
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einklungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Günerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Konkordate, Verträge etc.

I. Gesetzgebung.

Das Departement hatte im Laufe des Jahres 1869 keine gesetzgeberischen Vorlagen zu machen, wohl aber verschiedene Fragen zu prüfen und theilweise weiter zu führen, die hieher gehören und unter Umständen die Bundesversammlung später beschäftigen werden.

1. Zunächst lagen die schon im letzten Geschäftsberichte erwähnten zwei Petitionen vor, welche beide die Ordnung einzelner Materien des Civilrechtes und Civilprozesses auf dem Wege der Bundesgesetzgebung in Anregung brachten: nämlich die Petition des Handwerker- und Gewerbevereins von Glarus, und diejenige des schweizerischen Juristenvereins.

Was die erstere betrifft, womit der Erlaß eines Bundesgesetzes betreffend das Haujir-, Konkurs-, Patent- und Niederlassungswesen angeregt wurde, so ist dieselbe keiner speziellen Behandlung unterworfen worden, weil einerseits inzwischen die Revision der Bundesverfassung auftauchte und weil andererseits die wichtigeren der in dieser Petition angeregten Fragen durch die Kodifikationen, von denen sogleich die Rede sein wird, ihre Erledigung finden werden.

Die Petition des schweizerischen Juristenvereins, welche uns am 19. Dezember 1868 zum Bericht und Antrag überwiesen wurde (Bundesblatt 1869, I, 65 und 102, Band II, 1), brachte in der That die Revision der Bundesverfassung offiziell in Anregung, und zwar gerade zu dem Zwecke, daß gewisse Zweige des Civilrechts und Civilprozesses centralisirt werden möchten. Zugleich wurde die Herstellung einer schweizerischen Rechtsschule angeregt, damit die Centralisation des Rechts auch wissenschaftlich gefördert und befestigt werden könnte.

Wir ermangelten nicht, diese Petition einer nähern Prüfung zu unterstellen; allein wir fanden in unserer Sitzung vom 22. Februar 1869 (Bundesblatt 1869, I, 269), daß es nicht angemessen erscheine, auf eine so wichtige Frage, die von einem einheitlichen Gedanken getragen sein müsse, am Schlusse einer Amtsperiode einzugehen, und daß es vielmehr zweckentsprechender sein dürfte, dieselbe einer neuen Bundeslegislatur intakt vorzubehalten. Wir durften uns um so mehr auf diesen Standpunkt stellen, als die materiellen Punkte der Eingabe des schweizerischen Juristenvereins bereits durch Bestellung eidgenössischer Kommissionen Berücksichtigung gefunden hatten, und es daher auch von diesem Gesichtspunkte aus passend schien, zunächst das Ergebniß der diesfälligen Verhandlungen, beziehungsweise die Anträge dieser Kommissionen, abzuwarten.

2. Es ist nämlich bekannt, daß die Konferenz der kantonalen Abgeordneten im Juli 1868 beschlossen hat, von der Bearbeitung eines besondern Handelsrechtes abzugehen, dagegen auf die Kodifikation eines allgemeinen schweizerischen Obligationenrechtes (in welchem auch auf die Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehrs speziell Rücksicht genommen werden soll), sowie auf ein allgemeines Betreibungs- und Konkursrecht einzutreten.

Diese beiden Arbeiten wurden im Laufe des Berichtsjahres wesentlich gefördert und für jede derselben im Januar 1869 eine besondere Kommission ernannt.

Der für das Obligationenrecht bestellte Redaktor, Herr Professor Munzinger, beendigte den allgemeinen Theil des Entwurfes und den ersten Titel des besondern Theils: den Kauf. Die Fortsetzung wird der Art befördert, daß der ganze Entwurf, wenn nicht be-

sondere Hinderungen eintreten sollten, im Laufe des Jahres 1870 in der ersten Redaction beendigt sein wird.

Die Kommission trat im Oktober 1869 zu einer ersten Sitzung zusammen und konnte vom 22. bis 27. Oktober den allgemeinen Theil durchberathen. Derselbe bietet aber bekanntlich so viele Schwierigkeiten, daß es nicht mehr möglich war, auch den Titel über den Kauf zu diskutieren. Nach den Beschlüssen der Kommission soll der Entwurf sich nicht auf das reine Obligationenrecht beschränken, sondern namentlich auch Bestimmungen über Handlungsfähigkeit und ferner einen Abschnitt betreffend die Uebertragung des Eigenthums an Mobilien, sowie über Pfand- und Retentionsrecht aufnehmen. Ebenso wird der Entwurf auch Bestimmungen enthalten zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie auch Bestimmungen über die Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Bearbeitung des französischen Textes des in Folge der ersten Kommissionsberathung umgearbeiteten allgemeinen Theiles ist an die Hand genommen.

Was die Bearbeitung eines allgemeinen Betreibungs- und Konkursrechtes betrifft, so liegt der bezügliche Entwurf bereits in zweiter revidirter Redaction vor.

Nachdem die für diese Materie bestellte Kommission auf den Wunsch des Redaktors, Herrn Professor Heusler, im Januar 1869 die Hauptgrundsätze, von denen die Bearbeitung des Entwurfes im Detail wesentlich abhängen mußte, besprochen hatte, konnte der erste Entwurf bis in die Mitte des Jahres beendigt und im Oktober einer ersten Prüfung der Kommission unterstellt werden. Die hiebei gefaßten Beschlüsse wurden in einer zweiten Redaction verwerthet, so daß die Kommission Ende Januar 1870 abermals zusammentreten und den Entwurf nochmals prüfen konnte, ohne daß sie jedoch ihre Berathungen definitiv beendigt hätte. Der Herr Redaktor wird die auch bei diesem Anlaß wieder beschlossenen Abänderungen benutzen und den ganzen Entwurf noch einer Durchsicht unterstellen, worauf dann die Kommission in einer letzten Sitzung ihre Aufgabe vorläufig beendigen wird.

Obgleich diese Fragen auch bei der Revision der Bundesverfassung näher und einläßlicher ihre Besprechung finden werden, so wird doch vom Konkordatswege nicht unbedingt abgesehen, da die diesfalls vorliegenden Arbeiten unter allen Umständen von Werth sein werden, ob die Codifikation des Civilrechtes durch die Bundesgesetzgebung in der Volksabstimmung angenommen werde, oder ob es in dieser Richtung bei der bisherigen Verfassung bleibe.

Bekanntlich haben die Verhandlungen über die Bearbeitung eines schweizerischen Obligationenrechts und eines schweizerischen Konkursrechtes auf dem Konkordatswege begonnen.

3. Inzwischen kam im Dezember 1869 eine neue Eingabe der Regierung des Kantons Aargau an die Bundesversammlung, worin sie im Auftrage des Großen Rathes das förmliche Gesuch stellte, es möchte die Bundesversammlung diejenigen Schlußnahmen fassen, welche geeignet wären, ein gemeinsames schweizerisches Civilrecht zu schaffen. Diese Eingabe wurde zwar an die Bundesversammlung überwiesen, allein sie kam zu keiner besondern Behandlung, weil die Motion Ruchonnet den Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1869 im Gefolge hatte, wodurch wir eingeladen wurden, bis zur nächsten Bundesversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen, in welcher Art und Weise die Bundesverfassung zu revidiren und überhaupt mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen sei. (Bundesblatt 1870, I, 31).

Da nun hiemit der Weg geöffnet ist, auf welchem der Antrag des Großen Rathes des Kts. Aargau in's Leben geführt werden kann, so bedarf er keiner speziellen Prüfung. Er wird bei der Revision der Bundesverfassung diejenige Würdigung finden, die einer so wichtigen Frage angemessen ist.

II. Konkordate.

1. Das Kreisschreiben vom 8. Februar 1869 betreffend das Konkordat über die Heiraten von Schweizern im In- und Auslande (Bundesblatt 1869, I, 243) hatte nicht den erwünschten Erfolg. Es erklärten nur $7\frac{1}{2}$ Stände ihren Beitritt. Diese wurden sodann auf den 23. Dezember 1869 zu einer Konferenz einberufen, und da zufällig am gleichen Tage die Motion Ruchonnet im Nationalrathe beschlossen wurde, von welcher auch die Ordnung dieser Materie gehofft wird, so erklärte die Mehrheit der Kantonsabgeordneten, einstweilen, in Erwartung eines Bundesgesetzes, auf das Konkordat zu verzichten. Um jedoch inzwischen die grellsten Uebelstände zu mildern und die so wünschbare Vereinfachung und Gleichmäßigkeit in den Formalien möglichst beförderlich zu erlangen, beschloß die Konferenz, daß sämmtliche Kantone unter Mittheilung des Protokolls angefragt werden sollen, ob sie nicht geneigt wären, die Tit. II und III des definitiven Konkordatsentwurfes, handelnd von der „Verkündung“ und von der „Trauung der Ehe“, als verbindlich anzuerkennen und einstweilen als Modus vivendi einzuführen. Wir haben diesem Beschluß mit Kreisschreiben vom 28. Januar 1870 (Bundesblatt, 1870, I. 252) Folge gegeben und müssen nun abermals den weitem Erfolg gewärtigen.

2. Zwischen den Kantonen Waadt und Neuenburg ist eine Konvention abgeschlossen worden, wonach die Bewohner eines jeden dieser Kantone im andern Kantone Jagdpatente erhalten können. Gestützt auf Art. 7 der Bundesverfassung wurde dieses Konkordat, nachdem es die Ratifikation der gesetzgebenden Behörden erhalten hatte, als in Rechtskraft erwachsen anerkannt. (Bundesblatt, 1869, III. 119 und 121.)

III. Garantie von Kantonsverfassungen.

Die dem Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung überwiesenen neuen Verfassungen der Kantone Zürich (Bundesblatt, 1869, II. 215 und 245. — Off. Sammlung IX. 866) und Thurgau (Bundesblatt, 1869, II. 221. — Off. Sammlung IX. 867) boten keine besondern Bedenken. In gleicher Weise verhielt es sich mit den im Berichtsjahre zur Prüfung vorgelegenen Revisionen der Verfassungen der Kantone Luzern (Bundesblatt, 1869, II. 218. — Off. Sammlung IX. 869) und Solothurn (Bundesblatt, 1869, III. 88. — Off. Sammlung X. 1). Es haben daher sowohl jene Verfassungen, als auch diese Abänderungen ohne Weiteres die Gewährleistung des Bundes erhalten.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Verträge und Konventionen mit auswärtigen Staaten.

Im Verlaufe des Jahres 1869 hat das internationale Vertragsrecht der Schweiz eine ungewöhnliche Entwicklung erhalten. Insbesondere sind die Verträge mit Frankreich und Belgien endlich zum definitiven Abschlusse gekommen. Diese Verträge haben das Justiz- und Polizeidepartement sehr beschäftigt. Da jedoch über die diesfälligen Verhandlungen Spezialberichte an die Bundesversammlung erstattet worden sind, so kann hier eine bloß summarische Erinnerung genügen.

1. Einer der wichtigsten Verträge ist derjenige mit Frankreich, betreffend den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen, vom 15. Juni 1869. Nachdem dieser Vertrag die gegenseitige Ratifikation erhalten hatte, ist am 13. Oktober 1869 dessen Auswechslung in Paris vollzogen worden, bei welchem Anlaß gemäß Art. 22 des Vertrages vereinbart wurde, daß er mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten soll. Dieser Vertrag ist in der Botschaft an die Bundesversammlung vom 28. Juni 1869 einläßlich besprochen, mit einem erläuternden Protokoll, das auch Vertragskraft hat, begleitet und noch mit einem besondern Kreißschreiben an die Kantone eingeführt worden, so daß für dessen richtige Anwendung gesorgt

ist. Die sämtlichen bezüglichen Aktenstücke sind zu finden im Bundesblatt, 1869, II. 476, 506 und 894. III. 133. Die Ratifikation in der Off. Sammlung IX. 1001. Der Vertrag selbst Off. Sammlung IX. 1002, und das erläuternde Protokoll am gleichen Orte, Seite 1023.

Um Mißverständnisse zu verhüten muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die erste Uebersetzung des Vertrages und des dazu gehörigen erläuternden Protokolles im Bundesblatt, 1869, II. 506 nicht als authentisch angesehen werden darf, indem diese Uebersetzung noch revidirt und sorgfältig verbessert wurde. Es ist daher stets derjenige Text zu konsultiren, wie er in der Off. Sammlung, Band IX, Seite 1002 und 1023 enthalten ist.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, also mit dem 1. Januar 1870, sind diejenigen Bestimmungen des Vertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828, welche auf die civilrechtlichen Verhältnisse sich beziehen, außer Kraft getreten.

2. Diesem Vertrage schließt sich der neue Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 9. Juli 1869 an. Nachdem auch dieser Vertrag gegenseitig ratifizirt worden war, ist derselbe am 6. Januar 1870 zu Paris ausgewechselt und auf 1. Februar 1870 in Kraft erklärt worden. Eine einläßliche Besprechung der Geschichte und der Tragweite dieses Vertrages ist in der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung (Bundesblatt, 1869, III. 462) enthalten. Die Ratifikation ist zu finden in der Off. Sammlung X. 34, und der Vertrag selbst am gleichen Orte, Seite 35. Auch dieser Vertrag wurde bei den Kantonen mit einem besondern Kreis Schreiben vom 14. Januar 1870 eingeführt. (Bundesblatt, 1870, I. 61.)

Die erste Uebersetzung dieses Vertrages wurde ebenfalls nochmals sorgfältig revidirt und verbessert. Es ist daher auch hier daran zu erinnern, daß nicht die Uebersetzung im Bundesblatt, 1869, III. 480 als authentisch angesehen werden darf, sondern jene in der Off. Sammlung, X. 35, wie sie auch den Kantonen mitgetheilt wurde.

In Folge dieses Vertrages ist der letzte Rest des Vertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828 durch neue Normen ersetzt worden. Es ist also derselbe mit dem 1. Februar 1870 gänzlich außer Kraft getreten.

3. Auch mit Belgien ist ein neuer Auslieferungsvertrag abgeschlossen und dadurch, wie zu hoffen steht, den in mehreren Jahresberichten erwähnten Uebelständen abgeholfen worden. Dieser Vertrag ist datirt vom 24. November 1869, am 12. Januar 1870 in Bern ausgewechselt und mit dem 1. Februar 1870 in Kraft gesetzt worden. Eine einläßliche Botschaft an die Bundesversammlung enthält

die nähern Details über die Geschichte und die Tragweite dieses Vertrages. (Bundesblatt, 1869, III. 489). Die Ratifikation und der Vertrag selbst sind enthalten in der Off. Sammlung X. 57 und 58. Auch dieser Vertrag wurde bei den Kantonen mit einem besondern Kreis Schreiben eingeführt. (Bundesblatt, 1870, I. 64.)

Hinsichtlich der Authentizität der Uebersetzung dieses Vertrages gilt auch hier das oben Gesagte, indem die erste Uebersetzung (Bundesblatt, 1869, III. 500) ebenfalls noch einer Revision unterworfen und dann erst in die Off. Sammlung X. 58 aufgenommen wurde.

4. Der Auslieferungsvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868 konnte erst am 1. Mai 1869 ausgewechselt werden. Es ist derselbe am gleichen Tage am Blaze des Vertrages mit Sardinien vom 28. April 1843 in Kraft getreten. (Off. Sammlung IX. 732). Hinsichtlich der im Art. 16 dieses Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Mittheilung der Strafurtheile hat die italienische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß dieses in einer bestimmten Form geschehe, wofür den Kantonen mit Kreis Schreiben vom 17. Mai 1869 ein Formular mitgetheilt wurde. (Bundesblatt, 1869, II. 68.)

5. Der Vertrag mit Italien betreffend die Niederlassungs- und Konsularverhältnisse, vom 22. Juli 1868, ist ebenfalls am 1. Mai 1869 ausgewechselt und in Kraft gesetzt worden, nachdem vorher in einem besondern Protokoll vom gleichen Datum noch einige Punkte näher präzisirt worden waren. In diesem Protokoll wurde namentlich der von der Bundesversammlung wegen des Art. 17 gemachte Vorbehalt, daß Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizlers hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, vor den Richter des Heimatortes des Erblassers gebracht werden sollen, von der königlich italienischen Regierung als rechtsverbindlich anerkannt. (Off. Sammlung IX. 706.)

Zur Vollziehung von Art. 9 dieses Vertrages ist im Art. III des Protokolls über die Inkraftsetzung desselben (Off. Sammlung IX. 755.) vereinbart worden, daß die Appellationshöfe des Königreiches Italien einerseits und das schweiz. Bundesgericht und die Obergerichte der einzelnen Kantone andererseits in Allem, was die Zusendung und die Erledigung von Rogatorien in Civil- und Strafsachen betrifft, direkt korrespondiren können, und daß hievon nur ausgenommen seien alle jene Verhandlungen, welche sich auf Auslieferungsangelegenheiten beziehen. Mittels Kreis Schreiben vom 12. Mai 1869 wurde den Kantonsregierungen hievon besondere Kenntniß gegeben, damit sie die Gerichte darüber verständigen. (Bundesblatt, 1869, II. 67 und 555.)

6. Mit dem 1. September 1869, d. h. gleichzeitig mit dem Handels- und Zollvertrag mit dem deutschen Zollvereine ist auch der Vertrag mit Württemberg, betreffend die Niederlassungsverhältnisse, vom 18. März 1869 in Kraft getreten. (Bundesblatt, 1869, II. 365, 367 und 867. — Off. Sammlung IX. 935.)

7. Bezüglich der wechselseitigen Uebergabe von Gefangenen zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden ist auf dem Wege der Korrespondenz mit den Gränzkantonen einerseits und mit der großherzoglichen Regierung andererseits eine besondere Vereinbarung erzielt worden, die mit dem 1. Juli 1869 in Kraft getreten und im Bundesblatt, 1869, III. 696 gedruckt ist.

8. Endlich sind die Verträge zu nennen, welche am 16. Oktober 1869 mit Baden, Bayern, Württemberg und Hessen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen und in der Dezember-sitzung von der Bundesversammlung genehmigt worden sind. (Bundesblatt, 1869, III. 437, 442 und 452.) Es haben jedoch diese Verträge vor der Abfassung dieses Berichtes noch nicht in Kraft treten können, weil die Ratifikation eines der genannten Staaten mangelte, die jedoch bald erwartet werden darf.

b. Spezialfälle.

9. Im letzten Berichte für 1868 ist bereits erwähnt worden, daß aus der Naturalisirung von Franzosen in Genf öfters Konflikte entstehen bezüglich der Militärpflicht der Söhne, indem letztere ungeachtet der Naturalisirung der ganzen Familie in der Schweiz zu den französischen Fahnen gerufen werden. Es wurde des Spezialfalles Bourgeois erwähnt, weil derselbe nach dem Wortlaute des erstinstanzlichen Urtheils als besonders frappant erschien. Dieser Fall scheint indeß noch eine günstige Wendung zu nehmen. Es hat nämlich Bourgeois doch noch von der Appellation an den kaiserlichen Gerichtshof in Chambéry Gebrauch gemacht und ist dann mit Urtheil vom 5. Juli 1869 als Schweizer anerkannt worden, indem der Gerichtshof in Betracht zog, daß Bourgeois am 16. April 1847 in Genf geboren sei, wo sein Vater am 3. April 1860 sich habe naturalisiren lassen; daß der Sohn am 18. April 1868 persönlich auf der Mairie von Villo-la-Grand (ursprüngliche Heimat des Vaters in Savoyen) eine schriftliche Erklärung niedergelegt habe, daß er die Eigenschaft eines französischen Bürgers ablehne, um Genferbürger zu bleiben; daß er die Naturalisation in Genf urkundlich bewiesen habe, und daß er daher, wenn er auch während seiner Minorität in Frankreich als Franzose habe betrachtet werden können, nun diese Eigenschaft

definitiv verloren, indem er unmittelbar nach erlangter Majorannität erklärt habe, daß er die schon vorher erworbene genfersehe Nationalität beibehalten wolle.

Die französische Gesandtschaft eröffnete zwar im November 1869, daß das Kriegsministerium entschlossen sei, die Cassation gegen dieses Urtheil zu ergreifen, indem es die in demselben entwikelte Theorie nicht anerkennen könne.

10. Derartige Reklamationen minderjähriger Söhne von Franzosen, die sich in der Schweiz haben naturalisiren lassen, wiederholen sich jedes Jahr, wenn die Zeit der Rekrutirung gekommen ist. Da immer noch keine feste Basis für deren Erledigung gefunden werden konnte, und auch ohne eine besondere Verständigung mit Frankreich nicht wohl gefunden werden kann, so sind nun Einleitungen getroffen worden, diese bei Anlaß der Verträge vom 30. Juni 1864 zur besondern Behandlung verwiesene Frage wieder aufzunehmen. Bei der prinzipiellen Verschiedenheit der Gesetzgebungen bietet die Sache allerdings besondere Schwierigkeiten; allein es ist zu hoffen, daß dennoch ein Mittel gefunden werden könne, um die grellen Uebelstände zu heben.

11. Hr. Joh. David Hippenmayer, von Gottlieben, Kts. Thurgau, war als Kaufmann lange in Wien domicilirt und wurde dort Eigenthümer eines Hauses. Im Jahr 1861 machte er in Wien ein Testament, und siedelte dann in seinen Heimatkanton Thurgau zurück, wo er im Jahr 1864 jenes Testament in den hier geltenden Formen erneuerte. Herr Hippenmayer war nie verheiratet. Er starb im Jahr 1867 im Kanton Thurgau. Aus seinem Testament ergab sich, daß er zwei Nichten, die eine im Kanton Thurgau, die andere im Kanton Luzern, als Universalserben eingesetzt und einen Advokaten in Wien als Testamentsvollstreker ernannt hatte. Die Verlassenschaft bestand theils in jenem Wohnhaus in Wien, theils aus Kapitalien, Werthschriften, Geld u., in Wien und im Kanton Thurgau liegend.

Die Behörden des Kantons Thurgau reklamirten nun gemäß der dortigen Gesetzgebung die Handänderungsgebühr von der ganzen Verlassenschaft und glaubten, daß bloß die Immobilien in Wien hievon ausgenommen seien. Sie verlangten zu diesem Zwecke das Inventar über das in Wien liegende Vermögen, was jedoch verweigert wurde, weil der letztere Theil der Verlassenschaft in Wien versteuert werden müsse.

Die Regierung des Kantons Thurgau begründete ihre Forderung mit §§ 1 und 2 des dortigen Gesetzes vom 23. Mai 1850 und auf die Thatfachen, daß Herr Hippenmayer im Kanton Thurgau Bürger und fest domicilirt gewesen, daß er an diesem Domicil gestorben, und

daß somit hier die Erbschaft eröffnet worden sei. Herr Hippenmayer habe auch von Thurgau aus sein Vermögen verwaltet; in Wien habe kein Spezialdomizil bestanden. Die Erbschaft bilde ein Ganzes und repräsentire die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers. Also fallen alle beweglichen Bestandtheile derselben in die im Kanton Thurgau eröffnete Erbmasse.

Im Fernern erklärte die Regierung des Kantons Thurgau, daß auswärts wohnende Eigenthümer von Grundstücken, die im Kanton liegen, hier nur diese Liegenschaften versteuern müssen. Hinsichtlich der beweglichen Verlassenschaft der Aufenthaltler dagegen komme es darauf an, ob der fremde Staat diejenige eines Bürgers des Kantons Thurgau, der auf seinem Gebiete sich aufgehalten, besteuere oder nicht. Seit 1857 bestehe zwischen dem Kanton Thurgau und Oesterreich die auch jetzt noch anerkannte Reciprocität, wonach gegenseitig von dem Nachlasse eines Aufenthaltlers keine Erbschaftssteuer erhoben werde. Was dagegen die Niedergelassenen betreffe, so finde auf deren Verlassenschaft das Gesetz des letzten Wohnortes Anwendung, so daß die Verlassenschaft eines im Kanton Thurgau verstorbenen Oesterreichers, der daselbst mit förmlicher Niederlassungsbewilligung gewohnt habe, dem Gerichtsstande und der Gesetzgebung des Kantons Thurgau unterstellt sei.

Die österreichischen Behörden gingen jedoch nicht auf den Standpunkt der Regierung von Thurgau ein. Sie beanspruchten die Erbschaftssteuer nicht bloß von dem Wohnhause in Wien, sondern auch von dem dort liegenden beweglichen Nachlasse. Der bezüglichliche Entscheid des k. k. Landesgerichtes zu Wien vom 2. März 1869 bezündete diesen Anspruch damit: Herr Hippenmayer habe sein Domizil in Wien nie aufgegeben, indem er sein unbewegliches und den größten Theil seines beweglichen Vermögens unter der Verwaltung dortiger Mandatare zurückgelassen und sich nicht nur seine frühere Wohnung reservirt, sondern in derselben auch seine ganze Einrichtung und Fahrhabe, einen großen Theil der Wäsche und Kleidung, sowie die Dienerschaft belassen und in Briefen an seine Mandataren wiederholt erklärt habe, nach Wien zurückkehren zu wollen, und indem er weiter im Jahre 1867 noch eine einjährige Legitimationskarte in Wien gelöst und bis zu seinem eben im Jahre 1867 erfolgten Tode seiner Steuerpflicht in Wien nachgekommen sei. Die Aufschlüsse der Regierung des Kantons Thurgau und die mitgetheilten Gesetze dieses Kantons zeigen übrigens, daß auch im Kanton Thurgau von dem dort befindlichen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Verlassenschaft eines Ausländers die Handänderungsgebühren bezogen werden, und zwar auch dann, wenn der Niedergelassene oder Aufenthaltler auswärts gestorben sei.

12. Die französische Gesandtschaft beschwerte sich, daß in einzelnen Kantonen, namentlich in Bern, Waadt und Neuenburg, von französischen Arbeitern, die nur vorübergehend das Kantonsgebiet betreten, verlangt werde, daß ihre Wanderbücher oder Pässe mit dem Bisum der Gesandtschaft oder eines französischen Konsulates versehen seien. Erscheine dieses Begehren solchen Personen gegenüber erklärlich, welche längere Zeit im Kanton sich aufhalten wollen, so vermöge man nicht einzusehen, warum auch Personen dazu angehalten werden, die, ohne einen Beruf auszuüben, nur durchreisen wollen. Jedenfalls stimme eine solche Beschränkung wenig zu der Leichtigkeit, mit der die Schweizer in Frankreich sich bewegen dürfen.

Aus den Antworten der genannten Kantone ergab sich, daß die Meinung unrichtig ist, als würde allgemein verlangt, daß die französischen Arbeiter, die nur vorübergehend das Staatsgebiet betreten, ihre Wanderbücher oder Pässe von der Gesandtschaft oder einem französischen Konsulate visiren lassen sollen. Es wird dieses nur dann verlangt, wenn die Livrets oder Pässe bloß für das Innere von Frankreich lauten, während deren Inhaber doch längere Zeit in einem Kantone der Schweiz sich aufhalten wollen.

Im Kanton Waadt wird das Bisum für die Livrets immer verlangt. Der Staatsrath rechtfertigte diese Maßregel damit, daß nach dem Beschlusse der französischen Regierung vom 9. Frimaire Jahr XII die Livrets ursprünglich zur Kontrolle der Fabrikarbeiter eingeführt worden seien, und stets von der Mairie des letzten Arbeitsortes haben visirt werden müssen. Sie haben nicht zur Legitimation der Reise oder des Aufenthaltes gedient, denn es habe Jedermann neben dem Livret noch einen Paß besitzen müssen. Später sei die Bedeutung der Livrets erweitert worden. Art. 9 des Gesetzes vom 22. Juni 1854 bestimme, daß das in Paris und Lyon von der Polizeipräfektur, und in den andern Gemeinden von dem Maire, visirte Livret als Paß im Innern diene. Im Art. 12 des Dekretes vom 30. April 1855 sei noch gesagt, daß das Livret nicht visirt werden könne, um als Paß im Innern zu dienen, wenn der Arbeiter die Arbeit abgebrochen habe, u. Die Regierung von Waadt erklärte nun, sie sei bereit, von dem Bisum der Livrets abzustehen, sobald die französische Regierung erkläre, daß ein Livret immer als genügender Titel anerkannt werde, um die Rückkehr des Inhabers nach Frankreich zu sichern.

Die Regierung des Kantons Neuenburg geht von gleichen Gesichtspunkten aus. Nach ihrem Berichte stellen die französischen Maires Arbeitsbücher an die Arbeiter aller Nationen aus, und nicht bloß an die Franzosen. Sie seien auch nie als regelmäðiges Legitimationspapier betrachtet worden, weil sie nur für das Innere von Frankreich lauten, nicht für das Ausland, was in den Livrets ganz bestimmt gesagt sei.

Wenn nun der Inhaber eines solchen Livret in den Kanton Neuenburg komme, um da zu wohnen, so verlange die Polizei gewöhnlich das Konsulats-Bisum, „bon pour entrer en Suisse“, in Folge dessen das Livret als genügender Legitimationsakt zum Aufenthalte angesehen werde. Es werde dadurch zur Erleichterung der Arbeiter der für das Innere von Frankreich ausgestellte Akt in einen für das Ausland gültigen Akt umgewandelt.

Diese Berichte wurden der französischen Gesandtschaft mitgetheilt; sie sah sich jedoch bis jetzt zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt.

13. Die Polizeibehörde der Stadt Zürich wandte sich direkt an das bayerische Staatsministerium mit dem Begehren, daß einem lediglich von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten Heimatscheine die ministerielle Beglaubigung beigelegt werden möchte. Die k. bayerische Regierung ließ nun durch ihre Gesandtschaft dem Bundesrath antworten, daß in Bayern die Ausstellung der Heimatscheine, welche zum Aufenthalt im Auslande dienen, Sache der Gemeindebehörden sei, und daß diese Papiere nach den bayerischen Gesetzen der Beglaubigung höherer Behörden nicht bedürfen. Diese Größnung wurde sämmtlichen Kantonen mit Kreißschreiben vom 16. Dezember 1869 zur Kenntniß gebracht. (Bundesblatt 1869, III, 649).

14. Auf eine Anfrage an die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ob der in St. Gallen residirende Konsularagent kompetent sei, Pässe oder andere Urkunden auszustellen, wodurch der Inhaber als Bürger der Vereinigten Staaten erklärt werde, antwortete jene Gesandtschaft mit Depesche vom 13. April 1869, mit Hinweisung auf Art. 4 des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wonach die Angehörigen von Nordamerika, um ihre Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten darzuthun und zum Zwecke ihres Wohnsitzes in der Schweiz Pässe oder andere Papiere besitzen müssen, die von einem diplomatischen oder Konsularagenten der Vereinigten Staaten, der in der Schweiz residirt, in gehöriger Form ausgestellt sind. Der Gesandte der Vereinigten Staaten bemerkte weiter, daß hiernach ein Konsularagent unzweifelhaft das Recht habe, die Nationalität eines Jeden, welcher einen berechtigten Anspruch auf das Bürgerrecht der nordamerikanischen Staaten mache, zu bescheinigen, so daß der Träger einer solchen Bescheinigung Anspruch habe auf vollen Schutz als Bürger jener Staaten; dagegen könne Zweifel walten über die Bezeichnung Konsularagent. Er sei geneigt anzunehmen, daß darunter ein von der Regierung ernannter und anerkannter Konsul zu verstehen sei, und nicht ein Konsularagent, wie er unter dieser technischen Bezeichnung gewöhnlich bekannt sei. Wenn der Bundesrath mit dieser Ansicht einverstanden wäre, so würden die Akten des Spezialfalles dem Konsul der Vereinigten Staaten in Zürich übermittelt, in der Meinung,

daß künftig alle innerhalb seines Konsularbezirkes auszustellenden Bürgerrechtsbescheinigungen aus dem Bureau dieses Konsulates hervorgehen sollen.

Unterm 23. April 1869 antwortete der Bundesrath, er sei mit dem Inhalte dieser Note im Allgemeinen einverstanden und insbesondere auch mit der Interpretation, daß unter der im Staatsvertrage enthaltenen Bezeichnung „diplomatischer oder Konsulatsagent“, der Agent einer Regierung, welcher offiziell als diplomatischer Agent, als Konsul oder als Vizekonsul anerkannt worden, zu verstehen sei.

15. Der schweizerische Generalkonsul in Washington wünschte mit Depesche vom 21/26. Mai a. c. Aufschluß über die hierseitige Auslegung und Anwendung von Art. 2, letzter Satz des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika d. d. 25. November 1850, betreffend Schadenersatzansprüche von Niedergelassenen des andern Staates, indem das Bundesgericht (Court of Claims) zu Washington bei Anlaß der Behandlung einer Entschädigungsforderung des Schweizlers Rudolf Lobsiger in Charleston, So. Ca., für während des letzten Krieges weggenommene Baumwolle und Rosenöl, die Frage an den Rechtsanwalt dieses Schweizlers gerichtet habe, ob er einen einzigen Fall citiren könne, worin ein amerikanischer Bürger Schadenersatz von der schweizerischen Regierung erhalten, oder ob er auch nur eine direkte Aeußerung der schweizerischen Regierung anführen könne, wonach dieselbe — wenn ein ähnlicher Fall wie derjenige des Rudolf Lobsiger vorkommen sollte, — in Genehmhaltung des citirten Vertragsartikels einem amerikanischen Bürger Schadenersatz zuerkennen würde.

Der Bundesrath gab hierauf unterm 11. Juni 1869 dem schweizerischen Generalkonsulate zuhanden der betreffenden Gerichtshöfe die Antwort, daß zwar seit dem Bestehen des erwähnten Vertrages mit den Vereinigten Staaten ein Bürgerkrieg glücklicherweise in der Schweiz nicht vorgekommen und daß mithin auch nie ein Bürger der Union im Falle gewesen sei, gestützt auf jene Vertragsbestimmung Schadenersatz zu verlangen, daß aber, wenn dies je vorkommen sollte, die Schweiz nicht anstehen würde, so lange der Vertrag in Kraft sei, nach dem Wortlaute desselben die Bürger der Vereinigten Staaten gleich den eigenen Angehörigen zu behandeln, sie also den Schweizlern völlig gleich zu halten.

Ganz dasselbe wäre der Fall bei Entschädigungsfragen aus dem Titel einer Expropriation zu öffentlichen Zwecken. Auch da würden die Bürger der Vereinigten Staaten mit den Schweizerbürgern auf die gleiche Linie gestellt und im gleichen Maße wie diese zur Entschädigung zugelassen. Die Schweiz dürfe daher mit allem Fuge erwarten, daß die amerikanischen Gerichte nicht anstehen werden, nach beiden Richtungen den dort lebenden Schweizern gegenüber das gleiche, auf vollständiger

Reziprozität basirende Recht zur Anwendung zu bringen und sie im Verfahren den Bürgern der Vereinigten Staaten ebenfalls vollständig gleich zu halten.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Am Schlusse des Jahres 1868 blieben 14 Rekurse pendent. Im Laufe des Jahres 1869 kamen 145 neue Rekurse ein. Es waren also im Ganzen 159 Rekurse zu behandeln. Davon wurden 144 erledigt und 15 auf das Jahr 1870 übertragen, indem die meisten am Schlusse des Jahres noch bei den betreffenden Kantonen zur Beantwortung lagen.

Im Jahr 1868 betrug die Gesamtzahl der Rekurse 148, somit waren im Jahr 1869 eif mehr zu behandeln.

Bei der Gesamtzahl von 159 waren vorzugsweise folgende Kantone betheiltigt: Luzern mit 20, St. Gallen mit 12, Bern und Solothurn je mit 10, Freiburg und Basel-Stadt je mit 9, Waadt mit 8, Zürich, Schwyz und Argau je mit 7, Appenzell J. Rh. mit 6. In diesem Jahre waren alle Kantone bei den Rekursen betheiltigt.

Dem Objekte nach betrafen die behandelten Rekurse:

- 21 Niederlassungsverhältnisse.
- 20 Beschwerden über Verletzung von Bundesgesetzen, wovon 15 auf das Bundesgesetz über die gemischten Ehen sich stützten.
- 14 Fragen über den Gerichtsstand.
- 11 Steuerfragen.
- 8 Arreste.
- 8 Beschwerden über Verletzung von Kantonsverfassungen.
- 7 Rechtsverweigerung.
- 5 Rechtsgleichheit.
- 3 Anwendung von Konkordaten zc.

Eine große Zahl bezog sich auf andere nicht leicht bestimmbare Verhältnisse der verschiedensten Art.

Die Bundesversammlung hatte sich mit 19 Rekursen zu befassen (1868 nur mit 11); 14 wurden erledigt, 5 blieben pendent. Von den Erledigten wurden 9 abgewiesen, 3 zurückgezogen, einer theilweise begründet erklärt, und in einem Falle kam keine Vereinigung der Rätthe zu Stande.

Bezüglich der vom Bundesrath behandelten Rekurse ergibt sich das weitere Detail aus folgender Uebersicht:

Kantone.	Nicht- eintreten.	Ab- weisung.	ge- gründet- erklärung	Rück- zug 10.	Bleiben pendent.	Die Acturje waren getagtet gegen Gerichts- Verwaltungs- behörden.	Summa.	
Zürich	1	3	—	2	1	4	3	7
Bern	5	2	2	1	—	4	6	10
Luzern	9	5	2	—	4	3	17	20
Uri	1	—	—	—	—	—	1	1
Schwyz	2	4	—	—	1	2	5	7
Obwalden	2	—	—	—	—	—	2	2
Nidwalden	1	—	—	—	1	—	2	2
Glarus	—	1	—	—	—	—	1	1
Zug	1	—	—	1	1	—	3	3
Freiburg	6	2	—	—	1	5	4	9
Solothurn	7	1	1	—	1	4	6	10
Basel-Stadt	7	1	1	—	—	1	8	9
Basel-Landschaft	3	1	1	—	—	2	3	5
Schaffhausen	2	—	1	—	—	—	3	3
Appenzell J. Rh.	1	3	—	1	1	—	6	6
Appenzell A. Rh.	1	—	—	1	—	—	2	2
St. Gallen	4	3	2	3	—	5	7	12
Graubünden	1	1	—	1	—	—	3	3
Aargau	6	—	1	—	—	1	6	7
Thurgau	2	1	—	—	—	1	2	3
Tessin	—	—	—	—	1	—	1	1
Vaudt	3	3	1	—	1	5	3	8
Wallis	2	—	1	—	1	1	3	4
Neuenburg	3	—	1	—	1	3	2	5
Genf	3	1	—	1	—	—	5	5
	73	32	14	11	15	41	104	145

II. Entscheide über die Anwendung der Bundesverfassung.

1. Rechtsgleichheit.

1. Hr. Büttler, Postbeamter in Basel, welcher im Kanton Luzern einen Civilprozeß führen wollte, wurde gemäß § 277 des Civilprozeßgesetzes dieses Kantons angehalten, eine Kaution für die Kosten zu leisten. Er beschwerte sich darüber, weil die Bewohner des Kantons Luzern keine Kaution leisten müssen, und nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone verpflichtet seien, alle Schweizerbürger, ob sie innerhalb oder außerhalb der Grenze eines Kantons wohnen, gleich zu halten.

Mit Beschluß vom 8. Oktober 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen, weil nach einer festen Praxis die in kantonalen Prozeßgesetzen enthaltene Vorschrift, daß alle außer den Kantonsgrenzen wohnenden Kläger (also auch die in andern Kantonen wohnenden Bürger des betreffenden Kantons selbst) zur Kaution angehalten werden können, nicht im Widerspruche stehen mit Art. 48 der Bundesverfassung, während der Petent weder behauptet noch nachgewiesen habe, daß der in einem andern Kanton wohnende Luzerner davon befreit sei.

2. Anna Maria Werder, von Steinhausen, Kts. Zug, belangte vor Bezirksgericht Muri, Kts. Aargau, den Benedikt Meier von Dorf Muri für die civilrechtlichen Folgen aus einer vom Beklagten anerkannten Schwängerung, und zwar stellte sie den Antrag, daß letzterer in Anwendung von § 243 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Aargau von 1848 zu verurtheilen sei, bis zu dem vollendeten 16. Altersjahre des Kindes jährlich Fr. 50—100 a. W. Alimentation und Fr. 50—500 an das Armengut Steinhausen zu bezahlen.

Die erste Instanz entschied im Sinne dieses Antrages; aber der Beklagte appellirte, worauf das Obergericht des Kantons Aargau mit Urtheil vom 11. Dezember 1868 der Klägerin nur einen jährlichen Alimentationsbeitrag von Fr. 75 zusprach, dagegen das Begehren um einen Beitrag an das Armengut Steinhausen abwies, weil der Kanton Zug in dieser Beziehung kein Gegenrecht hatte.

Die Klägerin rekurirte nun, gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung, an den Bundesrath, welcher am 12. April 1869 folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht zog:

1) Der Art. 48 der Bundesverfassung verlangt ausdrücklich, daß die Bürger eines andern Kantons nach dem gleichen kantonalen Gesetze und nicht deshalb anders behandelt werden, weil in ihrem Heimatkanton die Gesetzgebung oder Praxis eine abweichende Entscheidung eines Spezialfalles zur Folge hätte.

2) Die Bundesbehörden haben seit dem Bestande der Bundesverfassung konsequent darauf gehalten, daß die schöne Errungenschaft der gleichen Behandlung der Schweizerbürger in Rechtsfachen zur Wahrheit werde, und daß die frühern gegenseitigen Plakereien mit dem sogenannten Gegenrecht aufhören. Es kann daher nicht mehr darauf ankommen, ob der betreffende Fall in den andern Kantonen so oder anders entschieden werden müßte, sondern die Bürger anderer Kantone sollen in Rechtsfachen einfach nach den nämlichen Gesetzen und in gleicher Weise behandelt werden, wie die eigenen Bürger.

3) Es ist nun unzweifelhaft, daß wenn die Klägerin Bürgerin des Kantons Aargau wäre, ihr zweites Rechtsbegehren ebenfalls hätte gutgeheißen werden müssen, und daß man sie keineswegs deswegen abgewiesen hat, weil eine Legitimation zu diesem Rechtsbegehren mangelte.

4) Dieses ergibt sich klar aus der bisherigen Praxis des Obergerichts des Kantons Aargau und aus der wörtlichen Erklärung dieser Behörde, daß die Abweisung eines Beitrages an das Armengut der Gemeinde Steinhausen einzig und allein aus dem Grunde erfolgt sei, weil der Kanton Zug in dieser Beziehung kein Gegenrecht halte. Eine Abweisung aus diesem Grunde ist aber bundesrechtlich nicht zulässig;

und daher den Beschluß faßte:

Das Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urtheils vom 11. Dezember 1868 sei aufgehoben und die Gerichtsbehörde eingeladen, das abgewiesene Rechtsbegehren im Sinne der Motive in neue Erwägung zu ziehen.

2. Gewerbefreiheit.

3. Nach der Feuerordnung des Kantons Aargau sind für die Kaminfeger Reviere aufgestellt. Der Kaminfeger Andreas Meyer in Basel verlangte aber, seinen Beruf im Kanton Aargau frei auszuüben, und als ihm dieses nicht bewilligt wurde, beschwerte er sich wegen Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit.

Diese Beschwerde wurde jedoch unterm 23. April 1869 dahin beantwortet: Rekurrent befinde sich im Irrthum, wenn er glaube, die Bundesverfassung garantire unbedingte Gewerbefreiheit. Dieselbe bestimme nur, daß den Niedergelassenen die freie Ausübung eines Gewerbes nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des betreffenden Kantons gestattet werden müsse gleich den eigenen Kantonsbürgern. Wenn daher der Kanton Aargau im wirklichen oder vermeintlichen Interesse einer guten Feuerpolizei Kaminfeger-Reviere aufstelle, so können die Bundesbehörden hiegegen nichts einwenden, so wenig als wenn andere Kantone die Wirtschaften auf eine gewisse Zahl oder nach vor-handenem Bedürfnisse normiren und dadurch einzelne Kantonsangehörige

oder Niedergelassene verhindert werden, eines dieser beschränkten Gewerbe auszuüben.

4. In Rüschnacht, Kts. Schwyz, besteht seit 1847 eine Tourordnung für den Transport von Personen und Effekten auf den Rigi. Nach dem bezüglichen Berichte der Regierung von Schwyz ist dieser Weg am 6. September 1847 von den Genossen der Seeboden-
Alp durch Vertrag für Fußgänger und Pferde bewilligt worden, aber nur unter der Bedingung, daß unter den Pferdehaltern eine Tourordnung beobachtet werde. Dem Bezirksrathe von Rüschnacht sei zugleich gestattet worden, auf Kosten des Bezirks Korrekturen an diesem Wege vorzunehmen und die Bezirksgemeinde habe im Jahr 1853 eine bessere Erstellung dieses Weges beschossen, aber auch unter der Bedingung, daß die Pferdehalter und Träger stets eine billige Rehrordnung unter sich zu beobachten haben.

Siegegen beschwerte sich Joseph Gutschmann von Rüschnacht, allein er wurde von den kantonalen Behörden abgewiesen. Er rekurrierte hierauf an den Bundesrath und behauptete, daß jene Tourordnung aufgehoben werden müsse, weil der fragliche Weg auf den Rigi ein öffentlicher sei, der dem gesammten Publikum zur Benutzung offen stehe und nicht auf einzelne Güter und Personen beschränkt sei. Derselbe sei deshalb auch in das, durch das Straßengesetz vorgeschriebene, amtliche Verzeichniß der öffentlichen Wege aufgenommen worden. Aus dem gleichen Grunde habe im Jahr 1853 die Bezirksgemeinde über diesen Weg Beschlüsse gefaßt und eine Steuer dafür bezogen, und eben darum habe auch der Kantonsrath verschiedene Rigi-Reglemente darüber erlassen. Durch die Verfassung des Kantons Schwyz seien aber Gewerbefreiheit und Gleichheit der Rechte garantirt. Es könne daher keine Gesellschaft ausschließliche Benutzung eines öffentlichen Weges ansprechen und vor andern Personen und Landestheilen ein Privilegium sich anmaßen. Aus diesem Gesichtspunkte haben auch die Bundesbehörden wiederholt gegen die Transportvorrechte sich ausgesprochen.

Diesen Ausführungen entgegen behauptete die Regierung des Kantons Schwyz, daß der fragliche Weg kein unbedingt öffentlicher sei. Er habe durch Vertrag und privatrechtlich erworben werden müssen. Die Erstellung des Weges auf Kosten des Bezirks mache ihn nicht zu einem öffentlichen Wege in unbeschränktem Sinne. Die kantonalen Behörden betrachten ihn auch nur als Privatweg zu einem bedingten öffentlichen Gebrauch. Eine Verletzung der Prinzipien der Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit liege nicht vor, weil der Eintritt in die Trägergesellschaft Jedermann, Bürgern wie Niedergelassenen, gestattet sei.

Mit Beschluß vom 27. März 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen, weil

1) die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrathes nur auf das Transportwesen auf unbestritten öffentlichen Straßen und Wegen sich beziehen;

2) weil hier bestritten sei, daß der in Frage liegende Weg von Rüschnacht auf den Rigistaffel zu den öffentlichen und unbeschränkten Wegen gehöre; und

3) weil es nicht Sache des Bundesrathes, sondern der zuständigen kantonalen Behörde sei, darüber zu entscheiden, welche Wege öffentliche sein sollen, und ob demnach die im Jahr 1847 unter den Interessenten getroffene Vereinbarung über Benutzung und Unterhaltung dieses Weges überhaupt noch rechtsbeständig sei, und ob speziell zum Nachtheil von Dritten Rechte daraus abgeleitet werden können.

3. Niederlassungsverhältnisse.

5. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt verweigerte dem Emanuel Graber von Langenbruck, Kts. Basel-Landschaft, die Bewilligung zur Niederlassung in Basel, weil dessen Frau vor der Ehe einen unsittlichen Lebenswandel geführt habe und deshalb schon im Jahr 1863 aus Basel weggewiesen worden sei. Sie habe vor ihrer Verheirathung mit Graber vier uneheliche Kinder von vier verschiedenen Vätern gehabt, und nur das letzte sei von ihrem jezigen Ehemanne erzeugt. Wenn nun auch zugegeben werden müsse, daß der letztere einen guten Leumund genieße, Aktivbürger und erwerbsfähig sei, so genüge das Alles doch nicht, um den schlechten Leumund der Frau bedeutungslos zu machen.

Gegen diesen Entscheid rekurirte die Regierung des Kantons Basel-Landschaft an den Bundesrath, weil der Petent Graber den Anforderungen der Bundesverfassung zu genügen vermöge und es keinem Kanton gestattet sei, diese Anforderungen zu steigern. Der Chef einer Familie habe nicht unbedingt, sondern nur so weit für seine Angehörigen einzustehen, als ihn selbst eine Schuld treffe. Dieses könne aber von Graber nicht gesagt werden. Die im Jahr 1863 gegen die jezige Frau Graber verfügte Ausweisung könne nach bundesrechtlicher Praxis nicht für alle Zeiten wirksam sein.

Da in den Akten Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Eheleute Graber nicht zusammenleben, so wurde von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement noch nähere Erkundigung hierüber eingezogen. Es ergab sich, daß sie allerdings bald nach der Heirat sich getrennt haben und daß sie, als der Rekurs zum Entscheide kam, erst seit kurzer Zeit im gleichen Kosthause zu Biesstal wohnten und am gleichen Orte arbeiteten.

Mit Beschluß vom 6. Januar 1869 wurde dieser Rekurs im Sinne der folgenden Motive als begründet erklärt:

1) Von Seite der Regierung des Kantons Basel-Landschaft wird anerkannt, daß die Kantone nicht unbedingt verpflichtet seien, mit der Niederlassung eines unbescholtenen Ehemannes auch die Ehefrau desselben zu dulden, wenn diese gegen Wissen und Willen des Mannes Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, welche ihre Ausweisung begründen.

2) Wenn auch die Bundesverfassung vom Niederlassungsrecht nur individuell spricht, so muß doch andererseits zugegeben werden, daß mit Rücksicht auf Familienverhältnisse nur bei ganz zwingenden Gründen von der Ertheilung eines getrennten Niederlassungsrechtes und einer gesonderten Ausweisung einzelner Familienglieder Gebrauch gemacht werden sollte. Es ist daher zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle solche Gründe vorhanden sind.

3) Nach den vorliegenden Akten darf angenommen werden, daß Graber und seine Frau nicht in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, und daß daher die Frage nicht weiter zu diskutieren ist, ob Frau Graber, die früher aus guten Gründen aus Basel weggewiesen worden, nunmehr in ihrer Eigenschaft als Ehefrau des wohlbeleumdeten Rekurrenten das Recht in Anspruch nehmen dürfe, nebst ihrem Manne in Basel wieder Niederlassung zu erhalten.

4) Die Regierung von Basel-Landschaft scheint vielmehr wesentlich nur auf die Niederlassungsbewilligung für den Ehemann Graber Werth zu legen, und von diesem Standpunkte aus bleibt nicht der mindeste Zweifel, daß Graber ein Recht hat, die Bewilligung zur Niederlassung in Basel zu verlangen, da bezüglich seiner Person die in der Bundesverfassung zum Schutz des Niederlassungskantons aufgestellten Garantien vollständig vorhanden sind.

Eine Minderheit wollte diesen Rekurs ganz begründet erklären, und zwar gestützt auf folgende Motive:

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß gegen die Ertheilung der Niederlassung an den Emanuel Graber keinerlei Gründe sprechen, welche aus Art. 41 der Bundesverfassung hergeleitet werden könnten, und daß ihm somit die verlangte Niederlassung bewilligt werden muß.

2) Was die Ehefrau Graber betrifft, so bedarf sie keiner besondern Niederlassungsbewilligung, sondern sie folgt einfach dem Domizil des Mannes, und es ist keine Administrativbehörde berechtigt, gegen den Willen der Ehegatten dieselben zu trennen.

3) Dagegen ist es selbstverständlich, daß in Folge der Solidarität der Familie in Zukunft der Mann für ein fortgesetztes schlechtes Verhalten seiner Frau in der Weise mit verantwortlich wird, daß in solchem

Falle die ganze Familie ausgewiesen werden kann, wogegen sich ein solches fortgesetztes schlechtes Verhalten der Frau nicht ohne Weiteres vermuthen läßt, zumal auch durch die erfolgte Verhehlung die Verhältnisse sich völlig verändert haben.

6. Die Regierung des Kantons Aargau beschwerte sich darüber, daß die Regierung des Kantons Basel-Stadt der 1867 unehelich gebornen Emma Schneble von Stein, Kts. Aargau, den Aufenthalt verweigere, obgleich diese mit einem gehörigen Heimatschein ausgestattet sei und ihr Onkel und Vormund, Hr. Franz Joseph Schneble, eidgenössischer Zoll-einnehmer in Basel, für dieselbe sorgen wolle. Für ein unmündiges Kind können doch wohl nicht Zeugnisse über sittliche Aufführung und über den Besitz der Rechtsfähigkeit verlangt werden. Endlich sei die Mutter des Kindes auch in Basel, so daß für das Wohl desselben gesorgt sei.

Die Regierung von Basel verteidigte ihren Standpunkt wie folgt: Weder die Mutter noch der Vormund wollen das Kind zu sich nehmen, sondern es soll in Pension gegeben werden. Dasselbe befinde sich also nicht in der Stellung eines Familiengliedes. Ein minderjähriges Kind habe aber für sich kein Recht zum Aufenthalt. (Ullmer Nr. 157.) In Art. 41 der Bundesverfassung werde eine selbstständige Persönlichkeit vorausgesetzt. Diese gehe aber dem Kinde ab.

Mit Entscheid vom 2. August 1869 wurde jedoch diese Beschwerde als begründet erklärt, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte.

1) Die Bundesverfassung regulirt im Art. 41 allerdings nur das Recht der freien Niederlassung der Schweizer, woraus aber keineswegs folgt, daß die Kantone bezüglich der Aufenthalter vollständig freies Verfügungsrecht haben.

2) Was die Ausweisung von Aufenthaltern betrifft, so haben die Bundesbehörden bis anhin angenommen, daß diesfällige Verfügungen der kantonalen Gesetzgebung und Polizei anheimfallen, wenn nicht durch eine Wegweisung zugleich konstitutionelle Rechte eines Schweizers verletzt werden.

3) Was hingegen die Bewilligung zum Aufenthalte betrifft, so kann den Kantonen hierin kein unbedingtes Verfügungsrecht zugestanden werden, weil sonst ein Kanton die freie Bewegung der Schweizerbürger auf seinem Gebiete nicht nur hemmen, sondern geradezu verunmöglichen könnte. Es liegt aber im Wesen eines Bundesstaates und auch im Sinn und Geiste der allgemeinen Bestimmungen unserer Bundesverfassung, daß einem Schweizerbürger nicht willkürlich das Gebiet eines Kantons verschlossen werden kann.

4) Es ist daher durch die Bundesbehörden bei einlangenden Beschwerden zu untersuchen, ob die Verweigerung des Aufenthaltes eines

schweizerischen Angehörigen auf dem Gebiete eines andern Kantons gerechtfertigt sei.

5) Nun liegen aber hier keine Gründe zu einer solchen Verweigerung vor. Hr. Schneble hat als eidg. Zollbeamter seine Niederlassung in Basel, und wenn er als Vormund und naher Verwandter der Emma Schneble dieses Kind unter seiner Aufsicht und in der Nähe der Mutter unterbringen und versorgen will, so ist dieses Vorgehen vollkommen gerechtfertigt. So lange daraus nicht für die Behörden von Basel-Stadt Inkonvenienzen entstehen, so ist kein Grund vorhanden, diese Pflgetochter vom Gebiete des Kantons Basel-Stadt fern zu halten.

7. Franz Christ von Kammerstroh, Kts. Solothurn, war längere Zeit als Angestellter des Hrn. Adalrich Meier von Andermatt, Kts. Uri, nach Luzern versetzt, damit er den Gasthof seines Herrn empfehle und diesem Fremde zuweise. Zu diesem Zwecke hatte Hr. Meier die Niederlassung in Luzern genommen. Nachdem aber Letzterer dieses Verhältniß aufgegeben hatte, blieb Franz Christ dennoch in Luzern und betrieb das Geschäft eines Fremdenführers und Engageurs für Gasthöfe, Kurorte etc. Da er aber weder Niederlassung noch Aufenthalt hatte, so wurde er aus dem Kanton Luzern weggewiesen. Christ rekurrierte jedoch an den Bundesrath; allein er erhielt unterm 2. Juni 1869 den Bescheid, daß er sich an die Regierung von Luzern zu wenden habe. Verlange er bloßen Aufenthalt, so habe diese allein zu entscheiden. Verlange er aber eine Gewerbsbewilligung, so sei nöthig, daß er zuerst die Niederlassung im Kanton Luzern verlange und die nach der Bundesverfassung hiefür nöthigen Papiere deponire. Wenn ihm die Niederlassung verweigert würde, so wäre erst dann ein Rekurs an den Bundesrath zulässig.

Franz Christ rekurrierte diesen Bescheid noch an die Bundesversammlung; allein sein Rekurs wurde am 13./15. Juli 1869 abgewiesen.

8. Der Rekurs des Don Cajetan Carli von Castagnetto (Italien), Bischof in paribus von Almiria, gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Tessin, ist durch einen einläßlichen Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung und durch einen solchen der Mehrheit der ständerräthlichen Kommission näher bekannt geworden, als er hier dargestellt werden könnte. Diese Berichte sind zu finden im Bundesblatt 1869, III, S. 551 und 1870, I, S. 25. Der Ständerath hat am 13. Dezember 1869 den Rekurs abgewiesen, der Nationalrath aber verschob den Entscheid.

9. Die Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen gegen die vom Bundesrathe verflügte Heimweisung der minderjährigen Juliana Spillmann von Zug wurde am 14/16. Juli 1869 von der Bundesversammlung ebenfalls abgewiesen. Das Detail dieses Falles ist zu ersehen aus dem Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 8. Juli 1869. (Bundesblatt 1869, II, 543.)

4. Steuerrecht.

a. Besteuerung des Grundeigenthums.

10. Hr. J. J. Hintermeister in Elgg, Kts. Zürich, ist Eigenthümer eines Heimwesens in der Gemeinde Bichelsee, Kts. Thurgau, welches er verpachtet hat. Er würde nun von der Gemeinde Bichelsee vor dem Friedensrichteramte in Fischingen für die Armensteuer rechtlich belangt und mit einer bezüglichen Beschwerde von den kantonalen Behörden abgewiesen. In Folge dessen rekurirte er an den Bundesrath, weil ihm beim Kaufe des Heimwesens diese Steuer nicht als dingliche Last sei überbunden worden; sie müsse als persönliche Forderung behandelt und somit im Kanton Zürich gegen ihn eingeklagt werden. Hier bezahle er aber bereits Armensteuer, und eine Doppelsteuer sei unzulässig. Ueberdies sei der Pächter auch steuerpflichtig.

Diese Beschwerde wurde unterm 8. November 1869 abgewiesen mit folgender Begründung:

1) Das Recht der Besteuerung des Grundeigenthums steht demjenigen Kantone zu, in welchem das Grundeigenthum gelegen ist. Diesen klaren und einfachen Satz haben die Bundesbehörden schon wiederholt als eidgenössisches Recht aufgestellt, so daß die Unbegründetheit dieser Beschwerde keinem Zweifel unterliegen kann.

2) Wenn der Rekurrent von unzulässigen dinglichen Lasten spricht, so ist dagegen einfach zu erinnern, daß die Besteuerung des Grundeigenthums nicht den Charakter einer solchen Last hat, sondern einfach in das Gebiet der gewöhnlichen Steuern fällt, denen jeder Eigenthümer eines Grundstückes unterworfen ist.

3) Es ändert an der Sache auch nichts, wenn die Bewohner auf dem fraglichen Heimwesen für ihre Person schon steuerpflichtig sind. Diese bezahlen nur die Personalsteuer, neben welcher eine Besteuerung des Grundeigenthums gar wohl bestehen kann.

b. Besteuerung der Niedergelassenen und Aufenthalter.

11. Frau Jda Röhlißberger von Walkringen, Kts. Bern, begab sich im Herbst 1867 nach Neuenburg, um in der Nähe ihrer Eltern den Winter zu verbringen. Sie deponirte ihre Papiere und erhielt dagegen eine Aufenthaltsbewilligung gültig für ein Jahr. Sie

blieb jedoch nur bis in das Frühjahr 1868, und kehrte dann wieder nach Walkringen zurück, wo sie ihren eigentlichen und bleibenden Wohnsitz stets beibehalten hatte. Im Sommer 1868 wurde sie nun aufgefordert, den Behörden des Kantons Neuenburg zum Zwecke der Besteuerung ihr Vermögen und Einkommen anzugeben; allein sie weigerte sich dessen und produzierte ein amtliches Zeugniß, daß sie ihren Wohnsitz in Walkringen habe und an diesem Orte Grund-, Kapital- und Einkommensteuer bezahle. In Folge dessen wurde in Neuenburg, gemäß der dortigen Gesetzgebung, das Steuerformular der Frau Möthlisberger von Amtes wegen ausgefüllt, und als sie im Herbst 1868 wieder nach Neuenburg kam und wieder eine Aufenthaltsbewilligung nahm, um den Winter dort zu bleiben, wurde sie für die ihr aufgelegte Steuer pro 1867/68 belangt und mit ihrer Reklamation namentlich aus dem Grunde abgewiesen, daß sie gemäß den gesetzlichen Fristen mit ihrer Einrede ausgeschlossen sei.

Frau Möthlisberger rekurrierte jedoch an den Bundesrath, welcher mit Beschluß vom 8. November 1869 diese Beschwerde begründet erklärte. Dieser Entscheid stützt sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die Rekurrentin hat unbestritten vom Herbst 1867 bis im Mai 1868 mit ihrer Familie und ihrem Dienstpersonal im Kanton Neuenburg ihren Wohnsitz gehabt. Ob sie während dieser Zeit auf förmliche Niederlassungsbewilligung dort wohnte, oder ob sie eine bloße Aufenthaltsbewilligung besessen, kann an dem Rechte des Kantons Neuenburg, sie für diese Zeit zu den öffentlichen Abgaben herbeizuziehen, nichts ändern.

2) Da aber die Rekurrentin ihren eigentlichen bleibenden Wohnsitz im Kanton Bern nicht aufgegeben und wirklich die übrige Zeit auch da gewohnt hat, wo sie von dem nämlichen Vermögen die Kapital- und Einkommensteuer bezahlen mußte, so kann dieselbe in Neuenburg nicht für eine andere oder längere Zeit mit Steuern belegt werden, als sie wirklich dort gewohnt hat, das heißt, sie ist nur pflichtig, die Steuer pro rata des wirklichen Aufenthaltes im Kanton Neuenburg zu bezahlen.

3) Die gleichen Grundsätze würden auch ihre Anwendung finden, wenn es sich um eine Besteuerung für die Wintermonate 1868/69 handeln würde, während welchen Witwe Möthlisberger wieder im Kanton Neuenburg gewohnt hat.

12. Eine andere Beschwerde, welche mit der vorstehenden ganz ähnlich ist, wurde von der Frau Julie Guex in Morges, Kts. Waadt, gegen die Behörden des Kantons Genf angehoben und vom Bundesrath am 2. August 1869 im Sinne folgender Erwägungen erledigt:

1) Die Rekurrentin hat unbestritten vom 9. Dezember 1867 bis zum 1. Mai 1868 in Genf gewohnt. Wenn sie auch nicht auf förm-

liche Niederlassung sich dort aufgehalten, so hat sie doch für die Zeit dieses mehrere Monate andauernden Wohnsitzes ein eigenes Logement bei einem Verwandten bezogen, was die Municipalität von Genf berechtigte, sie mit der *taxe municipale* zu belegen.

2) Diese Taxe ist eine Abgabe vom Vermögen oder von den Einkünften aus demselben. Die Rekurrentin hat aber ihren eigentlichen Wohnsitz im Kanton Waadt, wo sie für das nämliche Vermögen schon die Kantonal- und Gemeindesteuern bezahlt. Es kann daher dieselbe in Genf nicht für eine andere oder längere Zeit mit der genannten Taxe belegt werden, als sie wirklich dort gewohnt hat, d. h. sie ist nur pflichtig, die *taxe municipale pro rata* des wirklichen Aufenthaltes in Genf zu bezahlen.

13. Der wichtige Entscheid des Bundesrathes vom 21. April 1869 in Sachen des Hrn. J. J. Laué von Yverdon, Kts. Waadt, wohnhaft in Wildegg, Kts. Aargau, gehört ebenfalls hieher. Dieser Entscheid ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1869, II, 398. Derselbe wurde von der Bundesversammlung unterm 10/15. Juli 1869 bestätigt. Die Berichte der beiden Kommissionen sind zu finden im Bundesblatt 1869, II, 901 und 908.

5. Bürgerrecht.

14. Auf die von einigen Kantonen gewünschte Genehmigung der bei ihnen geschehenen Einbürgerung von polnischen Flüchtlingen wurde geantwortet, daß dormalen kein Grund vorliege, zu untersuchen, ob die Bedingung des Art. 43 der Bundesverfassung erfüllt sei oder nicht; der Bundesrath überlasse es daher den Kantonen, die ihnen in solchen Fällen konvenirenden Beschlüsse zu fassen, dagegen behalte er sich freie Aktion für den Fall vor, wenn später aus einer solchen Bürgerannahme Schwierigkeiten irgend welcher Art entstehen würden.

15. Die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes machte dem Bundesrath die Mittheilung, daß die Absicht walte, dem Norddeutschen Reichstage in der nächsten Session den Entwurf zu einem Gesetze betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Norddeutschen Bunde vorzulegen. Sie bemerkte dabei, daß bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes namentlich in Frage kommen werde, ob die Bundesangehörigkeit, wie dies gegenwärtig nach der Bundesverfassung der Fall sei, auch künftig ausschließlich durch den Besitz des Indigenats in einem einzelnen Bundesstaate bedingt sein, oder ob der Bundeszentralgewalt eine Kompetenz in Beziehung auf die Verleihung eines von dem Indigenate des einzelnen Staates unabhängigen Bundes-Indigenates beigelegt werden soll. Die Gesandtschaft wünschte daher Auskunft über die Formen und Bedingungen, unter welchen in der

Schweiz der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit stattfinde, ob es ein allgemeines Schweizerbürgerrecht unabhängig von dem Bürgerrechte in einem speziellen Kanton gebe, und ob bei dem Wegziehen aus einem Kanton in einen andern dieselben Bedingungen und Förmlichkeiten vorgeschrieben seien, wie für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer, oder ob für Schweizerbürger der Wechsel des Heimatrechtes etwa nach Verlauf einer bestimmten Frist ipso jure eintrete.

Hierauf antwortete der Bundesrath unterm 23. Juli 1869, daß in der Schweiz kein allgemeines schweizerisches Bürgerrecht bestehe; es sei Jemand nur insofern Schweizer, als er die Staatsangehörigkeit in einem schweizerischen Kanton besitze. In diesem Sinne bestimme Art. 42 der Bundesverfassung, jeder Kantonsbürger sei Schweizerbürger.

Für den Erwerb eines Kantonsbürgerrechts sei lediglich die Gesetzgebung des betreffenden Kantons maßgebend. Bezüglich des Inhaltes dieser Gesetzgebung seien die Kantone souverän, und es stehe der Zentralgewalt kein positiver Einfluß auf dieselbe zu. Die Bundesverfassung enthalte nur einige Vorschriften negativer Natur. Durch diese sei nämlich die kantonale Gesetzgebung in folgenden Punkten beschränkt:

1) dürfe nach Art. 43 der Bundesverfassung kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären. Das schweizerische Bürgerrecht sei somit unverjährbar, und ein Schweizer behalte diese Nationalität, so lange er nicht selbst darauf verzichte, und so lange die Abstammung aus einer gesetzlich gültigen Ehe nachgewiesen werden könne, ohne daß z. B. langjährige Abwesenheit im Auslande, selbst wenn der Betreffende weder seine Militärpflicht erfüllt, noch Steuern bezahlt hätte, Nachtheile für ihn zur Folge habe.

Um rechtskräftig auf ein Kantonsbürgerrecht verzichten zu können, müsse der Nachweis für den Erwerb des Staatsbürgerrechtes in einem andern Staate oder Kanton geleistet werden. Der Verzicht sei auch gültig für alle minderjährigen Kinder.

2) Nach Lemma 2 des gleichen Art. 43 der schweizerischen Bundesverfassung dürfe kein Kanton einem Ausländer das Bürgerrecht ertheilen, wenn dieser nicht aus dem frühern Staatsverbande entlassen sei.

Kein Kanton sei verpflichtet, einen Bürger eines andern Kantons in sein Bürgerrecht aufzunehmen. Dagegen haben einzelne Kantone durch ihre Gesetzgebung den Angehörigen der andern Kantone das Recht, die Einbürgerung zu verlangen, eingeräumt.

Im Allgemeinen haben daher die Angehörigen anderer Staaten kein Recht, die Ertheilung des Bürgerrechtes zu verlangen. Eine Modifikation finde nur in dem Falle Platz, wo der Bewerber einem Staate

angehöre, mit dem die Schweiz in einem Vertrage über Niederlassung und Rechtsstellung der beidseitigen Angehörigen stehe. Diese Bewerber seien mit Bezug auf die Formen und den Betrag der an die Gemeinde und an den Kanton zu zahlenden Einkaufssummen den Schweizern anderer Kantone gleichgestellt. Für letztere seien gewöhnlich geringere Summen fixirt. Die Angehörigen solcher Staaten, die mit der Schweiz in keinen Vertragsverhältnissen stehen, seien lediglich an den guten Willen einer Gemeinde und an die freie Vereinbarung mit derselben gewiesen.

3) Nach Art. 64 der schweizerischen Bundesverfassung dürfen naturalisirte Schweizerbürger erst nach fünf Jahren von der Einbürgerung an in den Nationalrath gewählt werden. Für das aktive Wahlrecht seien nach Art. 63 der Bundesverfassung die kantonalen Gesetze maßgebend, die in der Regel auch analoge Beschränkungen enthalten.

Was schließlich die Frage betreffe, ob für den Wechsel des Bürgerrechts innerhalb der Eidgenossenschaft selbst dieselben Bedingungen und Förmlichkeiten vorgeschrieben seien, wie für einen Ausländer, oder ob für Schweizerbürger der Wechsel des Kantonsbürgerrechtes etwa nach Verlauf einer bestimmten Frist ipso jure eintrete, so könne der erste Theil dieser Frage im Allgemeinen bejaht, der letzte dagegen müsse verneint werden. Die Formen und Bedingungen seien für Angehörige anderer Kantone und Staaten nur in den oben sub 2 erwähnten Voraussetzungen verschieden, resp. erleichtert. Dagegen könne das Bürgerrecht nie durch Erziehung erworben werden, so wenig als es durch Verjährung verloren gehe. Indes gestatten allerdings einige Kantone Erleichterungen für die Fälle, daß Jemand auf ihrem Gebiete geboren und stets wohnhaft gewesen sei, oder überhaupt lange Zeit daselbst gewohnt oder eine Kantonsbürgerin geheiratet habe zc.

6. Arrest.

16. Im September 1868 kaufte Hr. Heinrich Schultheß von und in Zürich von Hrn. Heinrich Dehninger von Glgg eine in Awanzen, Kts. Thurgau, liegende Papierfabrik für den Preis von 45,000 Franken. Laut dem gleichen Vertrage sollte zwischen den Kontrahenten eine Gesellschaft zum Zwecke der Papierfabrikation gegründet und von Hrn. Schultheß das durch ihn angekaufte Etablissement, von Hrn. Dehninger aber die entsprechende Summe von Fr. 45,000 eingeschossen werden. Bald jedoch suchte sich Hr. Schultheß seiner Verpflichtung zu entziehen, indem er im November 1868 nach Biel zog und seine Niederlassung im Kanton Bern nahm. Hr. Dehninger erhob daher bei dem thurgauischen Bezirksgerichte in Frauenfeld einen Prozeß gegen ihn und stellte das Rechtsbegehren, daß er schuldig sei, jenen Vertrag zu

erfüllen. Mit Urtheil vom 8. Mai 1869 schützte das Bezirksgericht den Kläger in diesem Rechtsbegehren; allein Hr. Schultheß ergriff die Appellation an das Obergericht des Kantons Thurgau.

Hr. Dehninger erwirkte jedoch, gestützt auf das erstinstanzlich Urtheil, am 13. Mai 1869 bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich einen Arrest auf das in Zürich liegende Vermögen des Hrn. Schultheß bis auf den Betrag von Fr. 45,000, weil Letzterer Anstalten getroffen habe, in das Ausland zu ziehen. Einen gleichen Arrest erwirkte Hr. Dehninger auch in Biel.

Hr. Schultheß beschwerte sich dann gegen den in Zürich verfügten Arrest bei der Zivilabtheilung des Obergerichtes und bewies, daß er vom November 1868 an immer in Biel gewohnt, seine Papiere nie zurückgezogen habe und in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.

Die Zivilabtheilung des Obergerichtes von Zürich wies jedoch diese Beschwerde ab, im Wesentlichen gestützt auf folgende Gründe:

Wenn auch das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld noch nicht rechtskräftig sei, so sei doch eine Forderung mindestens so weit bescheinigt, als es zur Arrestnahme erforderlich sei. Sodann habe Rekurrent keinen festen Wohnsitz mehr, da er selbst zugebe, daß er seine Anstellung in Biel aufgegeben habe, um eine solche im Auslande anzunehmen. Es kommen also die Vorschriften von § 440, Ziffer 1 und 3 der zürcherischen Zivilprozeßordnung zur Anwendung, indem die Umstände dafür sprechen, daß der Beklagte Einleitung treffe, um sich der künftigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten widerrechtlich zu entziehen.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte nun Hr. Schultheß unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung an den Bundesrath, allein er wurde unterm 13. August 1869 ebenfalls abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

1) Vorab muß nach dem produzierten Urtheil des Bezirksgerichtes von Frauenfeld angenommen werden, es habe Herr Dehninger rechtliche Ansprüche an den Rekurrenten zu machen, deren nähere Prüfung nicht dem Bundesrathe zusteht.

2) Es kann sich hierorts einzig darum handeln, zu prüfen, ob durch den in Zürich auf das Vermögen des Herrn Schultheß gelegten Arrest die Vorschriften des Art. 50 der Bundesverfassung verletzt seien, oder ob zur Zeit der Arrestlegung hinlängliche Gründe vorhanden gewesen, die berechtigt haben, von der Vorschrift der besagten Verfassungsbestimmung Umgang zu nehmen.

3) Diese letztere Frage muß bejaht werden, wenn man den Umstand in Betracht zieht, daß Rekurrent gerade zur Zeit, als er für die Vertragserfüllung gerichtlich belangt wurde, seine Anstellung in Biel

aufgab und sich um eine solche im Auslande bewarb, zu welchem Zwecke er sich persönlich dorthin begab.

4) Es kann nun aber einem Ansprecher nicht zugemüthet werden, daß er seinen Debitor unbelästigt ins Ausland ziehen lasse, ohne sichernde Vorkehrungen zu treffen. Wenn auch in den Akten keine bestimmten Anhaltspunkte dafür sich ergeben, daß Rekurrent bereits Anstalten getroffen, mit seiner Familie und mit seinem Vermögen aus der Schweiz wegzuziehen, so fällt doch der Umstand ins Gewicht, daß auch der Gerichtspräsident von Biel zu gleicher Zeit auf das motivirte Ansuchen des Impetranten und gestützt darauf, daß Herr Schultheß Anstalten treffe, mit seinem Vermögen aus dem schweizerischen Staatsgebiete wegzuziehen, einen Arrest bewilligte. Es darf daher im Zusammenhang mit den bereits angegebenen Umständen angenommen werden, daß der Herr Gerichtspräsident dieses Vorgehen geprüft und den Arrest erst dann bewilligt habe, als sich für dieses Anbringen gewisse Anhaltspunkte ergeben haben.

5) Indes ist in der Verfügung des Herrn Gerichtspräsidenten von Zürich ausdrücklich bemerkt: „Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß der Arrest aufgehoben werden kann, sobald der Beklagte nachweist, daß er wieder einen festen Wohnsitz im Lande habe.“ Es liegt hierin für den Rekurrenten ein Fingerzeig, wohin er sich zuerst mit seinem Nachweis über einen festen Wohnsitz zu wenden habe.

17. August Vettez von Combremont, Kts. Waadt, wohnhaft in Romont, Kts. Freiburg, übernahm die Ausführung der vom Kanton Waadt angeordneten Korrektion der Straße von Payerne nach Romont und verzeigte nach Vorschrift des Pflichtenheftes ein Domizil in der an dieser Straße liegenden Ortschaft Trey, Kts. Waadt. Nach Beendigung der Arbeit wurde diese von der kompetenten Behörde des Kantons Waadt geprüft und anerkannt; allein die dem Unternehmer noch zukommende Summe wurde nicht diesem ausbezahlt, sondern in die Hand des Steuereintnehmers des Bezirks Payerne deponirt. Hier wurde sie jedoch von zwei Kreditoren des Vettez unter Berufung auf Art. 206 § a des Code de Procéd. civile non contentieuse mit Sequester belegt.

Vettez beschwerte sich hiegegen, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung und auf ein Zeugniß des Gemeinderathes von Romont, daß derselbe seit mehreren Jahren an diesem Orte niedergelassen, weder Fallit noch Affordant sei und alle bürgerlichen und politischen Rechte genieße.

Diese Beschwerde wurde jedoch mit Beschluß vom 4. Juni 1869 abgewiesen mit folgender Begründung:

1) Die Forderungen, welche die Herren Borchier & Dufflon an den Rekurrenten geltend machen, sind unbefritten rein persönlicher Natur, wofür er zunächst bei seinem natürlichen Richter zu belangen ist.

2) Nun hat Rekurrent seinen eigentlichen Wohnsitz zu Romont, Kts. Freiburg, und nicht im Kanton Waadt, wo er weder Ausweisschriften deponirt, noch die Niederlassung genommen hat, zumal er in Bayerne nur vorübergehend zur Besorgung von Geschäften sich aufhielt.

3) Die Verzeigung eines Domizils im Kanton Waadt rechtfertigt die Kompetenz der waadtländischen Gerichte nicht, weil es Rekurrent einzig zu dem Zwecke that und thun mußte, um sich die Uebernahme der Strafenkorrektion zu sichern. Wenn sich die Regierung von Waadt bezüglich der richtigen Ausführung der Strafe sichern und nicht mit dem Uebernehmer in einem andern Kantone wegen allfälliger Anstände prozessiren wollte, so ist das ganz natürlich. Allein die Verzeigung des Domizils geschah nur einem bestimmten Kontrahenten gegenüber, und nur bezüglich eines bestimmten Geschäftes, und da nun Rekurrent seine Arbeiten gehörig ausgeführt und die Regierung von Waadt die Bezahlung dafür angewiesen hat, so besteht für Dritte keine Berechtigung, sich auf diesen Vertrag zu berufen und daraus Vortheil zu ziehen.

4) Wenn nun zwar nach den bisherigen Erörterungen der Rekurs begründet erklärt werden müßte, so gestaltet sich die Sache gleichwohl anders, wenn noch die Frage untersucht wird, ob Rekurrent auch alle Eigenschaften besitze, um die Wohlthat des Art. 50 der Bundesverfassung für sich in Anspruch nehmen zu können.

5) Diese Frage muß jedoch verneint werden. Der Gemeinderath von Romont bezeugt nämlich nur, daß A. Vetter in Romont etablirt und domizilirt sei, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe und niemals fallirt oder akkordirt habe; allein die wichtige Frage, ob er solvabel sei, wird in jenem Zeugnisse nicht berührt. Nun ergibt sich aus den beigebrachten gerichtlichen Aktenstücken, daß A. Vetter zu wiederholten Malen erklärte, daß er gar nichts besitze, weshalb einige Unzahlbarkeitsurkunden auf ihn ausgestellt worden, und zwar geschah dieses gerade auch zur Zeit, als die Arreste im Kanton Waadt auf dort liegendes Guthaben gelegt wurden.

6) Unter diesen Umständen können die Arrestimpetranten nicht gezwungen werden, den Vetter im Kanton Freiburg zu suchen, wo sie gar leicht, statt Bezahlung, auch nur Unzahlbarkeitsurkunden erhalten könnten. Der Art. 50 der Bundesverfassung beabsichtigt aber nicht, den insolventen Schuldner vor seinen Kreditoren zu schützen, sondern er will nur den aufrecht stehenden Debitoren davor bewahren, daß er nicht vor einem andern als seinem ordentlichen Richter Rede und Antwort geben müsse.

7. Gerichtsstand.

a. Gerichtsstand des Wohnortes.

18. Hieher gehört der Rekurs des Johann Feli von Hasle bei Burgdorf, wohnhaft gewesen in Unterstaad, Kts. St. Gallen, gegen die Kompetenz der Gerichte des letztern Kantons, im Prozesse gegen seine Ehefrau, betreffend die Herausgabe des Vermögens derselben. Der Entscheid des Bundesrathes ist gedruckt im Bundesblatt 1869, III.

632. Dieser Rekurs wurde auch noch an die Bundesversammlung gezogen, allein von dieser ebenfalls verworfen. Siehe Berichte der Kommissionen der beiden eidg. Rätthe: Bundesblatt 1870, I. 41 und 45.

19. Der Franzose Joseph Schwob-Weil, wohnhaft in Chaux-de-Fonds, Kts. Neuenburg, wurde von einem andern Franzosen, Alex. Ulmann, wohnhaft in Bruntrut, Kts. Bern, für eine persönliche Forderung vor dem Amtsgerichte Bruntrut belangt und in contumaciam verurtheilt, weil er der diesfälligen Vorladung keine Folge gab.

Herr Schwob-Weil rekurrierte gegen dieses Urtheil unter Berufung auf Art. I des Vertrages mit Frankreich vom 30. Mai 1827, wonach er als Franzose Anspruch habe auf den im Art. 50 der Bundesverfassung den Schweizerbürgern garantirten natürlichen Gerichtsstand, wofür der Rekurrent den Entscheid in einem ähnlichen Falle in Sachen G. Biwy vom 29. April 1864 citirte.

Der Kläger vertheidigte den Gerichtsstand von Bruntrut wie folgt: Der Verkauf und die Uebergabe der Waaren haben in Bruntrut stattgefunden, und es hätte auch die Zahlung dort geleistet werden sollen. In diesem Falle habe nach Art. 420 des Code civil français, welcher gemäß Dekret des Großen Rathes von Bern vom 31. Juli 1847 im bernischen Jura in Kraft sei, der Kläger die Wahl, den Beklagten entweder am Orte seines Domizils, oder am Orte des Vertrages und der Uebergabe der Waaren, oder an dem Orte, wo die Zahlung hätte geleistet werden sollen, zu belangen. Es sei somit der Gerichtsstand von Bruntrut hier gerechtfertigt, zumal der Rekurrent als Franzose keinen Anspruch habe auf den Schutz des Art. 50 der Bundesverfassung.

Am 27. Dezember 1869 wurde dieser Rekurs als begründet erklärt und das betreffende Urtheil des Amtsgerichtes von Bruntrut aufgehoben. Dieser Entscheid stützt sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Es kann zunächst der Art. 3 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 18. Juli 1828 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da derselbe nicht den Gerichtsstand zwischen zwei Kantonen im Innern der Schweiz ordnet, sondern eine internationale

Regel zwischen den beiden kontrahirenden Ländern bezüglich des Gerichtsstandes für persönliche Forderungen aufstellt.

2) Dagegen besteht ein zweiter Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Mai 1827, welcher im Art. I vorschreibt, daß die Franzosen mit Rücksicht auf ihre Personen und ihr Eigenthum in jedem Kanton behandelt werden müssen wie die Bürger anderer Kantone.

3) Nach Art. 50 der Bundesverfassung ist aber gegen einen aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, keine gerichtliche Vorladung und Beurtheilung zulässig, sondern er muß vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden.

4) Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der Rekursbeklagte, Alexander Utmann, gegen den Rekurrenten eine bloß persönliche Ansprache erhoben hat und daß Letzterer sowohl „aufrechtstehend“ ist als einen festen Wohnsitz hat.

5) Es könnte sich fragen, ob die prozessführenden Parteien nicht an den Richter ihres Heimatlandes gewiesen werden sollten oder könnten. Die französischen Gerichte würden diesen Streitfall, falls er vor dieselben gebracht worden wäre, ohne Zweifel an die Hand genommen haben. Da aber die Prozeßparteien es beidseitig vorzuziehen scheinen, ihren Rechtshandel vor den schweizerischen Gerichten auszutragen, so müssen sie sich auch den schweizerischen Vorschriften fügen.

6) Wie bereits nun nachgewiesen wurde, so ist für persönliche Klagen bezüglich des Gerichtsstandes einzig der Art. 50 der Bundesverfassung maßgebend, und es kann nicht darauf ankommen, welche Vorschriften die kantonalen Prozeßgesetze enthalten, weil alle widersprechenden Bestimmungen derselben der allgemeinen Regel im internationalen Geschäftsverkehr weichen müssen.

7) Wenn Kläger und Beklagter Schweizerbürger wären, die in zwei verschiedenen Kantonen ihren ordentlichen Wohnsitz hätten, so müßte der Letztere auch an seinem Domizil belangt werden. Eine andere Behandlung der Franzosen, die ihre Rechtsfachen dem schweizerischen Richter unterstellen, ist aber nicht zulässig.

b. Gerichtsstand des Heimatortes.

20. Frau Elise Matti, geb. Ruffet, durch Heirat mit Samuel Matti Bürgerin von Oberwyl, Kts. Bern, sah sich durch das persönliche Verhalten ihres Ehemannes veranlaßt, bei dem Bezirksgerichte von Nyon, Kts. Waadt, gestützt auf Artikel 1071, 1072 und 1104 des Code civil Vaudois auf Separation ihres Vermögens zu klagen. Dieses Vermögen bestand in Liegenschaften zu Muidz, Kantons

Waadt, wo die Eheleute Matti bis kurze Zeit vor Anhebung der Klage beisammen wohnten.

Der Ehemann Matti hatte sich jedoch in seine Heimat im Kanton Bern zurückgezogen, und bestritt nun die Kompetenz der waadtländischen Gerichte zur Beurtheilung jener Klage, weil dieselbe mit dem Personenstand zusammenhänge und daher vor den Gerichten seiner Heimat anhängig gemacht werden müsse.

Das Bezirksgericht von Nyon verwarf zwar diese Einrede, allein das Kantonsgericht des Kantons Waadt genehmigte sie, und entschied mit Urtheil vom 19. Januar 1869, daß die Gerichte des Kantons Waadt in dieser Angelegenheit nicht kompetent seien, gestützt auf folgende Gründe:

« Attendu qu'il est constant que les époux Matti-Ruffet, bourgeois de la commune d'Oberwyl au canton de Berne, sont Bernois et ressortissent ainsi de la loi de leur canton pour tout ce qui tient au statut personnel;

« Attendu que si la séparation de biens demandée par la femme Matti apparait, d'un coté comme tendant seulement à une mesure conservatoire en égard à l'état d'insolvabilité du mari, et comme n'ayant qu'un effet analogue à la mise en régie des biens de la femme, toutefois d'autre part, cette mesure touche directement à la capacité civile attribuée au mari en vertu du mariage en ce qui concerne l'administration et la jouissance des biens de la femme, lui enlève cette administration et la fait passer en mains de sa femme laquelle agit seule ou avec l'autorisation d'un conseil judiciaire et dispose des revenus;

« Attendu, dès lors, que la perte de l'administration des biens par le mari, change les rapports matrimoniaux entre les époux et altère la capacité civile du mari, en tant que mari;

« Attendu que cette capacité résultant du mariage est liée au statut personnel et en est une dépendance, d'où il suit que tout ce qui tend à la restreindre ou à enlever ne peut être décidé que par le Juge qui a compétence pour appliquer le statut personnel;

« Attendu que la question actuelle de séparation de biens, concernant des époux Bernois, ne peut être soumise qu'à l'autorité du canton d'origine de ces époux, quel que soit d'ailleurs le lieu de la situation des biens.»

Gegen dieses Urtheil rekurirte die Ehefrau Matti an den Bundesrath und machte geltend:

Nach gemeinem Rechte müssen alle Fragen, welche auf die Ehe, Vormundschaft, Scheidung und ähnliche Verhältnisse sich beziehen, am Wohnorte beurtheilt werden. In der Schweiz aber habe man diese Ver-

hältnisse den Behörden und Gesetzen der Heimat unterstellt. Diese Ausnahme vom gemeinen Rechte müsse jedoch strikte interpretirt werden; daher bleiben alle Fragen, die bloß auf das Vermögen sich beziehen, der gemeinen Regel unterworfen. Nun berühre die Klage auf Separation des Vermögens, d. h. die Frage, ob der Ehemann fähig oder unfähig sei, das Vermögen seiner Frau zu verwalten, in keiner Weise den Personenstand desselben. Das Konkordat vom 6. Juli 1821 könne nicht angerufen werden, denn dasselbe enthalte nichts, was auf diese Frage sich bezöge. Im Spezialfalle müsse um so mehr die Gesetzgebung des Kantons Waadt Anwendung finden, als es sich um Liegenschaften handle, die in diesem Kanton liegen. Durch das erwähnte Urtheil werden zum Nachtheil einer Bernerin die Artikel 48 und 53 der Bundesverfassung verletzt, indem sie, die Rekurrentin, nicht gehalten sei, wie eine Waadtländerin, und ihrem natürlichen Gerichtsstande entzogen werde.

Mit Entscheid vom 17. Mai 1869 wurde diese Beschwerde, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte, abgewiesen:

1) Die streitige Frage besteht darin, ob die waadtländischen oder bernischen Behörden kompetent seien, zu entscheiden, ob und in welcher Weise und nach welchen Gesetzen das zugebrachte Vermögen der Frau Matti ausgeschieden und sicher gestellt werden solle. Die Rekurrentin hat hiefür die Gerichte des Kantons Waadt angerufen; wenn aber dieselben ihre Zuständigkeit ablehnen, so kann es dem Bundesrathe nicht zustehen, denselben eine Kompetenz aufzuzwingen, die sie nicht zu haben glauben.

2) Der Bundesrath wäre nur dann im Falle zu entscheiden, ob die Gerichte des einen oder andern Kantons kompetent seien, wenn hierüber ein interkantonaler Konflikt walten würde, oder wenn die Rekurrentin bedroht wäre, ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen zu werden, oder rechtlos zu bleiben.

3) Von diesen beiden Fällen liegt aber keiner vor. Es waltet durchaus kein Konflikt zwischen den Gerichtsstellen verschiedener Kantone, sondern eine einfache Inkompetenzklärung seitens des Obergerichtes des Kantons Waadt. Dadurch ist aber keineswegs die Anhandnahme der Klage durch die bernischen Gerichte ausgeschlossen; es darf vielmehr angenommen werden, daß dieser Richter auf Verlangen sich mit der Sache befassen wird. Geschieht dieses, so ist die Sache dann bei einem Gerichtsstand anhängig, der keineswegs als ein verfassungswidriger bezeichnet werden kann.

c. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

21. Im Jahr 1863 kaufte die Holzhandlung Schneeli und Menzi in Murg, Kts. St. Gallen, von Melchior Landolt, Holzhändler im Kanton Glarus, eine bedeutende Partie Holz aus einem bei Trans

im Kanton Graubünden liegenden Bergwalde. Das Abschlagen und der Transport dieses Holzes war von Landolt schon vorher an einen Simon Christoffel von Almens (Graubünden), übertragen worden, und die Gesellschaft Schneeli und Menzi leistete Garantie für richtige Bezahlung des Lohnes durch Landolt.

Als im März 1864 die Arbeiten beendet waren, scheint erst ein Theil des Lohnes bezahlt gewesen zu sein. In den Monaten Juni, Juli und August 1864 erwirkten daher die Arbeiter in vier Gruppen, unter Berufung auf § 307 des bündnerischen Privatrechtes und §§ 3 bis 7 des Gesetzes über Sequester und Arreste, für die restirenden Fuhr-, Transport- und Arbeitslöhne vier Sequester auf das fragliche Holz. Die weiteren Schritte wurden jedoch verzögert, weshalb der Versuch, sofort zur Pfändung überzugehen, am 19. Oktober 1864 von der Regierung des Kantons Graubünden als ungesetzlich erklärt wurde.

Eine Anzahl der Arbeiter (Luzi Tscharner und Konsorten) trat nun klagend auf. In Folge dessen zitierte das Vermittleramt Domleschg die „Herren Schneeli und Menzi in Murg“ auf den 6. März 1865 zur Vermittlung über die Klage „betreffend Forderung“. Die Beklagten protestirten jedoch gegen das Forum, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung. Einer zweiten Zitation gaben sie ebenfalls keine Folge, worauf der Prozeß an das Kreisgericht Domleschg gewiesen wurde. Nach dem diesfälligen Leitschein lautete die Klage auf Anerkennung einer Forderung von Fr. 1015. 80 und der gesetzlichen Pfandrechte auf das sequestrirte Holz.

Die Herren Schneeli und Menzi wurden nun zwei Mal vor das Kreisgericht Domleschg zitiert; allein sie erschienen nicht, sondern erneuerten ihre Protestation gegen den Gerichtsstand. Am 11. August 1865 wies das Gericht diese Einrede ab und setzte die Hauptverhandlung auf den 1. September 1865 fest. An diesem Tage erschienen die Beklagten wieder nicht, worauf das Gericht ein Kontumazurtheil erließ und gestützt auf §§ 136 und 137 der Zivilprozeßordnung den Klägern ihr Klagbegehren zusprach.

Nun machten die Herren Schneeli und Menzi ihre Kompetenzeinrede bei der Regierung des Kantons Graubünden anhängig, allein mit Entscheidung vom 22. November 1866 wurde diese Einrede abgewiesen.

Im August 1868 rekurirten nun die Herren Schneeli und Menzi an den Bundesrath und stellten das Gesuch, daß die fraglichen Arreste als verfassungswidrig erklärt und die betreffenden Urtheile aufgehoben werden möchten; eventuell sei das Ausbleiben auf die Zitation wegen „Forderung“ als gerechtfertigt zu erklären und sei das darauf basirte Kontumacialverfahren aus diesem Grunde aufzuheben.

Zur Begründung führten die Rekurrenten folgende Gesichtspunkte an: Die Voraussetzungen für ein Retentionsrecht liegen hier nicht vor,

denn der Bundesrath habe schon wiederholt entschieden, daß die in richterlichen Schutz genommene Sache noch im Besitz des Inpetranten sich befinden müsse (Ulmer, Nr. 313, 316 und 903). Dieses sei aber hier nicht der Fall, indem das fragliche Holz seit der Beendigung des Transportes auf einem von den Rekurrenten gemietheten Plage sich befinde, und die sämtlichen Arbeitslöhne an den Affordanten Simon Christoffel sofort bezahlt worden seien. Der § 307 des bündnerischen Privatrechtes finde also hier keine Anwendung. Sodann seien sie, die Rekurrenten, mit den Arbeitern in keinem Vertragsverhältnisse gestanden, sondern lediglich mit dem Affordanten Simon Christoffel. Ferner haben die Arbeiter nur eine „Forderung“ eingeklagt, und es sei nur wegen einer „Forderungsklage“ zitiert worden; das Ausbleiben der Beklagten sei also entschuldigt, zumal die Ansicht der Regierung von Graubünden, daß sie hätten erscheinen und die Kompetenzeinrede durch alle Instanzen des Kantons Graubünden entscheiden lassen sollen, unrichtig sei; denn alle diese Instanzen seien hiefür inkompetent, und der Bundesrath habe schon wiederholt entschieden, daß der Art. 79 der bündnerischen Zivilprozessordnung keine Anwendung finden könne auf Schweizer, die im Kanton Graubünden nicht domicilirt seien. Endlich haben die Kläger in einer Eingabe an die Regierung von Graubünden selbst erklärt, sie hätten an die heutigen Rekurrenten nichts zu fordern, sondern verlangen nur Anerkennung eines Pfandrechtes in Folge einstiger Arbeiten am Holze derselben. Eben weil die Rekurrenten nichts schuldig seien, haben sie nicht verurtheilt werden können, jene Forderung zu bezahlen; aber man habe sie verurtheilt, weil sie im Besitze des Holzes seien, das ihnen von einem Dritten, der die daran geleisteten Arbeiten angeblich nicht bezahlt habe, übergeben worden. Das Kreisgericht Domleschg habe selbst anerkannt, daß von einem Retentionsrecht keine Rede mehr sein könne, darum habe es ein Pfandrecht zugesprochen.

Die Rekursbeklagten Luzi Tscharner und Konsorten machten in ihrer Antwort geltend, daß sie nicht Arbeiter des Simon Christoffel gewesen seien, vielmehr haben sie im Lohn von Schneeli und Menzi gearbeitet, und Christoffel sei ihr Aufseher gewesen. Die Herren Schneeli und Menzi seien also die Arbeitslöhne schuldig. Uebrigens würde ihnen, den Rekursbeklagten, nach § 307 des bündnerischen Zivilgesetzbuches auch dann ein Faustpfandrecht am Holze zustehen, wenn Christoffel Affordant gewesen wäre und sie bei diesem gearbeitet hätten, weil ihnen das Pfandrecht unbeschränkt am Holze selbst zustehen.

Mit Beschluß vom 24. September 1869 wurde dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Es steht den kantonalen Gesetzgebungen ohne Zweifel zu, für gewisse Klassen von Forderungen ein Retentions- oder Pfandrecht aufzustellen. Wenn dieses mit Bezug auf gewisse Verhältnisse geschehen

ist, so sind solche Forderungen nicht mehr als bloß persönliche im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung anzusehen, und es kann mithin der amtliche Schutz zur Sicherung des für die Forderung schon gesetzlich bestehenden Pfand- oder Retentionsrechtes nicht als ein bundeswidriger Arrest, durch welchen erst künftige Rechte oder Vortheile erreicht werden wollen, ausgelegt werden.

2) Es ist also vor Allem aus zu untersuchen, ob das Gesetz des Kantons Graubünden solche gesetzliche Pfandrechte kenne. Diese Frage muß im Hinblick auf Art. 307, Ziff. 4 des bündnerischen Privatrechtes bejaht werden, indem hierdurch den Arbeitern und Beauftragten an der ihnen in Arbeit, Verrichtung oder Verwahrung gegebenen Sache für ihre von daher entstandene Forderung ein gesetzliches Pfandrecht (Retentionsrecht) zugesichert ist.

3) Nach der Natur der Sache macht derjenige vom Retentionsrecht Gebrauch, der bereits im Besitz der Sache ist, an die er sich halten will. Zur Sicherung von Pfandrechten jedoch ist der Ansprecher öfters im Falle, den amtlichen Schutz nachzusuchen, weil ohne solchen das Pfand verabwandelt werden könnte. Das gewöhnliche Rechtsmittel in solchen Fällen ist der Sequester, der auch hier seine Anwendung fand.

4) Aus dem Gesagten ergibt es sich einerseits, daß das Gesetz des Kantons Graubünden das Pfandrecht für gewisse Arten von persönlichen Forderungen kennt und andererseits, daß die von den Rekursbeklagten und den andern Arbeitergruppen geltend gemachten Forderungen für Arbeit am Holz ein gesetzliches Pfandrecht genießen, sowie daß die gelegten Sequester gerade den Zweck hatten, diese Rechte zu schützen.

5) Sobald diese Grundbedingungen vorliegen, muß angenommen werden, es seien die Rechtsansprüche auf dingliche Rechte vorhanden, zumal es nichts weniger als liquid ist, daß die Forderungen, für welche Pfandrecht in Anspruch genommen wird, rein persönliche seien. Die streitige Frage aber, ob die Reklamanten als Arbeiter der Rekurrenten oder als solche des Aktordanten Christoffel angesehen werden müssen, und ob im letztern Falle sie doch ein Pfandrecht für Arbeitslohn an der Waare der Herren Schneeli und Menzi geltend machen können, ist richterlicher Natur, und ebenso gehört die Frage, ob das Pfandrecht zu Gunsten der Arbeiter in gesetzlicher Weise entstanden, und wenn dieses der Fall, ob es wieder erloschen sei, — dem prozessualischen Verfahren an, und fällt somit nicht in die Kompetenz des Bundesrathes.

6) Was schließlich die Einrede betrifft, es seien die Verhandlungen vor dem Kreisgerichte Domleschg jedenfalls schon deswegen ungültig, weil die amtlichen Zitationen nur auf „Forderungen“ gelautet haben, für welche sie, die Rekurrenten, nach Art. 50 der Bundesverfassung an ihrem Wohnsitz hätten belangt werden sollen, so widerspricht das ganze Vorgehen der Kläger der Vermuthung, daß sie nur einfache Forderungs-

klagen haben stellen wollen, zumal sie die vorhergehenden Vorkehren gerade in dem Sinne trafen, daß sie pfandrechtlich versicherte Forderungen können geltend machen und nicht bloß auf einfache persönliche Forderungen angewiesen sein wollen. Die Rekurrenten haben schon aus den Sequesterverfügungen ersehen können, daß es sich um gesetzliche Pfandrechte an ihrem Holze handle. In Uebereinstimmung hiermit lautet auch der Leitschein nicht bloß auf Anerkennung der Forderung, sondern auch auf Anerkennung gesetzlicher Pfandrechte auf das seinerzeit sequestrierte Holz. Endlich steht damit auch im Zusammenhang die im Kompetenzentscheid vom 11. August 1865 enthaltene Vorladung zum Zwecke der Anerkennung des Pfandrechtes, also eines dinglichen Rechtes.

7) Aus allen diesen Erwägungen ergibt es sich, daß der hündnerische Gerichtsstand zur Beurtheilung der anhängig gemachten Rechtsfrage kompetent ist.

d. Gerichtsstand in Ehesachen.

22. Der Entscheid in Sachen der Eheleute Koffet, ursprünglich Bürger von Ghigny, Kts. Waadt, dann eingebürgert im Kanton Genf, betreffend den Gerichtsstand für die Beurtheilung der Gültigkeit ihrer von der Gemeinde Ghigny angefochtenen Ehe, datirt 4. November 1867, ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1869, II, 383. Dieser Entscheid wurde erst im Jahr 1869 an die Bundesversammlung referirt und von dieser unterm 9/22. Juli 1869 mit theilweise abweichender Begründung bestätigt. Die Berichte der Mehrheit und der Minderheit der ständeräthlichen Kommission sind zu finden im Bundesblatt 1869, Bd. II, S. 954 und 962.

e. Gerichtsstand des Vergehens.

23. Herr Regierungspräsident Labhardt in Frauenfeld sah sich im März 1869 veranlaßt, bei dem Bezirksgerichte Zürich gegen Herrn alt-Staatsanwalt Eduard Häberlin in Weinfelden, Kts. Thurgau, eine Klage auf Verleumdung und Beschimpfung durch einen Artikel in der Neuen Zürcher-Zeitung anzuheben. Herr Häberlin bestritt jedoch die Kompetenz der Zürcher Gerichte. Das Bezirksgericht Zürich sowohl als die Kriminalabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich lehnten dann auch wirklich ihre Kompetenz ab. Die letztere Instanz begründete ihren Entscheid vom 15. Mai 1869 wie folgt:

„1) Im Strafprozeße bestimmt sich der Gerichtsstand in der Regel nach dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden; bei Ehrverletzungen hat aber die Praxis von jeher eine Ausnahme insofern anerkannt, als hier der Gerichtsstand des Ortes der Begehung mit demjenigen des Wohnortes des Beklagten konkurriert, und es hat diese Ausnahme schon in dem Gesetze betreffend das Strafverfahren vom 30. Sep-

„tember 1852, § 21, Lemma 2, sowie dann auch in der Strafprozessordnung vom 30. Weinmonat 1866, und zwar in § 5, gesetzliche Anerkennung gefunden.

„2) Ueber die Frage, wie es in einem Falle von Ehrverletzung zu halten sei, wenn darüber Streit entsteht, ob das Gericht des Wohnortes oder dasjenige der Begehung die Sache zu behandeln habe, enthalten die erwähnten Gesetze keine nähere Bestimmung. Gewöhnlich geht man von der Annahme aus, daß die freie Wahl des Klägers entscheide und in den meisten Fällen, nämlich in allen den Fällen, wo damit keine Uebelstände verbunden sind, kann man jenem Grundsatz wohl zustimmen; anders verhält es sich dagegen da, wo bei der freien Wahl des Klägers Uebelstände, sei es durch Vermehrung der Kosten und Untriebe, oder in anderer Weise zu gewärtigen wären. In solchen Fällen haben die Gerichte immer angenommen, daß nicht das Verlieben des Klägers, sondern Gründe der Zweckmäßigkeit entscheidend seien.

„3) Im vorliegenden Falle nun, wo beide Parteien im Kanton Thurgau wohnen, wo ferner die meisten Beweismittel für die Hauptklage und für die angekündigten Widerklagen, insbesondere die große Anzahl von Zeugen, welche voraussichtlich einzuvernehmen sind, in jenem Kanton gesucht werden müssen, wo endlich die Gefahr nahe liegt, daß ein nach langwieriger und mühsamer Untersuchung gefälltes Urtheil nicht einmal vollziehbar wäre (vergl. Ullmer, staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, Nr. 242), kann darüber kein Zweifel walten, daß die Behandlung des Rechtsstreites durch die thurgauischen Gerichte um Vieles zweckmäßiger ist.

„4) Dennoch wäre es nicht statthast, den bisherigen Ausführungen gemäß zu verfahren, wenn es nicht sicher wäre, daß der Kläger am Orte, wo der Beklagte wohnt, rechtliches Gehör fände. Allein es sind die thurgauischen Gerichtsbehörden schon gemäß dem § 2 des dortigen Strafgesetzbuches aus mehr als einem Grunde verpflichtet, die vorliegende Klage an Hand zu nehmen.“

Gegen diesen Entscheid rekurrierte Herr Labhardt an den Bundesrath und wies nach, daß in Preßsachen das forum commissi delicti der ordentliche Gerichtsstand sei. Wenn aber eine Konkurrenz von Gerichtsständen vorliege, so stehe nach allgemeinen Grundsätzen die Wahl beim Kläger. Nach dem rekurrierten Entscheide aber würde die Wahl in die Hand des Gerichtes, oder selbst in jene des Beklagten gelegt. Der Präsident des Bezirksgerichtes habe die Klage angenommen und auch eine Kaution für die Kosten sich geben lassen. Das Gericht wäre also eingetreten, wenn der Beklagte nicht seine Einnrede erhoben hätte. Die thurgauischen Gerichte können ihre Kompetenz noch mit mehr Recht ablehnen als die zürcherischen, weil eben im Kanton Zürich das Preß-

vergehen verübt worden sei. Herr Labhardt stellte daher das Gesuch, daß die Gerichte des Kantons Zürich angewiesen werden möchten, seine Klage an die Hand zu nehmen.

In seiner Antwort erklärte Herr Häberlin, daß er die Kompetenz einrede nur erhoben habe, um sich die Beweismittel zu sichern; daß er aber ganz bereit sei, dem Gerichtsstande seines Wohnortes sich zu unterziehen.

Mit Entscheid vom 9. November 1869 wurde dieser Rekurs zur Zeit abgewiesen, mit folgender Begründung:

1) Der Bundesrath hat einzig die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob durch die Ablehnung des zürcherischen Richters Vorschriften verletzt worden seien, welche von den Bundesbehörden zu schützen sind. Nur wenn dieses der Fall wäre, hätte der Bundesrath seine Intervention eintreten zu lassen. Es steht ihm aber keineswegs ein Urtheil darüber zu, ob die Entscheidung dieses Preßprozesses zweckmäßiger durch die zürcherischen oder durch die thurgauischen Gerichte geschehe.

2) Die Bundesverfassung gewährleistet die Pressfreiheit und überläßt es den Kantonen, die erforderlichen Bestimmungen über den Mißbrauch derselben aufzustellen, immerhin in dem Sinne, daß die bezüglichen kantonalen Gesetze nichts enthalten dürfen, was dem Wesen der Pressfreiheit selbst widersprechen würde, worüber hinwieder dem Bunde das Ueberwachungsrecht zusteht. In Handhabung dieser Grundsätze haben die Bundesbehörden seinerzeit sämmtliche kantonale Preßgesetze einer Prüfung unterstellt und bezüglich des Gerichtsstandes sich dahin ausgesprochen, daß es den kantonalen Gesetzen überlassen bleibe, die Preßklagen gegen bekannte Verfasser von injuriösen Artikeln vor den Richter des Druckortes oder an den Richter des Wohnortes zu weisen.

3) Die Preßgesetze der Kantone Zürich und Thurgau kennen beide Gerichtsstände, so daß bei der Konkurrenz derselben die Gerichte des einen wie die Gerichte des andern Kantons zuständig sind, den gegenwärtigen Preßprozeß zu beurtheilen. Wenn aber der zürcherische Richter dessen ungeachtet die Anhandnahme der Klage ablehnt, so entsteht die Frage, ob der Bundesrath denselben zwingen könne, die Sache an Hand zu nehmen.

4) Diese Frage muß verneint werden. Bei elektiven Gerichtsständen steht es dem Kläger allerdings frei, das eine oder andere Forum anzurufen; aber wenn der zürcherische Richter erklärt, das dortige Gesetz lege es in seine Kompetenz, zu entscheiden, welcher von beiden Gerichtsständen zur Beurtheilung einer Preßklage der geeigneter sei, so steht dem Bundesrathe kein Urtheil darüber zu, ob er sein kantonales Gesetz richtig ausgelegt und angewendet habe. Es ist dieses noch um so weniger der Fall, als das Gesetz gegen die Kantonsbewohner in gleicher Weise ge-

handhabt wird und somit nicht etwa von einer Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung die Rede sein kann.

5) Der Bundesrath hat schon wiederholt erklärt, daß es nicht zulässig sei, die Gerichte eines Kantons, die sich in Anwendung ihrer kantonalen Gesetze zur Beurtheilung eines Rechtsstreites nicht für kompetent erachten, von Bundes wegen zu dessen Beurtheilung zu nöthigen. Es liegt überhaupt kein Bedürfniß vor, gegen einen Richter einen solchen Zwang auszuüben, so lange dem Kläger die Möglichkeit gegeben ist, vor einem andern Richter seine Klage anzubringen. Die Bundesverfassung hat wohl Schutzbestimmungen gegen unbefugte Kompetenzanmaßungen aufgestellt, aber sie hat sich nicht veranlaßt gesehen, in umgekehrter Weise maßgebend einzuschreiten, wenn ein Richter genügende Gründe zu haben glaubt, die Beurtheilung eines Prozesses ablehnen zu können.

6) Anders würde sich die Sache natürlich gestalten, wenn in einer solchen Ablehnung eine Rechtsverweigerung läge, oder wenn die Gerichte von zwei Kantonen in Konflikt kommen würden, so daß jedes seinerseits die Behandlung ablehnen und dem andern zuschieben wollte. In diesem Falle müßte der Bund maßgebend einschreiten, weil sonst Rechtlosigkeit entstünde. Dieser Fall ist aber dormalen nicht vorhanden, und wird voraussichtlich gar nicht eintreten, da der Beklagte zum voraus den thurgauischen Gerichtsstand anerkennt.

7) In dem Umstande, daß der Kläger vor Anhebung seiner Klage bei dem Gerichtspräsidenten von Zürich Kaution leisten mußte, liegt für den dortigen Richter keine Verpflichtung zur definitiven Behandlung der Sache, weil sich sonst ein Richter von vornherein der Prüfung aller Vorfragen, ja selbst der Kompetenzfrage begeben müßte.

f. Gerichtsstand in Paternitätsachen.

24. Octav Gérard, minderjähriger Sohn des Hrn. Hubert Gérard, wohnhaft in Romont, Kts. Freiburg, wurde von Fräulein Anna Castella vor dem Bezirksgerichte der Sarine für die ökonomischen Folgen der Paternität eines mit letzterer erzeugten außerehelichen Kindes belangt, und weil derselbe sich unbekannt wohin entfernt hatte, durch öffentliche Publikation vorgeladen. Hiegegen beschwerte sich der Vater Gérard, weil er Franzose sei und nach den Verträgen zwischen der Schweiz und Frankreich in allen Fragen betreffend den Personenstand die Gesetze der Heimat zur Anwendung kommen sollen. Der Code Napoléon verbiete aber jede Nachforschung nach der Paternität, und auch die Gesetzgebung des Kantons Freiburg gestatte keine Paternitätsklage gegen Angehörige eines Staates, wo sie nicht zugelassen sei. Endlich seien in prozessualischer Beziehung Fehler vorgekommen. Das fragliche Prozeßverfahren sei daher als unstatthaft aufzuheben.

Mit Beschluß vom 8. März 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen, mit folgender Begründung:

1) Wenn es sich um eine Statusklage im eigentlichen Sinne handeln d. h. wenn das Gericht von Freiburg angerufen würde, um das Kind dem Vater und seinem Heimatland als Bürger zuzusprechen, so könnte mit Recht gegen die Kompetenz jenes Gerichtsstandes Einwendung erhoben werden.

2) Die Verfolgung von Alimentations- und Entschädigungsansprüchen dagegen bildet keineswegs aus dem Grunde eine Statusklage, weil die Begründung solcher Ansprüche auf die Thatsache der Vaterschaft gestützt werden muß; vielmehr ist eine Statusklage im Sinne der Erwägung 1 nur dann vorhanden, wenn die gerichtliche Bestimmung des streitigen bürgerrechtlichen Standes Zweck und Gegenstand der Klage bildet.

3) Es ist aber hier von einer Statusklage gar keine Rede (eine solche wäre ohnehin durch das Gesetz des Kantons Freiburg gegen Franzosen von vornherein ausgeschlossen); vielmehr handelt es sich einzig und allein um eine Geldforderung unter dem Gesichtspunkte der Alimentation und Entschädigung; es liegt also eine rein persönliche Klage vor.

4) Nun ist der Beklagte minderjährig und hat seinen Wohnsitz bei seinem in Romont niedergelassenen Vater, woran die momentane Abwesenheit nichts ändert. Laut den zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Staatsverträgen ist aber der Beklagte für persönliche Forderungen an seinem Wohnorte zu belangen, und es wird Octav Gérard gerade so behandelt, wie jeder Schweizer, gegen den eine solche Klage anhängig gemacht würde.

5) Was die verschiedenen prozessualischen Einreden betrifft, so hat darüber nicht der Bundesrath, sondern der Richter zu entscheiden; hieortz ist nur festzustellen, daß der freiburgische Gerichtsstand zur Beurtheilung des Klagebegehrens der Anna Castella von Freiburg kompetent sei.

g. Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen.

25. Im Juni 1868 ließen die Herren Stephani und Kissenspennig, Kaufleute in Harberg, Kantons Bern, einen Joseph Wielmann, damals im Gasthof zum Falken in Freiburg, für eine Wechselforderung von Fr. 26. 15 rechtlich betreiben. Am 2. September gleichen Jahres wurde bei Wielmann die Pfändung vollzogen; sie umfaßte verschiedene Kleider, die auf Fr. 75. 50 geschätzt worden waren. Als jedoch später zum Verkaufe dieser Kleider geschritten werden wollte, trat Herr Dutoit, Wirth zum Falken, mit einer Protestation entgegen, indem er ein Vorrecht auf die Effekten seines Gastes geltend machte.

Die Herren Stephani und Riffenpfennig traten nun bei dem Friedensrichteramt von Freiburg klagend auf und ließen Herrn Dutoit vorladen, um über die Aufhebung seiner Einsprache zu verhandeln. In dem diesfälligen Exploit bezeichneten sie das Bureau ihres Advokaten, Herr Gendre, als ihr Domizil.

Bei der diesfälligen Verhandlung wurde Herr Dutoit in seinem Pfandrechte als Hausbesitzer geschützt; dagegen machte der Anwalt der Kläger das Anerbieten, die Rechnung des Bielmann für Logis und Pension zu bezahlen, wenn Herr Dutoit auf sein Pfandrecht verzichte und den Betrag seines Guthabens nachweise. Dieses Anerbieten wurde von Herrn Dutoit angenommen, welcher auch nicht säumte, seine Rechnung im Betrag von Fr. 428. 10 dem Anwalte der Herren Stephani und Riffenpfennig zuzustellen.

Als am 30. Oktober 1868 über diese Rechnung hätte verhandelt werden sollen, ließ jedoch Herr Gendre dem Herrn Dutoit anzeigen, daß die Kläger (welche das früher angezeigte Domizil beibehalten) ihre Klage um Aufhebung des Einspruches von Herrn Dutoit fallen lassen, weil es sich ergebe, daß die gepfändeten Gegenstände nicht einmal hinreichen, die Rechnung des Herrn Dutoit zu decken und also die Ansprache der Kläger nicht daraus bezahlt werden könne.

Allein nun kehrte sich die Stellung der Parteien, indem jetzt Herr Dutoit mit einer Klage gegen Herrn Advokat A. Gendre Namens der Herren Stephani und Riffenpfennig auftrat und diese auf den 14. Dezember 1868 vor das Friedensrichteramt Freiburg citirte, um über sein Begehren zu verhandeln, daß sie gemäß dem vor Friedensrichteramt gegebenen Versprechen schuldig seien, die Rechnung des Bielmann im Betrage von Fr. 428. 10 zu bezahlen.

Herr Gendre Namens der Herren Stephani und Riffenpfennig protestirte jedoch dagegen und rekurrierte an den Bundesrath, indem er, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung, behauptete, daß Herr Dutoit verpflichtet sei, seine persönliche Ansprache am Wohnorte der Beklagten, in Narberg geltend zu machen.

Mit Entscheid vom 10. März 1869 wurde jedoch diese Beschwerde unbegründet erklärt, und zwar gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Wenn auch unter den Parteien einiger Zwiespalt über die Tragweite und die Annahme des von den Rekurrenten gemachten Anerbietens herrscht, so geht doch aus den gerichtlichen Aktenstücken wenigstens so viel hervor, daß der Rekurzbeklagte die verlangte Rechnung produzirte, daß die Kläger wiederholt die Uebernahme der Bezahlung zusagten und daß Herr Dutoit in dem Rechtsstreite die Anerkennung und Bezahlung der Rechnung durch die Kläger festhielt.

2) Das spätere Zurütretren von dem ursprünglichen Klagbegehren kann an der rechtlichen Stellung der Parteien in Beziehung auf den Gerichtsstand nichts ändern. Während über das von Herrn Dutoit beanspruchte Privilegium verhandelt wurde, trat der Rechtsstreit in das Stadium, daß über die vorgelegte Rechnung, welche bis anhin noch nicht endgültig anerkannt war, verhandelt werden sollte. Es besteht also eine materielle Konnexität zwischen dem ursprünglichen Klagbegehren und dem Streit über den Betrag und Umfang der Forderung des Herrn Dutoit, deren rechtliche Existenz durch das Anerbieten der Uebernahme der Schuld anerkannt war.

3) Der von den Rekurrenten selbst angerufene Richter ist also auch für die im Prozesse konnex gewordene Streitfrage über die Anerkennung der Forderung des Herrn Dutoit kompetent; das Anerbieten der Rekurrenten bildet einen integrierenden Theil des noch nicht entschiedenen Streites, und es steht im genauesten Zusammenhang mit der Hauptklage, indem der Beklagte sein Abstehen von dem Rechte des privilegierten Pfandes an die Anerkennung und Bezahlung seiner Forderung knüpfte.

4) Es handelt sich also nicht um zwei von einander getrennte Klagsachen, von welchen die eine erst nach Erledigung der andern entstanden wäre, sondern um die Fortentwicklung eines und desselben Rechtsstreites, dessen Beurtheilung dem nämlichen Richter zustehen muß, daher von einer Verweisung des Rechtsbegehrens des Herrn Dutoit an einen andern Richter im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung keine Rede sein kann.

5) Uebrigens tritt noch der Umstand hinzu, daß die Rekurrenten selbst, als sie auf die Klage wegen Aufhebung des Sequesters verzichteten, das Beibehalten des Domizils in Freiburg erklärten, welche Erklärung nicht anders als im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit aufgefaßt werden kann, den sie selbst bei dem freiburgerischen Richter anhängig machten und der seine Erledigung noch nicht gefunden hat.

8. Stimmrecht bei eidgenössischen Wahlen.

26. Bei Anlaß der Neuwahl des Nationalrathes vom 31. Oktober 1869 erließ die Regierung des Kantons Basel-Stadt eine Publikation, womit die schweizerischen Aufenthaltler aufgefordert wurden, bis zum 28. Oktober sich über den Besitz der gesetzlichen Requisite auszuweisen. Hierüber beschwerte sich der Verein der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthaltler in Basel, weil diejenigen stimmberechtigten Schweizerbürger, welche erst nach dem 28. Oktober nach Basel kommen, von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen seien und eine derartige Beschränkung des Art. 63 der Bundesverfassung nicht statthaft sei. Es müsse vielmehr allen Schweizern, die bis zum 31. Oktober ihren Aufenthalt in Basel

nehmen, die Möglichkeit offen bleiben, an der Wahl Theil nehmen zu können.

Der Bundesrath antwortete unterm 27. Oktober 1869, daß er auf dieses Gesuch nicht eintreten könne. Der von den Petenten angerufene Art. 63 der Bundesverfassung gewähre nicht ein absolutes Stimmrecht, so daß nur die Eigenschaft als Schweizer nachzuweisen sei, um am Tage der Nationalrathswahlen überall, wo man sich gerade aufhalten möge, stimmen zu können. Entscheidend sei vielmehr der Nachweis, daß der stimmende Bürger das gesetzliche Alter besitze und nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz habe, vom Aktivbürgerrecht nicht ausgeschlossen sei. In dieser Rücksicht habe also verfassungsgemäß der betreffende Kanton allein zu entscheiden. Wenn nun aber die Kantone befugt seien, über diesen wichtigsten Punkt die maßgebenden Vorschriften aufzustellen, so müssen sie auch kompetent sein, über die viel unwichtigere Frage abschließlich zu verfügen, wann der Nachweis des Aktivbürgerrechtes geleistet werden solle; bloß dürfen die daherigen Bestimmungen nicht der Art sein, daß sie einer ernstlichen Schmälerung oder gar einem Entzuge des Stimmrechtes gleich zu achten wären.

Sei auf der einen Seite den kantonalen Behörden eine genügende Zeit einzuräumen, um die Kontrollen und Stimmkarten anzufertigen und zu versenden, so könne andererseits nicht verlangt werden, daß der Nachweis des Stimmrechtes so zu sagen noch im letzten Augenblick vor den Wahlen abgenommen werden müsse. Wenn die Regierung von Basel-Stadt sich eine Frist von bloß drei Tagen vorbehalten habe, so erscheine letztere als eine durchaus maßvolle und für beide Theile billige, günstig für die Stimmberechtigten, und nicht zu weit gefaßt für die Behörden.

27. Die Sektion des Grütlivereins in Sitten machte die Mittheilung, daß im Kanton Wallis die kantonsfremden Schweizerbürger von den Nationalrathswahlen ausgeschlossen seien. Es wurde jedoch die Regierung von Wallis aufmerksam gemacht, daß nach Art. 63 der Bundesverfassung nicht bloß die Niedergelassenen, sondern auch die Aufenthaltler an eidg. Wahlen stimmberechtigt seien. (Ulmer, staatsrechtliche Praxis Nr. 98, 100, 160.)

Die Regierung von Wallis antwortete am 27. Oktober 1869, daß zum Stimmrechte bei den nächsten Wahlen nicht mehr die Niederlassung gefordert werde. Sie verlangte jedoch eine nähere Bezeichnung des Begriffes „Domicile“ im Art. 63 der Bundesverfassung.

Hierauf wurde unterm 28/29. Oktober 1869 geantwortet: „Domicile“, im Sinne von Art. 63, bedeute einfach „Wohnsitz“, wie der deutsche Text der Bundesverfassung beweise. Es sei also bei Nationalrathswahlen jeder Schweizer stimmbähig, wo er sich aufhalte, wie z. B.

ein Geselle, Dienstbote, Arbeiter, Commis u. s. w. Es sei nur der Nachweis des Aktivbürgerrechtes nöthig. Art. 63 der Bundesverfassung gestatte den Kantonen nicht, den Begriff des Wohnsitzes zu definiren, sondern bloß die Requisite für das Aktivbürgerrecht aufzustellen. Siehe auch Botschaft und Commissionsbericht betreffend die Gewährleistung der Revision der Verfassung des Kantons Solothurn im Bundesblatt 1868, Band III, S. 39 und 295.

9. Vollziehung eines Rekursentscheides.

28. Herr alt Landammann Vinzenz Müller in Altdorf, Kts. Uri, hat bekanntlich seit 1864 in einem Prozesse mit Herrn Albert Curti in Norschach mehrere gerichtliche Urtheile, wiederholte Rekursentscheide des Bundesrathes und auch einen solchen der Bundesversammlung veranlaßt. Es handelte sich dabei um die Vollziehung von zwei schiedsgerichtlichen Urtheilen vom 25. Juni 1864 und 15. Januar 1867, deren Vollziehbarkeit von der Regierung des Kantons Uri anerkannt, aber von Herrn Müller immer bestritten und in allen Formen angefochten worden war. Der letzte Entscheid des Bundesrathes, wodurch jene Urtheile aufs Neue vollziehbar erklärt wurden, datirt vom 6. November 1868. Derselbe ist abgedruckt im Bundesblatt vom Jahr 1869, Band II, Seite 391, wo auch die frühern Verhandlungen vor den Bundesbehörden citirt sind. Herr Müller recurirte auch diesen Entscheid wieder an die Bundesversammlung, zog aber am 13. Juli 1869 diesen Rekurs zurück. Herr Curti glaubte nun endlich zur Bezahlung der ihm durch jene Urtheile zugesprochenen Summe von 2101 Fr. 20 Rp. gelangen, resp. die ihm seinerzeit gestellten Pfänder (sechs Kühe) versteigern zu können; allein es stellte sich heraus, daß diese Pfänder nicht mehr vorhanden waren. Die Regierung von Uri verwies daher Herrn Curti wieder auf den gewöhnlichen Weg der Betreibung. Dieser fürchtete jedoch die Wiederholung der Prozesse und beschwerte sich daher über die Nichtbeachtung der Bundesbeschlüsse. Der Bundesrath sah sich daher veranlaßt, zunächst den Thatbestand durch einen eidgenössischen Kommissär an Ort und Stelle ermitteln zu lassen. Aus dessen Bericht ergab sich, daß die Regierung von Uri selbst nicht alle Mittel erschöpft hatte, welche ihr gegen einen Schuldner zu Gebote standen, der bestellte Pfänder veräußert hat. Es ist nämlich nach Urnerischer Gesetzgebung ein Schuldner, der die ersten Pfänder veräußert hat, zunächst zur Bestellung neuer Pfänder anzuhalten und dann um 10 Gulden zu büßen; wenn er aber außer Stande ist, die veräußerten Pfänder zu ersetzen, so erfolgt die Ueberweisung des Schuldners an den Strafrichter und die Verhaftung desselben. Es wurde daher der Regierung von Uri eine äußerste Frist angesetzt, um von sich aus noch für die Vollziehung der fraglichen Urtheile zu sorgen, ansonst der Herr Kommissär

mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet würde, um diese Vollziehung zu erwirken. Die Regierung des Kantons Uri brachte jedoch diese Gelegenheit zur entsprechenden Erledigung, ohne daß weitere exekutorische Maßnahmen nöthig wurden.

III. Anwendung der Bundesgesetze.

a. Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen.

29. Der hierher gehörige Entscheid in Sachen des Joh. Adam Uehlinger von Basel (B. Blatt 1869, III. 639) wurde an die Bundesversammlung gezogen, aber von der letztern in Folge eines bezüglichlichen Berichtes der nationalrätlichen Kommission im Dezember 1869 an den Bundesrath zu weiterer Berichterstattung zurülgewiesen. (Bundesblatt 1870, I. 55.)

b. Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

30. Zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen entstand ein Konflikt über folgendes Verhältniß: Im November 1866 wurde in Schaffhausen ein Benedikt Wahl aus dem Elsaß mit fünf andern Franzosen und Italienern wegen verschiedener Taschendiebstähle, die auf Märkten in Zürich, Winterthur und Schaffhausen vorgekommen waren, arretirt. Diese Individuen hatten an Geld 2325 Fr. 85 Rp. auf sich. Durch Urtheil des Schwurgerichtes in Winterthur vom 7. November 1867 wurden vier dieser Individuen schuldig erklärt, drei Diebstähle im Kanton Zürich im Betrage von 1914 Fr. verübt zu haben. In Folge dessen reklamirte die Regierung von Zürich die Auslieferung der entsprechenden Baarschaft. Die Regierung von Schaffhausen antwortete jedoch mit folgender Abrechnung:

Betrag des gefundenen Geldes	Fr. 2325. 85 Rp.
Davon ziehen sich ab:	
1. Gestohlene Summe bei einem Schaffhauser	Fr. 530. — Stz.
2. Auslagen der Polizei	" 237. 15 "
3. Verhaftungskosten bis zum Schlusse der Untersuchung	" 347. 84 "
4. Auslösung eines Koffers in Zürich	" 80. 10 "
	<hr/>
	" 1195. 09 "
Ueberschuß zu Gunsten der Bestohlenen im Kanton Zürich	Fr. 1130. 76 Rp.

Die Regierung des Kantons Zürich, auf Beschwerde der dortigen Geschädigten, reclamirte jedoch gegen diese Abrechnung und verlangte namentlich, daß auch die Posten sub 2 und 3 im Betrage von 584 Fr. 99 Rp. ausgeliefert werden müssen.

Da aber die Regierung von Schaffhausen dessen sich weigerte, so erhob diejenige von Zürich, gestützt auf Art. 6, Lemma 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, eine Beschwerde bei dem Bundesrathe.

Die Regierung von Schaffhausen rechtfertigte ihren Standpunkt wie folgt:

Das Bundesgesetz beziehe sich nur auf den Fall, wo in einem neutralen Kanton Individuen arretirt und von einem oder mehreren andern Kantonen ausgeliefert verlangt werden. Dieser Fall liege aber hier nicht vor, denn der Kanton Schaffhausen sei von den Diebstählen der fraglichen Individuen auch betroffen worden. Es stehe also den dortigen Behörden zu, alle Auslagen anzurechnen, die zur Feststellung des subjektiven und objektiven Thatbestandes bis zu dem Zeitpunkte der Auslieferung nöthig gewesen seien. Bis zu diesem Momente habe der Kanton Schaffhausen über die Personen und Sachen der Verhafteten frei verfügen können. Insbesondere haben die Effekten derselben zur Deckung der Kosten verwendet werden dürfen, so weit sie nicht nachgewiesenes Eigenthum der Damnikaten seien. Wenn es auch auf der Hand liege, daß der größte Theil der fraglichen Baarschaft gestohlenes Gut sei, so fehle doch jeder Nachweis dafür, daß diese oder jene Species der vorhandenen Münzen bei einem speziellen Geschädigten gestohlen worden seien. Sodann sei nicht anzunehmen, daß jene Gauner ohne Baarschaft gewesen, als sie die Schweiz betreten haben. Endlich haben auch die zwei freigesprochenen Individuen etwas Geld be-
sessen. Eventuell müßte doch die Regierung von Zürich, gemäß Art. 11 und 15 des citirten Bundesgesetzes, zur Uebernahme eines Antheils der in Schaffhausen erwachsenen Kosten angehalten werden, da die zürcherischen Angehörigen ohne die Vigilanz und finanziellen Anstrengungen der Schaffhauser Behörden nichts erhalten hätten.

Der Bundesrath ging bei der rechtlichen Würdigung dieses Konfliktes von folgenden Gesichtspunkten aus:

Schon das Konkordat vom 8. Juni 1809, bestätigt 1818, dem auch die Kantone Zürich und Schaffhausen beigetreten sind, bestimmte, daß Gegenstände und Sachen, die erwiesenermaßen in einem Kanton gestohlen, in den andern geschleppt und dort, gleichviel wo und bei wem sie in natura gefunden werden, ganz unbeschwert von Prozeß-, Ersatz-, oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden sollen. Ganz in Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift wurde weiter verfügt, daß

nur dannzumal, wenn der auszuliefernde Verbrecher Vermögen besitze, aus diesem die ergangenen Verhaftungs-, Prozeß- und Judicial-Kosten bezahlt werden sollen. Dieses Konkordat bezweckte also, daß zunächst der Bestohlene wieder zu seiner Sache gelange, sofern dieselbe noch vorhanden war, so daß der Staat erst in zweiter Linie mit seinen Ansprüchen auf Ersatz der Untersuchungskosten auftreten konnte, indem er hiefür zunächst an das Vermögen des Verbrechers verwiesen war. Diese Vorschrift war auch ganz gerecht. Der Staat erfüllt nur seine Pflicht, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, und soll sich hiefür nicht auf Unkosten des Bestohlenen entschädigen.

Wesentlich auf dem gleichen Rechtsboden steht auch das Bundesgesetz vom Jahr 1852. Der Art 6, Lemma 2 bezweckt nur, die rein civilrechtlichen Fragen zu entscheiden, die bei der Zurückforderung einer gestohlenen Sache von dem dritten Besitzer entstehen können oder mit andern Worten: Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Fall, wo der Eigenthümer einer gestohlenen Sache dieselbe von dem dritten im Kriminalprozeß nicht beteiligten Besitzer zurückfordert und der letztere die Zurückgabe verweigert. Hier muß der Eigenthümer allerdings die vindikation anstellen. In diesem Punkte einzig unterscheiden sich die Bestimmungen des Konkordates vom Jahr 1809 und das Gesetz vom Jahr 1852. Wenn dagegen der Dieb selbst oder eine bei dem Diebstahle als Gehilfe oder Begünstiger beteiligte Person sich im Besitz der gestohlenen Sachen befindet, so ist die Reklamation des Objekts nach Art. 6, Lemma 2 nicht durch eine Zivilklage zu bewerkstelligen, sondern es kann, in Anwendung von Art. 4, Lemma 2 und Art. 6, Lemma 1, die Auslieferung der Person und der Sache verlangt werden. Daß die an Zürich bewerkstelligte Auslieferung vorläufig nur im Requisitionsverfahren erfolgte, die Uebergabe der Verbrecher zur Aushaltung der Strafe aber erst später nach ausgestandener Haft in Schaffhausen stattfinden soll, ändert an dem Rechte der Bestohlenen nichts; das auf dem Verbrecher gefundene Geld muß ihnen zurückgestellt werden, ganz abgesehen von dem Umstande, wo die Diebe zuerst ihre Strafe aushalten.

Es bleibt also noch einzig die Frage zu untersuchen, ob das auf den Verbrechern gefundene Geld gestohlenes Gut sei. Aus den in den Akten liegenden Inzichten muß diese Frage unbedenklich bejaht werden. So gut die Regierung von Schaffhausen von dem auf den Dieben gefundenen Gelde dem Damnsikatzen Weber in Siblingen Fr. 530 verabsolgte, eben so gut haben die Bestohlenen im Kanton Zürich einen Anspruch auf das vorgefundene Geld, zumal andere Reklamanten nicht vorhanden sind.

Was sodann das von Schaffhausen eventuell gestellte Begehren betrifft, es sei die Regierung von Zürich zur Mittragung der in Schaffhausen erwachsenen Kosten anzuhalten, so ist zu bemerken, daß die Re-

gierung von Zürich freiwillig anbietet, dasjenige zu bezahlen, was nach dem Auslieferungsgesetz gefordert werden könne. Sollten sich über diesen Punkt später Anstände erheben, so mag dann die Dazwischenkunft des Bundesrathes weiter angesprochen werden.

Der Bundesrath beschloß daher am 2. Juni 1869:

Es sei die Regierung von Schaffhausen eingeladen, die für Polizei- und Auzungsauslagen zurückbehaltenen Fr. 584. 99 Cts. an die Regierung von Zürich zuhanden der dortigen Dammifikaten auszuhändigen.

31. Auf eine Beschwerde der Regierung von Tessin gegen jene von Graubünden wegen Citationsgebühren, die von graubündnerischen Behörden für die Vorladung von Zeugen in Straffällen gefordert wurden, erklärte der Bundesrath am 12. Oktober 1869, nicht eintreten zu können, obgleich er es angemessen fände, wenn die Kantone unter sich auf solche Gebühren verzichten würden, gleichwie dieses in Folge der neuern Auslieferungsverträge auch gegenüber auswärtigen Staaten geschehen müsse; der jetzige Stand des Bundesrechtes gebe ihm aber keine Befugniß, diese Gebühren von sich aus als unzulässig zu erklären.

c. Bundesgesetz betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes, vom 6. Christmonat 1867.

32. Durch das erwähnte Bundesgesetz (Off. Sammlung IX. 208) ist der Linthkommission Vollmacht und Auftrag ertheilt worden (Art. 1 und 11), die zum Schutze des Linthwerkes nöthigen polizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen zu erlassen, welche die Abschnitte IV und V der Tagatzungsverordnung vom 6. Heumonate 1812 betreffend „die für dauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthkanäle“ erzezen sollen.

In Folge dessen legte die Linthkommission am 31. Mai 1869 eine diesfällige Verordnung zur Genehmigung vor und begleitete diese Vorlage mit folgenden Erläuterungen: Die Artikel 1 und 2 derselben enthalten gesetzgeberische Bestimmungen (Steuer- und Abgabefreiheit für den Linthboden), zu deren selbstständigem Erlaß die Kompetenz der Behörde wohl angezweifelt werden könnte. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das vorgelegte Reglement sei aber dennoch gerechtfertigt, ja, um Mißverständnisse zu verhüten, absolut nothwendig. Der Abschnitt IV der außer Kraft zu setzenden Tagatzungsverordnung vom Jahre 1812, § 14 enthalte nämlich gerade diese Bestimmung, und ein Nachtrag dazu finde sich im Tagatzungsbeschlusse von 1830. Dieses Recht der Linthunternehmung finde sich, so viel der Linthkommission bekannt, in keinem andern Gesetze, sei aber durch kompetente Tagatzungsbeschlüsse, auf vorausgegangene Zustimmung aller beteiligten Kantone hin, der Linth-

unternehmung auf ewige Zeiten zuerkannt worden. Die Weglassung dieser Bestimmung aus der neuen Verordnung, welche jene Gesetze gänzlich außer Kraft setze, resp. ersetze, müßte den Bestand jener Steuer- und Abgabefreiheit in Zweifel setzen, was weder in den Absichten der vorberatenden Behörde, noch in derjenigen der eidgenössischen Rätthe, noch auch in derjenigen der beteiligten Kantone selbst jemals gelegen habe. Die Reproduktion dieser Bestimmungen in der neuen Verordnung schaffe also nicht neues Recht, sondern halte nur das bestehende aufrecht und schütze gegen die falsche Auslegung, als ob mit Außerkraftsetzung des Abschnittes IV der Tagsatzungsverordnung von 1812 auch dieses Recht untergegangen wäre. Die Aufnahme entspreche auch formell ihrer (der Linthkommission) Vollmacht, da nach § 11 des Gesetzes von 1867 ihre Verordnung die Abschnitte IV und V der Tagsatzungsbeschlüsse von 1812 zu ersetzen habe.

Der Bundesrath genehmigte diese Ansicht; dagegen sah er sich veranlaßt, eine andere Frage näher zu prüfen. Es enthalten nämlich die §§ 15, 16 und 17 verschiedene Strafandrohungen gegen die Uebertretung dieser neuen „Polizeiverordnung“. Es tauchte daher die Frage auf, ob dieselben zulässig und von kompetenter Stelle erlassen seien. Der Bundesrath bejahte auch diese Frage, und ertheilte daher am 23. Brachmonat 1869 jener Verordnung seine Genehmigung. (Off. Sammlung, IX. 847.)

Hinsichtlich der letztern Frage spricht sich ein Gutachten unseres Justiz- und Polizeidepartements dahin aus:

Die Ermächtigung zum Erlass von Strafbestimmungen gegen Widerhandelnde entspreche durchaus der Natur der Sache und komme im staatlichen Organismus sehr häufig vor, z. B. in Verordnungen von Gemeindebehörden und insbesondere von Städten. Solche Uebertretungen, weil bloß lokaler Natur, eignen sich nicht, in ein Polizeigesetz für das ganze Territorium eines Kantons aufgenommen zu werden. Sie seien bloß für die speziellen Bedürfnisse eines Ortes oder eines Unternehmens bestimmt. Das Gleiche treffe auch zu bei dieser Linthpolizeiverordnung. Die meisten der in derselben mit Strafe bedrohten Handlungen fallen in den Bereich des Verwaltungsrechtes, und es seien diese Strafbestimmungen nothwendige Mittel, um den speziellen Bedürfnissen untergeordneter Behörden den gehörigen Nachdruck gegenüber einzelnen Privaten zu verschaffen; sie bilden ein nothwendiges exekutorisches Zwangsmittel, ohne welches jene Behörden einen Theil ihrer Verwaltungsthätigkeit nicht mit Erfolg ausüben könnten.

Alle Verbote der Art, wie sie in dieser Linthpolizeiverordnung enthalten seien, gehören in den Bereich der Lokalpolizei. Sie dürfen die Grenzen ihrer Bestimmung nicht überschreiten, und die angedrohten Bußen müssen zu der Natur solcher einfacher Uebertretungen im richtigen Verhältniß stehen;

sie dürfen also nicht eine Höhe erreichen, wodurch sie den eigentlichen polizeilichen Strafen gleich kämen.

Diese Voraussetzungen treffen in der fraglichen Verordnung vollkommen zu; es sei daher auch von diesem Gesichtspunkte aus nichts dagegen einzuwenden, zumal durch Art. 17 jede etwas bedeutende muthwillige oder gewaltsame Beschädigung des Linthwerkes an den ordentlichen Strafrichter des betreffenden Kantons überwiesen werde. Dieser Richter werde dann natürlich die allgemeinen Gesetze des Kantons anwenden. Es mache also die neue Verordnung, wie die alte, den ganz richtigen Unterschied zwischen geringfügigen, aber doch nicht zu duldbenden Uebertretungen einer Lokalverordnung und eigentlichen Vergehen. Wenn nun bloß die erstern durch diese Verordnung geahndet, und nur die letztern dem ordentlichen Strafrichter überwiesen werden, so liege hierin kein unzulässiges Verfahren.

IV. Anwendung von Konkordaten.

a. Konkordat in Konkursjahren von 1808 und 1818.

33. Im Jahr 1865 kam Heinrich Berni, von Diberist, Kts. Solothurn, wohnhaft in Derendingen, gleichen Kantons, in Konkurs. Am 7. März 1868 fiel ihm dann ein Erbtheil zu im Betrage von 1774 Fr. 74 Rp., herkommend von einer Tante, welche in Richtersweil, Kts. Zürich, starb. Dieser Erbtheil wurde nun von zwei Seiten in Anspruch genommen. Einerseits reklamirte ihn Herr Notar Hoffstätter, Amtschreiber des Amtes Kriegsstetten, Kts. Solothurn, als Konkursliquidator, in die Auffallsmasse zu Gunsten der im Jahr 1865 zu Verlust gekommenen Kreditoren des H. Berni. Andererseits wurde fraglicher Erbtheil des Berni am 21. März 1868 von seiner Schwester, Frau Hauser, geb. Berni, in Wädensweil, mit Arrest belegt, gestützt darauf, daß ihr der Bruder laut rechtskräftigem Urtheil 2500 Fr. schulde, daß er fallit und zudem unbekannt abwesend sei. Heinrich Berni unterstützte die letztere Ansprache, indem er am 16. Juni und 10. Juli 1868 im Großherzogthum Baden zwei Urkunden ausstellte, mittelst denen er jenen Erbtheil seiner Schwester an Zahlungsstatt abtrat.

Herr Notar Hoffstätter erhob aber bei dem Bezirksgerichte Horgen einen Prozeß gegen Herrn Pfister, Gemeinderathschreiber in Richtersweil, Testamentsvollstreker der Erblasserin, und brachte die Rechtsfrage zum Entscheide: ob der Beklagte nicht verpflichtet sei, der Klägerin das dem falliten Heinrich Berni zugefallene Erbtheil ungeschmälert auszuheben zu geben.

Das Bezirksgericht Horgen verneinte diese Frage mit Urtheil vom 8. Februar 1869, und die von dem Repräsentanten des Herrn Hoffstätter dagegen ergriffene Appellation wurde als verspätet erklärt.

Unter diesen Umständen ergriff Herr Hoffstätter noch den Refurs an den Bundesrath, und stellte gestützt auf die Konkordate Lit. C u. D vom 8. Juli 1818 das Gesuch, daß jenes Urtheil aufgehoben und die Aushingabe der 1774 Fr. 74 Rp. an die Konkursmasse des Berni verfügt werden möchte. Durch jene Konkordate sei die Einheit der Fallimentsmasse aufgestellt, so daß die in andern Kantonen gelegenen Vermögenstheile eines Konkursiten an den Richter des Konkursortes abgeliefert werden müssen. Die Unterscheidung zwischen solchen Vermögensstücken, die dem Konkursiten schon zur Zeit des Konkurses gehören, und solchen, die ihm nach der Liquidation anfallen, sei unstatthaft, denn die Vereinigung der ganzen Schuldenmasse, wovon das Konkordat rede, sei so lange nicht erzielt, als noch unbezahlte Schulden vorhanden seien. Die Gession des Heinrich Berni zu Gunsten seiner Schwester sei nicht gültig, da ihm die Rechtsfähigkeit hiezu abgehe; denn nach § 1593 des solothurnischen Civilgesetzbuches verliere ein Bürger durch den Geldstag seine Rechtsfähigkeit. Es sei nämlich über diesen Punkt nicht die Gesetzgebung des Kantons Zürich entscheidend, sondern jene des Kantons Solothurn, und der Kanton Zürich sei durch das Konkordat verbunden, diejenigen Konsequenzen anzuerkennen, welche die Gesetzgebung des Kantons Solothurn an das Falliment knüpfe.

Mit Entscheid vom 13. August 1869 wurde dieser Refurs abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die Frage, ob die ehemalige Konkursmasse im Kanton Solothurn das Recht habe, die quästionirliche Summe an sich zu ziehen und im Liquidationsverfahren unter die Gläubiger des Berni zu vertheilen, oder ob im Kanton Zürich Konkursöffnung über besagten Erbtheil verlangt werden müsse, kommt bei Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde nicht in erster Linie in Betracht.

2) Die von Herrn Hoffstätter als Curator der Geldstagsmasse in Anspruch genommene Summe wird von Frau Susanna Haufer als ihr in Folge Abtretung zugefallenes Eigenthum beansprucht. Will eine Konkursmasse, einzelne Gläubiger des Konkursiten, oder wer immer, die Rechtmäßigkeit des Erwerbstitels der Frau Haufer bestreiten, so ist gegen dieselbe auf dem Wege des Rechtsstreites vorzugehen.

3) Wenn daher der Refurrent die fragliche Summe, sei es im Kanton Solothurn oder in einem neuen Geldstagsverfahren, in eine Konkursmasse ziehen will, so ist dieser Rechtsanspruch nach Art. 50 der Bundesverfassung vor dem Richter des Wohnortes des Beklagten, wo auch das reklamirte Vermögen liegt, zu verfolgen. Hiemit stimmt auch § 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 überein.

4) Die Frage nun, ob Verni die Rechtsfähigkeit besessen habe, eine solche Ubtretung zu machen und ob die Frau Susanna Hauser auf rechtsgültige Weise das Eigenthum habe erwerben können, ist Sache der Beurtheilung des zuständigen Richters, welcher nach Inhalt seines Landesgesetzes entscheiden wird, da die Konkordate ihn nicht verpflichten, ein anderes Gesetz anzuwenden. Auch die Frage der Legitimation zum Prozesse ist nach zürcherischem Recht zu beurtheilen; und wenn Rekurrent mit seiner Klage nicht zugelassen wurde, weil er sich nicht ausgewiesen hat, daß er Namens eines oder mehrerer zu Verlust gekommenen Gläubiger auftrete, so liegt hierin keine Verletzung eidgenössischer Vorschriften.

b. Konkordat betreffend Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

34. Herr Ulrich Leu, Gutsbesitzer in Nylen, Kts. Aargau, führte folgende Beschwerde: Am 7. Februar 1868 habe er mit den Gebrüdern Vogel zu Pfaffnau, Kantons Luzern, einen Pferdetausch abgeschlossen, wobei jeder Theil dem andern nach den Gesetzen des Kantons Aargau Nachwährschaft versprochen habe. Der Tausch sei in Nylen abgeschlossen worden, also im Gebiete des Kantons Aargau und des eidgenössischen Konkordates. Die gegenseitige Uebergabe der Pferde habe auch am gleichen Orte ebenfalls am 7. Februar Nachmittags stattgefunden. Am 26. Februar habe er den Gebrüdern Vogel das eingetauschte Pferd zurückbieten lassen, weil es mit einem Hauptmangel behaftet sei, und gleichzeitig bei dem Gerichtspräsidenten von Zofingen eine gerichtliche Expertise verlangt, die am 27. Februar Nachmittags stattgefunden und wirklich einen Hauptmangel konstatirt habe.

Da die Gebrüder Vogel die Zurücknahme des Pferdes verweigert und auch nach Empfang des thierärztlichen Befindens auf ihrer Weigerung beharrt haben, so habe er bei dem zuständigen Gerichte des Kantons Luzern Klage gegen sie erhoben. Im Verlaufe des Prozesses sei nun bei Anlaß eines Zwischenurtheils von dem Obergerichte des Kantons Luzern entschieden worden, daß das eidgenössische Konkordat über Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln hier Anwendung finde. Als es dann zur Verhandlung der Hauptsache gekommen, sei aber die Klage erst- und zweitinstanzlich abgewiesen worden.

Das Obergericht habe sein Urtheil wesentlich damit begründet, daß nach § 2 des Konkordates die zwanzigtägige Währschaftszeit mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes beginne und daß somit dieser Tag als Zeiteinheit, ohne Rücksicht auf die Stunde, folglich als der erste Tag aufgefaßt werden müsse. Diese Auslegung habe auch das Obergericht des Kantons Aargau dem Konkordate gegeben. (Siehe Gwalter, Zeitschrift für zürcherisches Recht XV., Seite 202 ff.) Nun habe die

Untersuchung des fraglichen Pferdes am 27. Februar jedenfalls zu spät stattgefunden, daher müsse der Kläger gestützt auf Art. 12 des allegirten Konkordates wegen Mangel an Beweis, daß zur Zeit der Uebergabe des Pferdes dasselbe an einem Währschaftsmangel gelitten habe, abgewiesen werden, indem die Frist von 20 Tagen schon am 26. Februar abgelaufen sei.

Dieses Urtheil stehe im Widerspruch mit dem Konkordate. Durch dieses Konkordat seien 20 Tage Währschaftszeit bewilligt, während diese Frist verkürzt würde, wenn der Tag der Uebergabe einzurechnen wäre. Es sei dies hier um so weniger zulässig, als die Uebergabe des Pferdes im Kanton Aargau stattgefunden habe und ausdrücklich die aargauische Gesetzgebung als maßgebend erklärt worden sei, welche in § 369 der Prozeßordnung festsetze, daß bei Berechnung von Fristen, der Tag, an welchem die Handlung geschehe, nicht einzurechnen sei. Diese Frage sei allerdings verschieden beurtheilt worden. Das Obergericht des Kantons Aargau habe am 2. September 1858 geurtheilt, daß der Tag der Uebergabe mitgezählt werden müsse, während das Obergericht des Kantons Zürich wiederholt dahin entschieden habe, daß der Folgende als erster Tag der Frist zähle, und dasjenige des Kantons Bern dieser letztern Ansicht sich angeschlossen habe. Es sei daher nöthig, daß über diesen wichtigen Punkt eine bundesrätliche Norm gegeben werde.

Unterm 12. Oktober 1869 erklärte der Bundesrath diese Beschwerde als unbegründet, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

1) Der Schlusssatz des Art. 2 besagt ausdrücklich: „Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes.“ Da also dieser Wortlaut ganz bestimmt den Tag der Uebergabe mit in die Zählung der Tage der Währschaftszeit aufnimmt, so darf eine andere Auslegung als die rein grammatische nicht Platz greifen. Es kann daher nichts darauf ankommen, wie die Kantone in Anwendung ihrer Gesetze bei der Berechnung der Fristen verfahren, vielmehr ist hiefür einzig die klare Bestimmung des Konkordates maßgebend, nach welchem übrigens die rekurrirende Partei selbst die Sache entschieden wissen will.

2) Es ist demnach, wenn die Uebergabe des Pferdes wirklich am 7. Hornung stattgefunden hat, der 26. desselben Monats der letzte Tag, an welchem die erste Untersuchung des fraglichen Thieres nicht bloß angehehrt, sondern auch vorgenommen sein mußte, sofern sie rechtliche Wirksamkeit haben soll.

3) Da nun diese Untersuchung erst am 27. Hornung stattgefunden hat, so leidet das angefochtene Urtheil an keinem solchen Fehler, der dessen Aufhebung zu rechtfertigen vermöchte.

35. Jean Pierre Duffay, zu Clez bei Combremont, Kts. Waadt, verkaufte am 12. November 1867 auf dem Markte zu Romont, Kantons Freiburg, an François Jacquat von Ponthaux, Kantons Freiburg, eine graue Stute. Jedoch schon am 15. gleichen Monats ließ der Käufer dem Verkäufer anzeigen, daß er die Rücknahme des Pferdes verlange, weil es an einer gourme maligne (Drüsenengeschwulst) leide. Dennoch wurde dasselbe Pferd am 24. November an Claude Fîsch, zu Gressier bei Murten, Kantons Freiburg, weiter verkauft, welcher auch seinerseits am 28. November das gleiche Begehren an Duffay stellte und zugleich eine thierärztliche Untersuchung des Pferdes veranlaßte. Diese Untersuchung fand ebenfalls am 28. November 1867 statt und konstatierte in einem sehr summarisch gehaltenen Gutachten das Vorhandensein eines im Konkordate vorgesehenen Währschaftsmangels. Am 25. Januar 1868 ging dieses Pferd zu Grunde, wovon dem Verkäufer Duffay am 27. gleichen Monats Kenntniß gegeben wurde. Die Autopsie fand sodann am 29. Januar statt und bestätigte das frühere Gutachten.

Inzwischen wurde der Verkäufer Duffay an seinem Wohnorte gerichtlich belangt für die Rückzahlung des empfangenen Kaufpreises. Derselbe bestritt jedoch die Beweisraft der beiden Expertengutachten und veranlaßte eine Oberexpertise, wodurch festgestellt wurde, daß der erste Verbalprozeß den Anforderungen und der Uebung der gerichtlichen Thierheilkunde nicht entspreche, weil das Thier nicht genügend signalisirt und die Krankheit nicht genügend beschrieben sei, um den Verkäufer zu überzeugen, daß jenes identisch sei mit dem von ihm verkauften Thier und daß es an der angegebenen Krankheit leide.

Gestützt auf diese Oberexpertise wies das Bezirksgericht von Payerne die Klage ab. Der Kassationshof des Kantons Waadt hob jedoch mit Urtheil vom 13. Januar 1869 das erstinstanzliche Urtheil auf und sprach dem Kläger Jacquat sein Rechtsbegehren zu, weil der Art. 9 des Konkordates keine besondern Vorschriften enthalte über die Bezeichnung des Thieres und der Krankheit, und weil das Vorhandensein einer im Konkordat vorgesehenen Währschaftskrankheit inner der im Art. 2 desselben bestimmten Frist konstatiert worden sei.

Gegen dieses Urtheil rekurirte nun Duffay an den Bundesrath und machte geltend, daß das Gutachten vom 28. November 1867 weder den Vorschriften der Wissenschaft, noch denjenigen des positiven Rechts genüge; insbesondere entbehre es derjenigen Eigenschaften, die ein solches Gutachten, um beweiskräftig zu sein, nach § 239 des hier anwendbaren Gesetzes des Kantons Freiburg über die Gesundheitspolizei an sich tragen müsse.

Mit Entscheid vom 25. Juni 1869 wurde diese Beschwerde abgewiesen. Gründe:

1) Die Anwendung des fraglichen Konkordates auf streitige Fälle ist Sache der kompetenten Gerichte. Es fragt sich daher einzig, ob das Kassationsgericht des Kantons Waadt die bisherigen Bestimmungen mißachtet habe. Diese Frage ist aber zu verneinen.

2) Was die Identität des verkauften mit dem umgestandenen Pferde betrifft, so lassen die in den Akten erhobenen Umstände keinem Zweifel Raum, daß die in Frage liegende Stute wirklich diejenige ist, die zu dem Prozesse unter den Litiganten Veranlassung gegeben hat. Es wird übrigens nicht einmal versucht, etwas anderes zu behaupten, nur findet man das Signalement nicht vollständig genug. Bei dieser Sachlage kann doch gewiß nicht behauptet werden, der waadtländische Richter habe auf eine unrichtige Thatfache abgestellt.

3) Aber auch der zweite Einwurf, der Richter hätte auf das mangelhafte Gutachten der zwei freiburgischen Thierärzte nicht abstellen sollen, ist nicht stichhaltig. Es muß allerdings zugegeben werden, daß dieses Gutachten auf dem Standpunkte der wissenschaftlichen Kritik als mangelhaft sich zeigt, indem es den Befund nicht begründet. Es ist aber auf dem Rechtsstandpunkte daran zu erinnern, daß nach den Art. 9 und 14 des Konkordates das übereinstimmende Gutachten der beiden Thierärzte auch ohne Oberexpertise für den Richter maßgebend ist.

4) Der Richter durfte um so mehr darauf abstellen, da nicht nur keine Anhaltspunkte sich zeigen, daß der Ausspruch der beiden gerichtlichen Thierärzte unrichtig sei, vielmehr später durch die Sektion des umgestandenen Thieres dieser Ausspruch vollkommen bestätigt wurde. Auch in diesem Punkte wurde also dem materiellen Recht durch den Richter kein Eintrag gethan. Es ließe sich daher nicht rechtfertigen, wenn wegen mehr auf dem wissenschaftlichen als auf dem Rechtsstandpunkte sich zeigenden formellen Mängeln eines Gutachtens ein in Wirklichkeit richtiges Urtheil aufgehoben werden wollte.

V. Anwendung von Verträgen unter Kantonen.

36. Ein hieher gehöriger Konflikt zwischen den Kantonen Thurgau und Zürich, betreffend die Kirchen- und Schulgenossigkeit des im Kanton Zürich liegenden Nadorferfeldes, kam in Folge Weiterziehung durch die Regierung von Thurgau an die Bundesversammlung. Der Bericht des Bundesrathes ist abgedruckt im Bundesblatt, 1869, Band II, Seite 434. Die Regierung von Thurgau zog aber mit Schreiben vom 14. Juli 1869 diesen Refkurs zurück.

37. Ein anderer Entscheid des Bundesrathes vom 12. Oktober 1869 betraf einen Konflikt zwischen den Kantonen Bern und Aargau

über einige Grenzstände und damit zusammenhängende Fragen der Jurisdiktion bezüglich einzelner Stellen auf der Grenzlinie vom Kloster St. Urban nach Murgenthal. Da jedoch die wichtigste Partie dieses Entscheides an die Bundesversammlung recurriert und dannzumal der Entscheid gedruckt werden wird, so wird hier lediglich auf denselben verwiesen.

VI. Anwendung der Kantonsverfassungen.

38. Der Entscheid des Bundesrathes vom 13. November 1868 in Sachen der Herren Wäber, Johner und Blaser, Grundeigenthümer in der Gemeinde Düringen, Kantons Freiburg, betreffend Belastung ihres Grundeigenthums mit Abgaben, genannt Prämizen, zu Gunsten des katholischen Kultus, ist bekanntlich an die Bundesversammlung gezogen und noch durch eine besondere Petition des Herrn Fürsprech Engelhard in Murten unterstützt worden. Die eidgenössischen Rätthe konnten sich jedoch nicht einigen. Die bezüglichen Aktenstücke sind gedruckt im Bundesblatt, 1868, III. 919. 1869, II. 404 und 724.

39. Hieher gehört auch die auf dem Petitionswege an die Bundesversammlung gelangte Beschwerde einzelner Bürger von Oberegg, Kts. Appenzell J. Rh., betreffend die bundesrechtliche Unzulässigkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung von Appenzell J. Rh. Diese Beschwerde wurde im Juli 1869 dem Bundesrathe zum Berichte überwiesen (Bundesblatt, 1869, II. 724.). Die einläßliche Botschaft vom 24. November 1869 ist gedruckt im Bundesblatt, 1869, III. 413. Durch Beschluß der Bundesversammlung von 18. Dezember 1869 wurde die Regierung von Appenzell J. Rh. eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß durch die zuständigen Organe Verfassungsbestimmungen erlassen werden, welche mit den Artikeln 4 und 5, Art. 41, Ziffer 4, und Art. 42 der Bundesverfassung in Uebereinstimmung stehen (Bundesblatt 1870, I. 6.).

Dieser Beschluß wurde am 22. Dezember 1869 der Regierung von Appenzell J. Rh. mitgetheilt mit der Einladung, es möchte dieselbe beförderlich berichten, in welcher Weise sie denselben zu vollziehen gedenke. Dieselbe antwortete unterm 19. Januar 1870, daß jene Einladung durch den zweifachen Landrath der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Beachtung werde vorgelegt werden. Wir sahen uns jedoch veranlaßt, unterm 26. Januar 1870 der Regierung von Innerrhoden gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß sie jedenfalls auch selbst alles Dasjenige thun werde, was ihr verfassungsgemäß möglich sei, um den Beschluß der Bundesversammlung zu vollziehen, und daß sie nicht bloß passiv auf die Entgegennahme bezüglicher Anträge sich beschränken werde.

40. Der Rekurs des Bezirkes Birseck, Kts. Basel-Landschaft, betreffend die Kontrolle der kantonalen Behörden über die Steuerhoheit dieses Bezirkes, ist ebenfalls durch die Weiterziehung an die Bundesversammlung bekannt geworden. Es lag im Speziellen die Frage vor, ob der Bezirk Birseck beschließen könne, daß Nichtkatholiken vom beweglichen Vermögen Steuern an die konfessionellen Auslagen der Katholiken zahlen sollen. Der Landrath verneinte diese Frage. Der von den Behörden des Bezirkes Birseck gegen diesen Entscheid ergriffene Rekurs wurde jedoch vom Bundesrath am 10. Mai 1869 und von der Bundesversammlung am 17. Dezember 1869 abgewiesen (Bundesblatt, 1869, III. Seite 75, 707 und 709.).

41. Ein ähnlicher Entscheid in Sachen des Herrn Dr. Emil Frey in Arlesheim, Kts. Basel-Landschaft, vom 23. August 1869, ist von Herrn Frey ebenfalls an die Bundesversammlung gezogen, aber auf sein Verlangen bis nach dem Entscheid des oben unter Ziffer 40 erwähnten Rekurses verschoben worden. Der Beschluß des Bundesrathes ist bereits gedruckt im Bundesblatt, 1869, III. 106.

42. Ferner gehört auch hieher der bei der Bundesversammlung noch pendent gebliebene Rekurs des Herrn Notar Franz Hediger in Schwyz, abgedruckt im Bundesblatt, 1869, III. 103. Dieser Rekurs ist nun aber in neuester Zeit durch Rückzug erledigt worden.

C. Polizei.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Allgemeines.

Die Auslieferungsangelegenheiten haben sich ziemlich regelmäßig abgewickelt. Nur einige wenige Fälle veranlaßten weitläufige Verhandlungen und Korrespondenzen. Zu diesen gehören die Verfolgung und spätere Auslieferung des gewesenen Kassiers bei der Filiale der eidgenössischen Bank in Zürich, und namentlich die Auslieferung eines Berners, Namens Farez, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dieser letztere Fall wird unten noch besprochen werden. Hier erübrigt nur noch einiges Detail über die Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten verlangten und über die von andern Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen mitzutheilen.

Nach den unten folgenden zwei Tabellen zählte die erstere Klasse nur 15 (1868: 32), die zweite 63 (1868: 57) Individuen. Es waren wieder, wie gewöhnlich, Frankreich und Italien am meisten dabei betheilig.

In den Auslieferungsbegehren, welche von Seite der Schweiz gestellt wurden, waren beschuldigt oder verurtheilt:

des Straßenraubes,	1 Individuum,
des einfachen und qualifizirten Diebstahls	6 Individuen,
des betrüglichen Bankerottes	2 " "
der Unterschlagung	2 " "
des Betruges	1 Individuum,
der Fälschung von Handelschriften	2 Individuen,
der Brandstiftung	1 Individuum,

15 Individuen.

Die Auslieferung von zwei im Wallis aus dem Gefängniß entwichenen Individuen wurde von Italien nur unter der Bedingung bewilligt, daß sie wegen der Entweichung nicht bestraft werden dürfen.

Die Auslieferungsbegehren von Frankreich betrafen:

- 8 betrüglichen Bankerott,
- 3 Fälschung öffentlicher Akten,
- 8 Fälschung von Handelschriften,
- 1 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- 2 ausgezeichnete Diebstahl,
- 2 Nothzucht,
- 2 Vergiftung,

Außerdem wurde in vier Fällen von der Schweiz an Frankreich das Gesuch gestellt, daß solche Franzosen, welche auf dem Gebiete der Schweiz strafbare Handlungen verübt hatten und sich nach Frankreich flüchten konnten, dort in Untersuchung gezogen und bestraft werden möchten, welchem Ansuchen jeweilen entsprochen wurde, während umgekehrt einem ähnlichen Ansuchen Frankreichs von den Behörden in Genf nicht entsprochen werden konnte, weil der Versuch der betreffenden Handlung nach der Gesetzgebung des Kantons Genf nicht strafbar ist.

Die Auslieferungsgesuche von Italien betrafen:

- 4 Mord,
- 1 Todtschlag,
- 1 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang,
- 1 Versuch von Vergiftung,
- 1 Kindsmord,
- 3 ausgezeichnete Diebstahl,
- 3 Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- 4 Fälschung von Handels- und Privatschriften,
- 1 Betrug,
- 1 Münzverbrechen,

20

Die von Bayern nachgesuchten Auslieferungen hatten folgende Anklagen zum Gegenstand:

- 3 Nothzucht,
- 2 betrügerischer Bankerott,
- 3 Diebstahl und Unterschlagung,
- 1 Meineid und Verletzung der Sittlichkeit,

9

b. Statistif.

A. Statistif der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgefuhten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Indi- viduen.	Be- willigte.	Unent- deckte.	Pendent.
Zürich	5	4	1	—
Bern	1	—	—	1
Glarus	1	1	—	—
Freiburg	1	1	—	—
Appenzell A. Rh.	1	1	—	—
Baadt	1	1	—	—
Wallis	2	2	—	—
Neuenburg	3	3	—	—
	15	13	1	1
Staaten,				
bei welchen diese Auslie- ferungen verlangt wurden:				
Frankreich	8	7	1	—
Hamburg	1	1	—	—
Italien	2	2	—	—
Nordamerika	1	—	—	1
Oesterreich	2	2	—	—
Württemberg		1	—	—
	15	13	1	1

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- liefert.	Unent- deft.	Pendent.
Bayern	9	4	5	—
Belgien	1	—	1	—
Frankreich	26	15	9	2
Italien	20	11	8	1
Norddeutscher Bund	3	1	2	—
Oesterreich	2	—	2	—
Sachsen	1	1	—	—
Württemberg	1	1	—	—
	63	33	27	3
Kantone, bei welchen diese Auslieferungen verlangt wurden:				
Zürich	1	1	—	—
Bern	9	6	3	—
Luzern	2	2	—	—
Basel-Stadt	6	1	5	—
Appenzell A. Rh.	1	1	—	—
St. Gallen	2	1	1	—
Graubünden	4	1	3	—
Nargau	1	1	—	—
Tessin	13	9	3	1
Vaudt	3	3	—	—
Valais	1	1	—	—
Neuenburg	2	2	—	—
Genf	11	4	5	2
Schweiz, im Allgemeinen	7	—	7	—
	63	33	27	3

c. Einzelne Fälle.

1. Der oben erwähnte Spezialfall in Sachen François Farez, von Epiguerey, Rts. Bern, veranlaßte weitläufige und theure Verhandlungen, ohne daß er bis jetzt hätte erledigt werden können. Der bisherige Verlauf der bezüglichen Verhandlungen ist aber sehr lehrreich, insofern man dadurch einmal Gelegenheit erhält, die Bedeutung des Auslieferungsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Stellung der dortigen Regierung zu diesem Vertrage kennen zu lernen. Das Verfahren, das dort beobachtet wird, weicht gänzlich ab von demjenigen, das in Europa üblich ist, und da es von einer Masse von rigorösen Formen geschützt wird, so hält es in der That sehr schwer, die Auslieferung eines Individuums aus jenen Staaten zu erlangen. Die auswärtige Regierung muß es sich gefallen lassen, mit dem Verbrecher, den sie verfolgt, einen Prozeß mit kontradictorischem Verfahren zu führen, in welchem sie die Identität der Person und den materiellen Inhalt der Anklage beweisen muß. Früher konnte Beides nur durch die persönlichen und eidlichen Aussagen von Zeugen bewiesen werden. Es mußten also diese Zeugen in der Regel eigens nach Amerika reisen. Im Interesse der Erleichterung der Auslieferung nach Europa bestimmt nun aber ein neueres Gesetz, daß der Thatbestand der Anklage auch schriftlich bewiesen werden könne, wenn die diesfälligen Protokolle und Zeugenaussagen gehörig legalisirt und namentlich durch den höchsten im Lande akkreditirten diplomatischen oder konsularischen Agenten der Vereinigten Staaten in der Weise beglaubigt sind, wie ein bestimmtes Formular es vorschreibt. Was die Identität der Person betrifft, so kann diese, wenn es nöthig ist, auch jetzt noch bloß durch Zeugen bewiesen werden. Alle diese Umstände sind nun erst durch die Verhandlungen in Sachen Farez bekannt geworden, so daß man sich künftig an diesem Falle wird belehren können.

François Farez ist der Fälschung von Wechseln nicht bloß angeklagt, sondern förmlich überwiesen. Er konnte auf ein telegraphisches Ansuchen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in New-York verhaftet werden. Die Identität der Person wurde von ihm nicht bestritten, so daß dieser Punkt nicht weiter zu erörtern war. Dagegen behauptete er, unschuldig zu sein, und konnte mit Hilfe seines Advokaten eine Habeas Corpus-Akte erhalten, und darauf gestützt durch richterliches Urtheil die Freilassung erlangen, weil in den inzwischen nach New-York gekommenen Verhaftsbefehlen die Details der Anklage nicht mit der nöthigen Umständlichkeit aufgezählt seien, um den objektiven Thatbestand eines im Staatsvertrage vorgesehenen Verbrechens vom Standpunkte des nordamerikanischen Rechts aus als festgestellt erkennen zu lassen, weil ferner die Beweise für die wichtigsten Momente der An-

Klage mangeln, und weil endlich die Legallationen nicht in der erforderlichen Form vorliegen.

Saum war Farez frei, so erhob er gegen den schweizerischen Konsul in New-York, welcher im Auftrage des Bundesrathes seine Verhaftung und Auslieferung betrieben hat, eine Klage auf Schadenersatz im Betrage von 20,000 Dollars. Natürlich mußte nun der Prozeß zur Abwehr dieser Civilklage aufgenommen werden, die nach dem Urtheile der Rechtsgelehrten des Herrn Konsuls mit dem Zuspruche einer ganz kleinen Entschädigung an den Wechselfälcher Farez endigen werde, da der Richter annehmen müsse, der Bundesrath und sein Konsul haben bona fide gehandelt. Mittlerweilen sind die Behörden des Kantons Bern, deren Energie und Aufopferung vieler Kosten diese belehrenden Verhandlungen zu verdanken sind, nicht unthätig geblieben, sondern haben an der Hand der durch das erste Verfahren erhaltenen Belehrungen die Akten ergänzt, so daß nun nächsten wieder gegen Farez angriffsweise vorgegangen werden kann. Die neuen Akten sind bereits in New-York angekommen und sollen nach den neuesten Berichten des Konsuls genügend sein, um endlich einen günstigen Erfolg des Auslieferungsbegehrens als sehr wahrscheinlich erscheinen zu lassen.

Man sieht, daß die Regierung der Vereinigten Staaten, mit welcher eigentlich der Auslieferungsvertrag abgeschlossen wurde, ganz unthätig bleibt. Es ist ihr gesetzlich diese Stellung angewiesen, indem die Prüfung des Thatbestandes und der Beweise, sowie der formellen Ausstattung der Akten richterlichen Magistraten zugewiesen ist. Die Regierung, resp. der Präsident der Vereinigten Staaten, kann erst dann einen Befehl ausstellen, daß das verfolgte Individuum dem Repräsentanten des requirirenden Staates übergeben werden soll, damit es in diesen zurückgeliefert und hier wegen des eingeklagten Verbrechens vor Gericht gestellt werde, wenn der kompetente Richter seinen Entscheid dahin abgegeben hat, daß ein im Auslieferungsvertrage vorgesehenes Verbrechen formell und materiell derart bewiesen vorliege, daß der Angeklagte, wenn das Verbrechen in den Vereinigten Staaten verübt worden wäre, auch hier vor Gericht gestellt werden müßte (Art. XIII des Vertrages).

2. Die Regierung des Kantons Luzern stellte das Gesuch, der Bundesrath möchte der österreichischen Regierung die Auslieferung des Vinzenz Bettiger, von Eschenbach, Kts. St. Gallen, antragen, welcher vor dem Bezirksgerichte Bregenz als Mitschuldiger bei einem in Zug verübten Betrug signalisirt und in Luzern verhaftet worden sei. Die Untersuchungsbehörde von Bregenz finde, sie könne gemäß dem Staatsvertrage mit Oesterreich die Auslieferung nicht verlangen und die Regierung von Zug habe die ihr angebotene Auslieferung nicht angenommen. Da nun die zwei Mitschuldigen Bettigers zu Bregenz in Untersuchung stehen, während in Luzern nichts geschehen sei, als daß

die Verhaftung Bettigers und die Sequestrierung von Waaren vollzogen worden, so bleibe nichts anders übrig, als den Bettiger ebenfalls nach Bregenz zu liefern oder ihn in Freiheit zu setzen.

Der Bundesrath antwortete jedoch der Regierung von Luzern unterm 18. Januar 1869, daß er nicht im Falle sei, dem gestellten Antrage zu entsprechen, da kein Staat seine Angehörigen einem andern Staate zur Bestrafung überliefere. Auf der andern Seite erheische aber allerdings die öffentliche Moral und die der allgemeinen Rechtsordnung schuldige Rücksicht, daß der erstere Staat die Untersuchung und Beurtheilung eines vom Auslande als Verbrecher signalisirten Individuums seinerseits übernehme.

Nach dem jetzigen Bundesrechte sei der Bundesrath nicht in der Lage, in einem Falle, wie der vorliegende, den einen oder andern Kanton zur Uebernahme des Untersuches zu nöthigen, da das Bundesgesetz über Auslieferung nur auf Konfliktfälle zwischen Kantonen, nicht aber auf Fälle, welche von außen her eingeklagt worden, Anwendung finde. Hinwieder stehe der Bundesrath nicht an, sich dahin auszusprechen, daß nach der Aktenlage jene moralische Pflicht dem Kanton Zug obliege, indem die eingeklagte Handlung auf ein dort etablirt gewesenes Geschäft sich beziehe und dort verübt worden sei. In der Bezeichnung des Verbrechers, in der Feststellung des Thatbestandes und in den weitem Mittheilungen von Bregenz sei die Sache in Zug genügend zur Anzeige gebracht, und es können überdies nöthigenfalls noch weitere Erhebungen in Bregenz gemacht werden. Der Bundesrath werde diese Antwort auch der Regierung von Zug mittheilen und gebe sich der Hoffnung hin, daß diese nicht weiter anstehen werde, die Beurtheilung des Bettiger zu übernehmen.

3. In den Auslieferungsverträgen ist gewöhnlich vorgeschrieben, daß die Auslieferung von Verbrechern oder Angeeschuldigten auf diplomatischem Wege nachgesucht und bewilligt werden müsse. Es kam jedoch öfters vor, daß solche Individuen, die steckbrieflich verfolgt und dann in der Schweiz arretirt worden waren, von kantonalen Regierungen ausgeliefert wurden, ohne das in der Regel erst nach einiger Zeit ankommende diplomatische Auslieferungsgesuch abzuwarten.

Die italienische Regierung machte in einem solchen Spezialfalle aufmerksam, daß aus diesem Verfahren Inconvenienzen entstehen dürften, indem es die Vertheidigung als eine Unregelmäßigkeit behandeln und ein Schuzmittel daraus ableiten könnte. Die italienische Regierung stellte daher das Gesuch, es möchte den Kantonen die Instruktion gegeben werden, daß in Auslieferungsangelegenheiten genau nach den Vorschriften des in Kraft bestehenden Vertrages zu verfahren sei.

Der Bundesrath begnügte sich jedoch, wie dies auch schon in andern Fällen geschehen ist, die bereits erfolgte Auslieferung nachträglich zu bestätigen (9. Juli 1869).

II. Bundes- und kantonales Strafrecht.

Es wurde nur ein Fall von Eisenbahungefährdung angezeigt und den Gerichten des betreffenden Kantons zur Bestrafung übertragen. Das Urtheil lautete auf fünf Vierteljahre Gefängniß.

Die Wahl der eidgenössischen Geschwornen auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren fand in gesetzlicher Weise statt. (Kreis schreiben vom 24. September 1869, Bundesblatt 1869, III, 35).

In Vollziehung der Schlußnahme des Ständerathes vom 22. Dezember 1869, betreffend die Anwendung körperlicher Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene, wurden mit Kreis schreiben vom 27. gleichen Monats sämtliche Kantone eingeladen, über ihre bezügliche Gesetzgebung und deren Anwendung Bericht zu erstatten (Bundesblatt 1870, I, 15). Ueber das Resultat wird der Bundesversammlung eine besondere Botschaft vorgelegt werden.

III. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

Die Werbungen nach Rom und holländisch Indien haben immer noch ihren gewohnten Fortgang, trotzdem aus beiden Staaten genügende Beispiele vorliegen, die davon abschrecken sollten.

In zwei Fällen brachte der Bundesrath den betreffenden kantonalen Behörden in Erinnerung, daß eine bezügliche Verifikation im Jahr 1866 herausgestellt habe, daß der Dienst in holländisch Indien nicht zu den verbotenen gezählt werden könne (Bundesblatt 1867, I, 652, Nr. 16). Also seien in solche Dienste Angeworbene nicht strafbar, wohl aber die Werber gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste vom 30. Heu- monat 1859 (Off. Sammlung VI, 312).

Es kamen aus den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, St. Gallen und Aargau zwölf Urtheile ein, wovon zehn gegen Angeworbene und zwei gegen Werber. Die Angeworbenen wurden gewöhnlich mit einem Monat Einsperrung und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft. Ein Urtheil aus dem Kanton Basel-Landschaft dagegen lautete nur auf 30 Fr. Buße und im Falle der Nichtbezahlung auf zehn Tage Gefangenschaft, ein Urtheil, das jedoch dem Art. 2 des Bundesgesetzes nicht entspricht, wonach immer Gefängniß von mindestens einem Monat

und gleichzeitig Verlust des Aktivbürgerrechts ausgesprochen werden muß. Die Regierung von Basel-Landschaft wurde eingeladen, dafür zu sorgen, daß künftig das Bundesgesetz seine genaue Anwendung finde.

Das Gleiche geschah gegenüber der Regierung von St. Gallen, in welchem Kanton ein Werber mit 20 Fr. Buße, vierzehn Tagen Gefangenschaft und einem Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt wurde, während nach Art. 3 des Bundesgesetzes auch gegen den Werber immer mindestens ein Monat Gefängniß ausgesprochen werden muß.

Ein anderer Werber wurde im Kanton Bern zu sechzig Tagen Gefängniß, 100 Fr. Buße und zwei Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt. In diesem Urtheil kam jedoch der Rückfall als erschwerend in Betracht.

Fünf verurtheilte Söldner suchten bei der Bundesversammlung um Begnadigung nach, die ihnen auch gewährt wurde.

Im Laufe des Jahres 1869 zog noch eine neue Art von Engagement in fremde Dienste unsere Aufmerksamkeit auf sich, nämlich die angeblichen Werbungen nach Egypten. Es sind jedoch sogleich Zweifel aufgetaucht über die Natur dieses Dienstes, indem nach den Angaben derjenigen, welche Leute für denselben zu gewinnen suchten, es sich nur um ein Polizeicorps für die Stadt Alexandrien handeln sollte, während die Diplomatie der Pforte zu glauben schien, der Vicekönig von Egypten verfolge in diesen Anwerbungen politische Zwecke. Wir gingen nun bei der Behandlung dieser Angelegenheit von dem Prinzip aus, daß ein Corps für bloß polizeiliche Dienste nicht gleich gestellt werden könne einem Corps von fremden Truppen, die zu politischen Zwecken angeworben werden, so daß das Bundesgesetz betreffend das Verbot des fremden Militärdienstes auf diesen Fall nur dann Anwendung finden würde, wenn es sich um die Bildung wirklicher Militärcorps handeln, oder sobald das ursprüngliche Polizeicorps zu politischen statt zu bloß polizeilichen Zwecken verwendet würde. Allein es war einigermassen schwer, über jene Frage zuverlässigen Aufschluß zu erlangen. Es war dieses erst möglich bei Anlaß der Eröffnung des Suez-Kanals. Herr Nationalrath Karrer übernahm bereitwillig eine bezügliche Einladung unseres Justiz- und Polizeidepartements und erstattete einen erschöpfenden Bericht, woraus sich ergibt, daß wirklich nur eine Municipalgarde für die Stadt Alexandrien gebildet wurde, und daß nach der Ansicht des Herrn Karrer vorderhand nicht der Fall sei, eine Widerhandlung gegen das Werbgesetz anzunehmen, indem jene Municipalgarde demalen einen rein sicherheitspolizeilichen Charakter habe und ungeachtet der soldatisch strengen Disziplin nicht als Truppenkörper betrachtet werden könne, welcher nicht als Nationaltruppe des betreffenden Staates anzusehen wäre, vielmehr sei das fragliche Corps eine wirk-

liche Gensdarmarie. Zur Zeit der Anwesenheit des Herrn Karrer in Alexandrien dienten 72 Schweizer in denselben. Es sind aber seither mehrere desertirt und ganz entblödt wieder zurückgekommen, indem auch in diesem Dienste die lockenden Versprechungen nicht den gehofften Werth hatten.

IV. Politische Flüchtlinge.

Betreffend die politischen Flüchtlinge sind noch keine Aenderungen eingetreten. Weder die Kantone noch die Flüchtlinge haben uns zu einer solchen Aenderung veranlaßt, und wir selbst hatten auch keinen Grund dazu, indem über das persönliche Verhalten der Flüchtlinge keine Beschwerden einkamen. Die letzten bezüglichlichen Beschlüsse vom 15. Februar 1865 (Bundesblatt 1865, I, 151) und vom 31. Mai 1865 (Bundesblatt 1865, II, 564 ff.) sind also noch in Kraft, und die Verantwortlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen für die Folgen der Duldung der Polen dauert noch fort.

Die Reklamationen einiger Kantone über das zwangsweise Zuschleichen von Polen durch Oesterreich wurden der österreichischen Regierung zur Kenntniß gebracht, mit dem Begehren, daß dieses Verfahren eingestellt und lediglich die freie Circulation gestattet werden möchte. Die Antworten lauteten ganz entgegenkommend; es scheint aber, daß die lokalen Polizeibehörden nicht immer die von oben erhaltenen Instruktionen beobachten.

Im Verhältniß zu andern Nachbarstaaten sind keine Inconvenienzen zu Tage getreten. An 18 Polen, die nach dem Auslande reisten, wurden Pässe verabfolgt, und einige erhielten auch Reiseunterstützungen. Für vier bis sechs Kranke und Arbeitsunfähige sind den betreffenden Kantonen die üblichen Unterstützungen verabreicht worden. Die diesfälligen Auslagen aus der Bundeskasse betragen 1393 Fr. 30 Rp.

Gleichwie einzelne Polen, indem sie die Schweiz verlassen, in andern Staaten eine feste Existenz suchen, so bemühen sich andere, in der Schweiz einen heimischen Herd zu gründen, indem sie sich hier naturalisiren und wissenschaftliche oder bürgerliche Gewerbe ergreifen, wodurch die Zahl der eigentlichen Flüchtlinge nach und nach geringer wird.

Die hervorragendste Maßregel in Flüchtlingsangelegenheiten war der Beschluß vom 10. Mai 1869, betreffend die Internirung von Mazzini und einer Anzahl seiner Parteigänger, aus Anlaß des am 18. April 1869 in Mailand verjuchten Aufstandes (Bundesblatt 1869, II, 17 und 18). Die Ehre des Landes und die diplomatischen Rücksichten, welche ein jeder Staat, der die freundschaftlichen Beziehungen zu einem Nachbarstaat in loyaler Weise erfüllen will, nicht übersehen

darf, erforderten die Entfernung Mazzinis und aller derjenigen kompromittirten Personen, welche in Folge jenes Aufstandversuches aus Italien nach dem Kanton Tessin sich geflüchtet hatten, von den Grenzen des Staates, gegen welchen jene politisch feindlichen Bestrebungen gerichtet waren.

Dieser Beschluß gab bekanntlich Veranlassung zu einer Interpellation im Nationalrathe und hat bei diesem Anlaß auch die Approbation dieser letztern Behörde erhalten.

Damit steht in Verbindung eine an die Bundesversammlung gerichtete Petition der Società del Ticino um Regulirung des Asylwesens durch ein Bundesgesetz. Beide eidgenössischen Rätthe lehnten es jedoch ab, auf den Gegenstand dieser Petition einzutreten.

D. Heimatloswesen.

Die Thätigkeit des Departementes in Sachen der Heimatlosen bestand hauptsächlich in der Korrespondenz mit jenen Kantonen, welche mit ihrer kantonalen Gesetzgebung noch im Rückstande waren und deshalb das Bundesgesetz unmöglich vollziehen konnten; nämlich mit Tessin, Waadt und Valais. Es lag offenbar im Sinne der Beschlüsse der Bundesversammlung vom 22. Juli 1868 (Dff. Sammlung IX, 375) und 24. Juli 1869 (Dff. Sammlung IX, 876), daß diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zugewendet werde. Diese Arbeiten waren dann aber auch so zeitraubend und die bezügliche Korrespondenz so lebhaft, daß neben den ohnehin stets sich vermehrenden Arbeiten des Departementes die noch pendenten Einzelfälle suspendirt bleiben mußten, zumal auch die laufenden Geschäfte, welche angeblich Heimatlose und Baganten betrafen, sehr zahlreich waren.

Was nun die genannten drei Kantone betrifft, so muß zwar zu gegeben werden, daß das erwähnte Postulat der Bundesversammlung vom 24. Juli 1869 seine Vollziehung noch nicht gefunden hat, aber eine unparteiische Prüfung aller Umstände muß auch Jedermann die Ueberzeugung geben, daß es unmöglich gewesen wäre, dasselbe seinem wörtlichen Inhalte nach gänzlich zu vollziehen.

Allerdings wurde schon in dem Postulat vom 22. Juli 1868 jenen drei Kantonen eine Frist eingeräumt, das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit bis den 1. Januar 1870 zu vollziehen. Allein es wurde im Geschäftsberichte pro 1868 bereits erklärt, daß dieser Auftrag,

wie die Sachen zur Zeit der Abfassung jenes Berichtes (April 1869) standen, voraussichtlich nicht erfüllt werden könne. Der Grund dieser Bemerkung lag einfach darin, daß alle drei Kantone neue Gesetze machen und zwei derselben einer doppelten Berathung unterstellt werden mußten. Zur Zeit als jenes Postulat vom 24. Juli 1869 dekretirt wurde, existirte aber noch keines dieser Gesetze. Man konnte also voraussehen, daß das ganze Jahr 1869 erforderlich sein werde, um im günstigsten Falle alle Schwierigkeiten zu bestegen und wenigstens die Gesetze zu erlangen, deren Vollziehung dann immer noch längere Zeit in Anspruch nehmen mußte. Aber selbst wenn diese Gesetze am 24. Juli 1869 existirt hätten, so wäre doch deren Vollziehung in dem kurzen Zeitraume bis 1. Januar 1870, also in fünf Monaten, nicht zu erwarten gewesen, wie die meisten andern Kantone aus eigener Erfahrung wissen.

Es ist uns dessen ungeachtet durch das erwähnte Postulat vom 24. Juli 1869 der Auftrag gegeben worden, sofern bis 1. Januar 1870 die Einbürgerung der Heimatlosen in jenen Kantonen nicht vollendet wäre, der Bundesversammlung Bericht und Vorschlag einzubringen, in welcher Weise dieselben anzuhalten seien, den Vorschriften des Bundesgesetzes sofortige vollständige Vollziehung zu geben.

Die Voraussetzung dieses Auftrages ist nun allerdings eingetreten. Allein mit Rücksicht auf die bereits erwähnten Umstände und im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Sache glauben wir dennoch von einem speziellen Berichte absehen zu dürfen, indem folgende Mittheilungen geeignet sein möchten, einen besondern Bericht und spezielle Vorschläge für das weitere Vorgehen zur Zeit entbehrlich zu machen.

1. Tessin. Nachdem der Regierung dieses Kantons in verschiedenen Schreiben die Unzulänglichkeit der dortigen Gesetze dargethan und in einem weitem dringenden Monitorium vom 20. August 1869 das am 24. Juli vorher erlassene Postulat der Bundesversammlung zur Kenntniß gebracht worden war, erklärte dieselbe mit Schreiben vom 25. Oktober 1869, daß sie sich den von uns entwickelten Grundsätzen anschliesse, indem sie nun die Ueberzeugung gewonnen habe, daß ohne eine radikale Reform der kantonalen Gesetzgebung es nicht möglich sei, die Schwierigkeiten vollkommen zu heben, die einer richtigen Vollziehung des Bundesgesetzes entgegenstehen. Gleichzeitig machte uns die Regierung Mittheilung von den wichtigsten Grundsätzen, die sie in den Entwurf des neuen Gesetzes aufzunehmen beabsichtige.

Nachdem endlich dieser Boden gewonnen war, handelte es sich nur noch um Prüfung dieser Grundlagen des neuen Gesetzes. Es wurden darüber noch wiederholte und einläßliche Korrespondenzen gewechselt, die um so rascher sich folgen mußten, als der Große Rath das neue Gesetz

in seiner ordentlichen Novemberession behandeln sollte. Es wurden in der That im Verlaufe eines Monats noch sechs theilweise weitläufige Korrespondenzen gewechselt und die Bestimmungen des im Verlaufe derselben eingekommenen Gesetzesentwurfes genau besprochen. Das Resultat war dann auch ein durchaus günstiges, indem am 11. Dezember 1869 der Große Rath des Kantons Tessin ein Gesetz definitiv annahm, das ohne Zweifel eines der vollständigsten und jedenfalls vollkommen geeignet ist, die Vereinigung des Heimatlosenwesens im Kanton Tessin zu einem guten und dabei doch raschen Abschluß zu bringen.

Wir glauben, das Detail, welches in den Korrespondenzen über den Entwurf dieses Gesetzes besprochen wurde, übergehen zu dürfen; dagegen mag es interessiren, die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes selbst kennen zu lernen.

Zunächst werden im Art. 1 diejenigen Personen, auf welche das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 im Kanton Tessin Anwendung findet, als Kantonsbürger erklärt, so daß mit diesem einen gesetzlichen Akte alle Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht bereits aus einem speziellen Titel besitzen, dasselbe ohne weiteres erhalten haben. Die Einbürgerung in eine Gemeinde dagegen wird mit einem besondern Akte vollzogen, bestehend in einem Dekrete des Staatsrathes, resp. des Großen Rathes (Art. 15). Die Namen der auf diese Weise Eingebürgerten werden im Foglio ufficiale publizirt, und die Gemeindebehörden müssen dieselben sogleich in die Bürgerregister eintragen. Die Ausnahmen, welche der Art. 3 des Bundesgesetzes zugelassen hätte, wurden nicht angenommen, so daß die Einbürgerung aller Personen ohne Ausnahme gewährt wird.

Im Art. 2 werden die im Kanton Tessin vorkommenden Klassen von Heimatlosen näher bezeichnet. Es sind deren fünf, mit Inbegriff der Findelkinder.

In den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sind die Wirkungen der Einbürgerung für die Eltern und Kinder gegenüber den Gemeinden angegeben.

Die Artikel 8–14 ordnen das Verfahren, wobei als sehr wichtige Errungenschaften hervorzuheben sind die Einführung einer amtlichen, unentgeltlichen Untersuchung und eines kurzen Verfahrens, wonach ein Entscheid des Staatsrathes nur an den Großen Rath recurriert werden kann, welcher dann endgültig entscheidet.

Durch Art. 7 sind die im Bundesgesetze (Art. 11 und 12) festgestellten Momente auch im Kanton Tessin für die Einbürgerungsentscheide als maßgebend erklärt, und es sind noch weiter hinzugefügt: der geleistete Militärdienst und die an Gemeinden bezahlten Steuern.

Für die Einbürgerung der Findelkinder dagegen ist im Art. 18 ein anderes System aufgestellt. Diese werden unter sämtliche Ge-

meinden des Kantons vertheilt, der Art, daß zunächst jede Gemeinde ein Individuum erhält, und daß die Uebrigen den Gemeinden nach der Größe ihrer Bevölkerung und ihres Vermögens zugetheilt werden.

Nach Art. 17. endlich müssen alle Heimathlosen, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, im Laufe des Jahres 1870 eingebürgert werden.

2. Waadt. Da in Folge des Postulates vom 22. Juli 1868 in diesem Kanton nichts geschehen war, so sahen wir uns in Vollziehung des Postulates vom 24. Juli 1869 veranlaßt, den Staatsrath des Kantons Waadt aufmerksam zu machen, wie sehr der Umstand, daß wir während eines ganzen Jahres nichts über den Fortgang dieser Sache, zumal in einer Angelegenheit, zu deren Erledigung seit bald 20 Jahren ein Bundesgesetz bestehe, vernommen, sehr auffallen müsse. Wir wiesen auch darauf hin, daß die Kommission des Nationalrathes, welche den Geschäftsbericht pro 1868 zu prüfen gehabt, diese Erscheinung ebenfalls befremdlich gefunden und darum geglaubt habe, schon vor Ablauf der eingeräumten Frist (1. Januar 1870) auf die Mittel hinzuweisen, die anzuwenden wären, wenn jene Frist ohne den gehofften Erfolg ablaufen würde.

Aus dem hierauf erhaltenen Berichte vom 21. August 1869 und aus dem in Folge weiterer Mahnungen eingekommenen neuesten Schreiben des Staatsrathes vom 29. Januar 1870 ergibt sich nun der gegenwärtige Stand dieser Angelegenheit im Kanton Waadt wie folgt:

Die alten Heimathlosen und ewigen Einwohner sind schon zufolge eines Gesetzes von 1859 eingebürgert; die Ungleichheiten zwischen den „großen“ und „kleinen“ Bürgern der Gemeinde Avenches sind aufgehoben; die „französischen Korporationen“ von Lausanne, Vevey und Nyon sind aufgelöst und deren Mitglieder sind in diesen Gemeinden eingebürgert; ebenso besitzen nun die Glieder der „französischen Korporationen“ von Rolle und Yverdon Bürgerrechte in Territorialgemeinden. Es bleiben jetzt nur noch 13 Personen, die wegen Abwesenheit, Alter, oder aus andern zufälligen Gründen noch nicht eingebürgert werden konnten und die „corporation vaudoise“, welche 1300 bis 1400 Personen zählen soll.

Die Auflösung dieser corporation vaudoise und die Einbürgerung ihrer Mitglieder bietet aber gerade ganz besondere Schwierigkeiten. Es wurden zu diesem Zwecke verschiedene Vorschläge gemacht, allein noch keiner konnte zur Anerkennung und Durchführung gelangen. Bei Anlaß der Berathung des Gesetzes von 1859 zeigte der Große Rath des Kantons Waadt eine lebhaft abneigende Haltung gegen die Vertheilung der in Frage stehenden Personen auf sämtliche Gemeinden des Kantons; man zog das System vor, sie alle in die gleiche Gemeinde einzukaufen. Es

wurden deshalb während einigen Jahren Unterhandlungen mit verschiedenen Gemeinden gepflogen, und gegen Ende des Jahres 1869 glaubte man sicher an dem lange ersehnten Ziele angelangt zu sein, so daß die Regierung in ihrem Berichte vom 21. August 1869 die Erklärung geben zu können glaubte, daß bis zu dem Termin vom 1. Januar 1870 die ganze Angelegenheit geordnet sein werde.

In der That wurde am 28. Oktober 1869 zwischen dem Staatsrathe und Abgeordneten der Gemeinde Lutry ein Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikationen des Großen Rathes und der Gemeinde in dem angedeuteten Sinne abgeschlossen, und die Regierung machte ein Ratifikationsprojekt zuhanden des Großen Rathes, auf dessen Traktanden für die November Sitzung dieser Gegenstand wirklich erschien. Allein gegen alle Erwartungen verweigerte die Gemeinde Lutry ihre Genehmigung. Dieser Entscheid kam dem Staatsrathe erst während der Session des Großen Rathes zu, weshalb keine Zeit blieb, um für denselben noch einen andern Antrag zu präpariren. Dagegen ist der Staatsrath nun thätig bemüht, die Sache beförderlich zu Ende zu führen, und hat bereits den Entwurf zu einem Dekret über die Vertheilung dieser Personen vorbereitet, um es dem Großen Rathe vorlegen zu können, wenn ein weiterer Versuch zu einer andern Lösung auch fehlgeschlagen sollte.

Der Staatsrath schließt seinen letzten Bericht mit der Versicherung: welcher Modus auch behufs der Liquidation der corporatioon vaudoise angenommen werden möge, so glaube er doch versichern zu können, daß in der nächsten ordentlichen Sitzung des Monates Mai 1870 die entsprechenden Vorschläge dem Großen Rathe werden vorgelegt werden.

3. Wallis. Es gereichte uns zur Befriedigung, in unserm Geschäftsberichte pro 1868 konstatiren zu können, daß endlich in diesem Kanton ein guter Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen ausgearbeitet und uns zur Prüfung unterbreitet worden sei, und daß der Kanton Wallis, wenn dieser Entwurf mit Berücksichtigung unserer Kritik angenommen würde, ein seinen Verhältnissen vollkommen angemessenes Gesetz erhielt.

Wirklich adoptirte der Große Rath in seiner Mai Sitzung diesen Entwurf mit einigen Abänderungen und einigen Verbesserungen, und es war bekannt, daß die zweite Berathung und definitive Annahme des Gesetzes in der November Sitzung stattfinden sollte. Wir unterließen dennoch nicht, auch der Regierung von Wallis das Postulat vom 24. Juli 1869 mitzutheilen und um beförderliche Uebersendung des Gesetzes, sowie um Einleitung einer raschen Vollziehung zu ersuchen.

Wir konnten jedoch das Gesetz, welches schon am 23. November 1869 definitiv votirt worden war, erst auf nochmalige Mahnung gegen Ende Januar 1870 erhalten und waren nun in hohem Grade überrascht,

zu sehen, daß die wichtigsten Grundsätze, über welche lange Verhandlungen mit der Regierung stattgefunden hatten und die auch in der ersten Berathung angenommen wurden, zuletzt wieder gestrichen worden sind, so daß das neue Gesetz theils durch Einiges, was es enthält, direkt und durch Anderes, was es nicht enthält, indirekt mit dem Bundesgesetze im Widerspruche steht. Wir sahen uns daher genöthigt, am 28. Februar 1870 die Regierung von Wallis einzuladen, die Vollziehung dieses Gesetzes zu suspendiren und in eine weitere Diskussion über dasselbe einzutreten, zumal auch von Seite der ewigen Einwohner und Heimatlosen zu Sitten und Mönthey gegen die bundesrechtliche Zulässigkeit desselben petitionirt worden ist.

Die weiteren Verhandlungen fallen nicht mehr in das Jahr, über welches wir hier zu berichten haben. Wir fügen nur noch bei, daß wir nicht säumen werden, darauf zu dringen, daß auch im Kanton Wallis endlich offen und klar die einzig richtigen und selbst von der Bundesversammlung schon approbirten Grundsätze zur gesetzlichen Anerkennung gelangen. Wir werden derjenigen Kommission, welche diesen Bericht zu prüfen haben wird, den Nachweis mit sämmtlichen Akten zu leisten im Falle sein.

Geschäftskreis des Finanzdepartementes.

Allgemeiner Theil.

Das Geschäftsjahr war für das Departement ein ziemlich normales. In Bezug auf gesetzgeberische Thätigkeit sind hervorzuheben:

1) Der Entwurf zu einem Reglement über die Zirkulation und den Austausch der Münzen. *)

Dieses neue Reglement enthält eine Sammlung aller bestehenden, zerstreut liegenden Vorschriften; und regulirt gleichzeitig das Verfahren, welches Privaten in denjenigen Fällen zu beobachten haben, wo sie den im Art. 8 der Münzkonvention vom 23. Christmonat 1865 vorgesehenen Austausch von fremden Silberscheidemünzen, statt direkte, durch Vermittlung der eidgenössischen Staatskasse vornehmen lassen wollen. Italien schien anfänglich gegen dieses Reglement wegen des möglicherweise häufig ein-

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 640.

tretenden Privataustausches in Como Einsprache erheben zu wollen, ließ jedoch dieselbe fallen, nachdem ihm nachgewiesen worden war, daß darin keine Gefährdung seiner Interessen, sondern lediglich eine die Bundeskasse nicht schädigende Erleichterung für schweizerische Angehörige liege. Mit Grund konnte übrigens Italien gegen die betreffende reglementarische Bestimmung nichts einwenden, da der soeben angeführte Artikel jedem der kontrahirenden Staaten eine bindende Verpflichtung auferlegt.

2) Der Entwurf zum Bundesrathsbeschlusse betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten, Angestellten und Administrativ-Kommissionen. (Dff. Sml. IX, 644.)

Vorbereitet wurde von Seite des Departements ebenfalls

3) Ein Entwurf zum Bundesbeschlusse betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen der gesetzgebenden Räte, der Mitglieder des Bundesgerichts und des polytechnischen Schurathes. (Dff. Sml. X, 2.)

Alle drei Vorlagen sind bereits in Kraft erwachsen. Bezüglich auf die Schlußnahme sub 2 ist zu bemerken, daß deren Art. 1 hinsichtlich der Kommissionstaggelder, als vom entsprechenden Artikel sub 3 abweichend, seither mit demselben in Einklang gebracht worden ist.

Ein ebenfalls in den Geschäftsbereich des Finanzdepartementes fallender Gegenstand — der Transport des Schießpulvers auf den Eisenbahnen — gab auch im Berichtsjahre zu Verhandlungen Anlaß. Die Eisenbahngesellschaften, mit denen im Jahr 1866 ein bezüglichlicher Vertrag abgeschlossen worden war, wurden um einige billig scheinende Tagermäßigungen angegangen, die aber leider von keiner Seite gewährt worden sind. Es wird nun anderweitigen Verhandlungen vorbehalten sein müssen, in dieser Richtung diejenigen Erleichterungen zu erlangen, welche mit Rücksicht auf die jezigen Transportverhältnisse und Angesichts der den Eisenbahnen fortwährend eingeräumten Zollvergünstigungen wohl mit Recht verlangt werden könnten.

Münzwesen.

a. Münzrückzug und Münzumsatz.

Mit Ablauf des Jahres 1868 hatte die Einziehung der Silbertheilmünzen ihr Ende beinahe erreicht. Für die schweizerischen, belgischen und italienischen Stücke war ein Endtermin bis Ende Jänner 1869 anberaumt worden. Ueber das Resultat des Rückzuges im Allgemeinen finden sich nähere Angaben unter der Abtheilung „Staatskasse“, worauf

hier speziell verwiesen wird. Zu bemerken ist, daß namentlich unter den italienischen Münzen auch andere als $\frac{900}{1000}$ feine sich befanden, die wegen des großen Geschäftandranges nicht ausgeschieden werden konnten.

Von Schweizerischen Silbermünzen kamen i. J. 1869 noch zur Einlösung oder waren zu Anfang des Jahres in der Kasse noch vorrätzig:

Zweifrankenstücke	Fr.	896,000. —
Einfrankenstücke	"	1,496,000. —
Halbfrankenstücke	"	680,000. —
	Fr.	3,072,000. —
Zurückgezogen bis Ende 1868	"	5,150,950. —
	Fr.	8,222,950. —
Total der Emission	"	13,000,000. —

Bleiben uneingelöst Fr. 4,777,050. —
welche Summe sich nur noch um ein Geringes reduciren wird.

Es ist aus diesen Ziffern ersichtlich, in welchem Maße in den Jahren 1858—1861 die Silbermünzen eingeschmolzen worden sind.

An Italien, dessen Silbermünzen wegen des dort herrschenden Papierzwangskurses im Uebermaß in den eidgenössischen Kassen sich zeigen, wurden, im Laufe des Jahres zurückgesandt. Fr. 1,860,000. —
Deckung in silbernen Fünffrankenstücken erfolgte für eine Summe von " 1,360,000. —

Schweizerisches Guthaben zu Ende 1869 Fr. 500,000. —

Auswechslungen mit andern Staaten fanden nicht statt, und es war auch keine Veranlassung dazu vorhanden. Von Griechenland, dessen Anschluß an die Münzkonvention bereits im Jahr 1868 erfolgte, kamen nur vereinzelte Stücke vor. Vereinbarungen mit diesem Staat über gegenseitige Auswechslung der Scheidemünzen konnten bis jetzt nicht erzielt werden, obgleich wir durch die Gesandtschaft in Paris daraufhin arbeiten ließen. Nicht unerwähnt können wir lassen, daß die Banque de France gegenwärtig noch für circa Fr. 1,200,000 schweizerischer $\frac{8}{10}$ feiner Stücke aufbewahrt hat, die gelegentlich zu uns zurückkehren werden.

Ueber die successive Abnahme des Vorrathes von Silberscheidemünzen bei der Staatskasse im Verlaufe des Berichtsjahres gibt folgendes Tableau Auskunft:

Stand zu Anfang 1869	Fr.	4,183,000. —
" " Ende März	"	4,016,000. —
" " Juli	"	2,461,000. —
" " September	"	705,000. —
" " Dezember	"	322,000. —

Wir glauben, durch diese Darstellung auf das bei Anlaß der letztjährigen Geschäftsprüfung erlassene Postulat genügende Antwort ertheilt zu haben. So lange übrigens Italien den Papierzwangskurs nicht aufhebt, werden seine Silber- und Goldmünzen fortwährend nach auswärts sich drängen, und es wird daher schwierig sein, ein konstant normales Verhältniß aufrecht zu erhalten.

Ueber den Anschluß Roms an die Münzkonvention von 1865 fanden bekanntlich auch noch im Berichtsjahre Unterhandlungen in Paris statt. Da aber vom päpstlichen Stuhle keine verbindlichen Zusicherungen in Betreff der Einlösung seiner Silberscheidemünzen erhältlich waren und es sich überdies herausgestellt hatte, daß der Kirchenstaat ungefähr das Sechsfache des ihm beziehenden Silbermünzkontingentes in Zirkulation geworfen, so konnte unter solchen Umständen von einer Einigung unter den betreffenden Staaten nicht mehr die Rede sein. Zudem lag unbestritten der Beweis vor, daß die Spekulation der päpstlichen Münzen sich bemächtigt und durch massenhafte Einfuhr derselben den Verkehr in der Schweiz überfluthet hatte. Diese Sachlage gebot ein unverzügliches Einschreiten, und es erfolgte die bekannte hierseitige Schlußnahme vom 7. Juni v. J., wodurch den eidg. Kassen die Annahme römischer Silbermünzen untersagt wurde. Den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit setzen wir, da darüber im Schooße des Ständerathes Verhandlungen gepflogen wurden, als bekannt voraus, und beschränken uns hier auf die Mittheilung des aus dem Nütze hervorgegangenen Resultates:

Abshiebung über Genf	Fr.	331,000. —
Basel	"	770,095. —
Bellinzona	"	6,849. 50
		<hr/>
	Fr.	1,107,944. 50

Die Abshiebungskosten betragen Fr. 16,515. 25

oder gleich Fr. 1. 49 ‰, wobei jedoch zu bemerken ist, daß dagegen ein größeres Kapital zu Depot-Anlagen verfügbar gemacht wurde. — Täuschen uns die gemachten Beobachtungen nicht, so wird eine noch höhere, als die angegebene Summe durch Vermittlung von Privaten fortgeschafft worden sein. Die Entfernung des päpstlichen Silbergeldes war schließlich auch durch den Umstand gerechtfertigt, daß dasselbe in Bezug auf seinen innern Gehalt den konventionellen Vorschriften nicht entsprach, indem von 5 chemisch erprobten Stücken nur eines in den Schranken der Toleranz sich befand, während der Feingehalt der übrigen Stücke bis auf $\frac{829}{1000}$ herabsank.

b. Münzuniformität.

Auf diesem Gebiete fanden im Berichtsjahre abermals Verhandlungen statt. Zu Anfang desselben stellte die kleine Republik San Marino das Begehren um Zulassung zum Münzverband. Da indessen die Vertragsstaaten mit diesem kleinen, von allen Seiten von Italien umgebenen, nur circa 8000 Seelen zählenden Land keinerlei geschäftliche Beziehungen unterhalten und es daher schwierig wäre, dessen Silbermünzemissionen zu überwachen und den Umtausch zu bewerkstelligen, so wurde in völliger Uebereinstimmung mit Frankreich in das Gesuch nicht eingetreten. Man fand übrigens auch, daß San Marino in Betreff seines Münzwesens sich mit Italien leicht sollte verständigen können.

Im Monat November berichtete die spanische Gesandtschaft, daß ihre Regierung, welche das Münzsystem der Konventionsstaaten ebenfalls angenommen habe, mit dem Gedanken umgehe, eine Emission von 25-Frankenstücken in Gold vorzunehmen. Bevor sie, die Regierung, jedoch ihr Vorhaben ausführe, wäre ihr erwünscht, zu vernehmen, ob jenen Stücken in der Schweiz die Zirkulation gestattet würde. Wir verwiesen Spanien an Frankreich, welches in internationalen Münzangelegenheiten bisher als der Vorort der Konventionsstaaten betrachtet wurde.

Frankreich eröffnete den Vertragsstaaten: es läge nun an der Zeit, den zwischen ihm und dem Kaiserthum Oesterreich vereinbarten Vertrag über Prägung von Goldmünzen Folge zu geben, zu welchem Ende eine neue Konferenz einzuberufen wäre. Wir schlossen uns dieser Ansicht mit dem gleichzeitigen Wunsche an, daß an dieser Konferenz nicht bloß die eventuell mit Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft diskutirt, sondern auch noch andere den Münzvertrag von 1865 beschlagende Punkte, sowie der Anschluß Roms in Erörterung gezogen würden. Zur Stunde ist der Zeitpunkt des Zusammentrittes der Konferenz noch nicht bestimmt, was wohl einzig dem Umstande zuzuschreiben sein wird, daß Frankreich neuerdings die Frage untersuchen läßt, ob am Platze des Silbermünzfußes der Goldmünzfuß als alleiniger Standard zu setzen sei. Kann Frankreich diese Frage endlich einmal in bejahendem Sinne entscheiden, so wird zu der längst angeregten allseitig als nützlich anerkannten Münzuniformität unendlich viel beigetragen werden.

Liegenschaften.

	Waffenplatz in Thun.		Schanzen- boden.	Pulver- mühlen.		Patronen- hilfsfabrik König.	Zollgebäude.		Total.	
	Fr.	Np.		Fr.	Fr.		Np.	Fr.	Np.	Fr.
Werthung der produktiven Liegen- schaften zu Ende 1868 . . .	1,518,209.	07	47,200	553,324.	80	35,300	794,195.	45	2,948,229.	32
Werthung der unproduktiven Liegen- schaften auf gleichen Zeitpunkt:										
Zeughaus in Luzern	40,000.	—
" " Rapperschwyl	50,000.	—
Sternwarte in Zürich	174,000.	—
									264,000.	—
									2,948,229.	32
Im Laufe des Berichtsjahres haben folgende Veränderungen statt- gefunden:										
1. Zuwachs:										
1) Ankauf einer an die Mühle- matt grenzenden Landparzelle in Thierachern	18,000.	—								
2) Baukosten eines Zollhauses in Müsécourt							12,626.	40	30,626.	40
Uebertrag	1,536,209.	07	47,200	553,324.	80	35,300	806,821.	85	2,978,855.	72

	Waffenplatz in Lhun.		Schanzen- boden.		Pulver- mühlen.		Patronen- hülfsfabrik König.		Zollgebäude.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag . .	1,536,209.	07	47,200		553,324.	80	35,300.	—	806,821.	85	2,978,855.	72

2. Abgang.

1) Verkauf der Salpetteraffinerie am Sandrain . Fr. 49,000 Verlust gegenüber dem Anschlagswert " . . . " 5,500												
					54,500.	—						
2) Rückerstattete Baukosten der Patronenhülfsfabrik in König							583.	51			55,083.	51
Anschlagswert auf Ende 1869 .	1,536,209.	07	47,200		498,824.	80	34,716.	49	806,821.	85	2,923,772.	21
Nichtintragende											264,000.	—
											<u>3,187,772.</u>	<u>21</u>

13

Anläßlich der Berathung des diesjährigen Budgets wurde ein Postulat erlassen, folgenden Inhaltes:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht in Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Berechnung über den Bestand des eidgenössischen Staatsvermögens eine andere Rechnungsweise einzuführen sei.“

Wir wissen zwar, daß dieses Postulat zunächst das Budget im Auge hatte; allein da im Schooße der Bundesversammlung Aeußerungen gefallen sind, nach denen zu schließen einzelne Vermögensbestandtheile und u. a. die Liegenschaften zu hoch geschätzt wären, so können wir nicht umhin, auf dieses Verhältniß hier in Kürze näher einzutreten.

Unter den eidgenössischen Liegenschaften befinden sich zinstragende und nichtzinstragende; die letztern repräsentiren ein Kapital von Fr. 264,000, worin begriffen sind die Sternwarte in Zürich und die beiden Militärmagazine in Luzern und Rapperschwyl. Alle 3 Objekte sind mit der Brandversicherungsschätzung aufgetragen. Es kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob derartige völlig unabträgliche Immobilien mit einem Werth belegt, oder bloß pro memoria aufgeführt werden sollen. Die h. Bundesversammlung selbst hat indessen hierüber maßgebend entschieden, indem sie unterm 20. Juli 1867 anläßlich der Genehmigung der Staatsrechnung folgendes Postulat erlassen hat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in der künftigen Staatsrechnung die beim Polytechnikum in Zürich erstellte Sternwarte unter den Vermögensbestandtheilen der Eidgenossenschaft zu verzeichnen.“

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß bei der diesjährigen Schätzungsrevision nicht eine erhebliche Werthherabsetzung werde vorgenommen werden.

Was die zinstragenden Liegenschaften anbetrifft, so beläuft sich deren Schätzungswertb gegenwärtig auf Fr. 2,923,772. 21.

In Frage kommen kann höchstens, ob der dem Waffenplatz in Thun beigelegte Preis mit Rücksicht auf den Ertrag, den diese Domaine abwirft, nicht zu hoch sei. Allerdings betrug deren reine Einnahme im Jahr 1869 nur Fr. 8195, und es wäre somit der Schätzungswertb im Betrage von Fr. 1,536,209. 07 in keinem richtigen Verhältniß; allein dieses Verhältniß ist ein ganz abnormes und kann daher nicht maßgebend sein. Behufs richtiger Beurtheilung oberwähnter Schätzungssumme muß hervorgehoben werden, daß die Eidgenossenschaft für die Benutzung der Waffenplätze in Bière und Frauenfeld im Jahr 1869 Fr. 32,000 vergütete. Nun wurden daselbst im Ganzen 20 Kurse abgehalten und in Thun 24, nach welchem Maßstabe auf letztern Ort

Fr. 38,000 zu stehen kämen; hinzugerechnet der Nettoertrag des Grassraubes 2c. 2c. mit Fr. 8195, ergibt eine Summe von Fr. 46,195, welche als effektives Ergebniß angenommen werden kann, und gegenüber welchem die jezige Schätzungssumme keineswegs übertrieben erscheint. Fügen wir noch hinzu, daß der Flächeninhalt der Allmend mit Einschluß der Mühlematt annähernd 800 Jucharten beträgt, die Juchart zu Fr. 1000 gerechnet = Fr. 800,000 es fallen somit auf sämtliche Gebäulichkeiten verhältnißmäßig „ 736,000

Im Allgemeinen kann der Anschlagswerth der eidgenössischen Liegen-
schaften nicht als zu hoch bezeichnet werden, da die Verwaltung bei Verkäufen bis jezt in der Regel einen höhern Preis erzielt hat.

Kapitalien und Binsrückstände.

Zu Ende vorigen Jahres waren an unterpfändlich versicherten Titeln noch vorhanden:

Zu 4 0/0, herrührend vom Verkauf des Schanzenterrains in Egglisau	Fr.	75. —
Zu 4 1/2 0/0 in 4 Titeln	„	95,317. 50
	Fr.	95,392. 50

Durch Verkauf der Salpeter-
raffinerie am Sandrain dahier kamen
hinzu Fr. 49,000. —

Durch Konversion eines Titels auf Locle	„	29,715. 75
	„	78,715. 75

Fr. 174,108. 25

Dagegen gelangten zur Rückzahlung in 5 Posten „ 48,909. 45

Bleiben in 5 Titeln Fr. 125,198. 80

Zinse waren zu Ende 1868 im Rückstande ge-
blieben, und zwar hauptsächlich herrührend von den
in Betreibung liegenden Schuldnern in Locle . Fr. 16,087. 60

Dazu kamen, als i. J. 1869 verfallend . „ 4,568. —

Uebertrag Fr. 20,655. 60

	Uebertrag	Fr.	20,655. 60
Gingang auf Rechnung der ältern Rückstände	Fr.	6,402. 25	
Gingang auf Rechnung der i. J. 1869 verfallenen Rückstände	"	1,500. 95	
			<u>7,903. 20</u>
Restanz zu Ende 1869	Fr.	12,752. 40	
Die Verminderung der rückständigen Zinse gegen- über dem Jahre 1868 beträgt	Fr.	3,335. 20	
Marchzinsbetroffniß pro Ende 1868	Fr.	2,867. 80	
1869	"	3,489. 90	
Vermehrung im "Jahr" 1869	Fr.	622. 10	
Total der Rückstände	Fr.	16,242. 30	
welche durch seitherige Eingänge noch wesentlich vermindert worden sind.			

Bankdepositen.

Bei 12 Anstalten waren zu Ende 1868 an- gelegt	Fr.	1,427,285. 71
Neue Anwendungen erfolgten bei 8 Anstalten im Betrage von	"	3,703,985. 42
	Fr.	5,131,271. 13
Rückzahlungen fanden statt	"	2,780,472. 89
Stand auf 31. Dez. 1869 bei 11 Anstalten	Fr.	2,350,798. 24

Offene Rechnungen zur Entgegennahme und Verzinsung von laufenden Einnahmen sind, außer in der Bundesstadt, eröffnet in Genf, Lausanne, Neuenburg, Basel, St. Gallen und Chur.

Betriebskapitalien und Vorschüsse.

Dieselben betragen zu Ende vorigen Jahres	Fr.	3,890,966. 80
und haben sich im Berichtsjahre vermehrt um	"	357,083. 66
		Fr. 4,248,050. 46

Ueber diese Summe lassen wir noch nachstehende, die einzelnen Bestandtheile darstellende Uebersicht folgen:

	Betriebsmaterial.		Mobiliar.		Waarenvorräthe.		Ausstände und Guthaben.		Baarschaft.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Postverwaltung	1,707,167.	33	332,276.	87	30,010.	13	—	—	10,169.	23	2,079,623.	56
2) Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	137,903.	75	—	—	137,903.	75
3) Pulververwaltung	266,295.	68	92,033.	95	518,407.	75	14,686.	08	13,182.	31	904,605.	77
4) Laboratorium in Thun	404,529.	67	—	—	404,530.	94	307.	70	2,854.	45	812,222.	76
5) Münzverwaltung	71,708.	70	1,366.	80	36,032.	57	—	—	—	—	109,108.	07
6) Postremise in Flüelen	7,999.	25	—	—	—	—	—	—	—	—	7,999.	25
7) Regiepferdeanstalt	84,800.	—	17,962.	15	—	—	—	—	—	—	102,762.	15
8) Konstruktionswerkstätte in Thun	61,452.	59	1,445.	85	30,926.	71	—	—	—	—	93,825.	15
	2,603,953. 22		445,085. 62		1,019,908. 10		152,897. 53		26,205. 99		4,248,050. 46	

Uebertrag Fr. 372,140. 55

erfetzt war, blieben jene Stücke als ein willkommenes Ersatzmittel in der Zirkulation. Sobald aber die Eidgenossenschaft das bekannte Gesetz vom 31. Januar 1860 erlassen hatte, gemäß welchem die Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke nur noch als Scheidemünzen (800/1000 fein) ausgegeben und infolge dessen in den Jahren 1860, 1861 und 1862 für 10¹/₂ Millionen Franken geprägt wurden, kehrte das Nickelgeld nach und nach an die Bundeskasse zurück, und bald hatte sich daselbst eine Summe von Fr. 800,000 bis 1,000,000 angesammelt.

Zu Ende 1868 waren im Depot vorhanden	Fr. 882,500	
Erhoben wurden daraus Fr. 176,500		
und an abgeschliffenen Sorten hineingelegt	" 109,500	
Abnahme	—	67,000
Bestand zu Ende 1869		" 815,500. —
wovon in Zwanzigrappenstücken	Fr. 672,000	
" " Zehnrappenstücken	" 100,000	
" " Fünfrappenstücken	" 43,500	
	Fr. 815,500	
Bestand der Vorschüsse		Fr. 1,187,640. 55

In Betreff des Bestandes der Staatskasse und der Passivposten des Vermögensstates wird der Kürze wegen auf den Bericht des Kassiers und auf die Generalrechnung verwiesen.

Resultat der Staatsrechnung.

Die vorliegende Staatsrechnung schließt dieses Mal mit einem Vermögensvorschlag von Fr. 2,411,165. 12. Die Verwaltungsrechnung erzeugt einen Einnahmenüberschuß von Fr. 304,894. 36, die Generalrechnung einen solchen von Fr. 2,106,270. 76, veranlaßt durch die im Berichtsjahre vorgenommene Schätzungsrevision über sämtliches, dem Bunde angehörendes Mobilien und Material, so weit dasselbe nicht bereits in den Betriebskapitalien begriffen ist.

Für Hinterladungsgewehre und Kammerladungsgeschütze wurden Fr. 1,360,077. 12 verausgabt. Der bezügliche Kredit ist nunmehr bis auf eine Summe von Fr. 3,288,644. 48 verwendet und wird für

die in Aussicht genommene Neuanschaffung von Hinterladungsgewehren sammt zudienender Munition jedenfalls nicht ausreichen.

Die Einnahmen der Verwaltungsrechnung belaufen sich auf Fr. 22,049,353. 15 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 176,053. 15 Rp., während die Ausgaben, welche mit Fr. 22,124,180 beziffert waren, nur Fr. 21,744,458. 79 betragen und, nach Abrechnung der ausfallenden Posten, um Fr. 382,363. 28 unter dem Budget stehen geblieben sind. Diese erheblichen Differenzen erklären uns, warum statt des erwarteten Defizits von Fr. 250,880 in der Rechnung ein Einnahmenüberschuß herausgekommen ist. Wären die als Beiträge für Straßen- und Fußkorrekturen budgetirten Fr. 1,138,000 voll und nicht nur eine Summe von Fr. 929,000 verwendet worden, so würde sich der Einnahmenüberschuß auf Fr. 96,000 reduzieren; es ist dies ein Beweis, daß die jetzigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes bei normalen Verhältnissen annähernd, und mit der für die Maggia-Brücke votirten, in zwei Quoten auszurichtenden Subsidie von Fr. 188,000, sich ausgleichen. Soll dieses Gleichgewicht nicht gestört werden, so müssen wir uns hüten, die Ausgaben zu vermehren, es sei denn, daß wir gleichzeitig neue Einnahmequellen schaffen, Quellen, die aber unseres Erachtens eher eine Reserve für außerordentliche Zeiten und Ereignisse, als ein Mittel zur Bestreitung neu zu dekretirender Ausgaben bilden sollten.

Nach dem Abschluß der Staatsrechnung für das Verwaltungsjahr 1869 beträgt dormalen das Brutto-Vermögen der Eidgenossenschaft Fr. 23,945,455. 09, wovon Fr. 10,500,000 verzinslich sind; der Rest besteht aus unverzinslichen Kapitalien, Liegenschaften und Mobiliar- und Kriegsgeräthschaften. Nach Abzug der Passiven von Fr. 14,929,081. 19, worunter sich Fr. 14,000,000 in Anleihen befinden, verbleibt noch ein reines Vermögen von Fr. 9,016,373. 90, welches nach Verwendung der vom letzten Anleihen her noch verfügbaren Restanz von Fr. 3,288,000 eine weitere Reduktion erleiden wird.

Die Spezialfonds, aus bloßen Kapitalien bestehend, belaufen sich gegenwärtig auf die Summe von Fr. 3,048,888. 28. — Der Grenzütsfond, dessen Zinse bekanntlich stets kapitalisirt werden, ist auf Fr. 2,223,940. 38 angestiegen.

I. Finanzbureau.

Im Bureaupersonal fand abermals keine Veränderung statt und es ist daher der für dasselbe angewiesene Budgetkredit von Fr. 29,800 im gleichen Betrage verwendet worden.

Die Oberrevision erhielt im Berichtjahr im Ganzen 589 Rechnungen sammt 172,000 zudienenden Belegen und 140,000 Telegrammen, insofge deren Prüfung der Bundeskasse Fr. 4021. 08 restituiert und den verschiedenen Rechnungsstellern Fr. 1008 nachbezahlt wurden.

In üblicher Weise fand die Verifikation der Hauptzoll- und Kreispostkassen statt, deren Resultat zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt. — Die in neuerer Zeit häufig vorgekommenen, die Eidgenossenschaft zwar nicht berührenden, Kassadefraudationen gaben zu einigen schützenden Maßnahmen Veranlassung und u. a. wurde verfügt, künftighin die Abrechnungen zwischen der Bundeskasse und den Kreispostkassen über die Postanweisungsvorschüsse, welche auf bedeutende Summen sich belaufen, statt wie bisher jährlich, monatlich vorzunehmen. Durch diese Anordnung soll das Verifiziren der Kassen wesentlich erleichtert und eine bessere Ueberwachung derselben erzielt werden.

In Untersuchung liegt gegenwärtig die Frage, ob nicht eine Reorganisation der Kreispostkassen im Interesse des Dienstes läge. Mit dieser Aenderung würde zwar nicht eine Ersparniß bezweckt, sondern es sollten vielmehr Stellen für die Finanzverwaltung geschaffen werden, über welche sie in größerem Maße als bisher verfügen könnte. Selbstverständlich hätte in diesem Falle die Finanzadministration die betreffenden Gehalte, wenn nicht ganz, doch theilweise auf ihre Rechnung zu nehmen; dagegen entstünde ihr der Vortheil, in den Kreisen Organe zu besitzen, welche bei Münzumwechslungen, Kapital- und Zinszahlungen von Anleihen, Ausscheiden von abgeschliffenen Münzen u. dgl. — alles Verrichtungen, welche in der Folge sich mehr und mehr einstellen werden — in angemessener Weise der Zentralkasse unter die Arme greifen könnten.

II. Staatskasse.

Der Personalbestand der Staatskasse blieb unverändert. Die Ausgaben für die Beamten und Angestellten betragen Fr. 12,900. — und blieben mithin gegenüber einem Ansätze von " 13,100. —
 um Fr. 200. —
 unter dem Voranschlag.

An Verwaltungskosten für die eidgenössischen Kapitalien, worunter auch die Spezialfonds begriffen sind, wurden verausgabt Fr. 2,138. 69
 Budgetkredit " 2,500. —
 Minderausgabe Fr. 361. 31

In Bezug auf die Titelverwaltung mag dem Vorgesagten beigelegt werden, daß auch im Berichtsjahre alle nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Werthschriften getroffen worden sind. Von Verlusten blieb die Eidgenossenschaft verschont. Den aus 1857 her datirenden Hypothekaranlagen in Voele wird fortwährend besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und wir können mit Vergnügen konstatiren, daß dieselben zu keinen Befürchtungen mehr Anlaß geben, sofern nicht etwa außerordentliche, die dortige Industrie auf längere Zeit lähmende Ereignisse eintreten.

Der Kassasaldo betrug zu Ende 1868 Fr. 6,673,079. 11
 Der Umsatz belief sich
 im Einnehmen auf . Fr. 39,231,190. 97
 im Ausgeben auf . " 41,537,203. 93
 Verminderung " 2,306,012. 96
 Bestand Ende 1869 Fr. 4,367,066. 15

Von dieser Summe befanden sich aber, laut spezifizirten Vordereaug, bloß circa Fr. 700,000 baar in der Kasse; den sämtlichen übrigen Theil bildeten die Vorschüsse an die Postkassen für den Geldanweisungsverkehr, die in den Jänner fallenden Kapital- und Zinszahlungen für die beiden Anleihen, das Guthaben an Italien für den Geldumtausch und verschiedenes Anderes. Derartige Uebertragungen kommen jedes Jahr vor, und sie sind überhaupt beim Uebergang von einer Rechnungsperiode auf die andere unvermeidlich, da die Bundeskasse behufs der Vereinigung der Salvi jeweilen bis in den Monat März des folgenden Jahres offen behalten werden muß.

Bezüglich des Münzwesens haben wir an dieser Stelle nur folgende zwei Punkte hervorzuheben:

1. Münzeinziehung.

Zurückgezogen wurden:

Fr.	108,500	belgische	} Silbertheilmünzen
"	1,109,500	französische	
"	2,770,000	schweizerische	
"	2,012,000	italienische	

Silbermünzen, ohne Unterschied des Feingehaltes.

Fr. 6,000,000

Der Endtermin für die Ablieferung der außer Kurs gesetzten Münzen war Ende März.

2. Münzreservefond.

Derjelbe betrug zu Ende 1868 noch	Fr. 777,600. 68
Zins pro 1869 zu 4%	" 31,104. —
	<hr/>
	Fr. 808,704. 68

Davon kommen in Abzug:

Der Verlust auf den im Jahr 1869 eingeschmolzenen Münzen Fr. 3,072,000 = 3,76 %
Fr. 115,694. 39

Schmelzungs- und Einziehungskosten, Verpackungsmaterial u. dgl. " 14,085. 11
Kosten der Abschiebung der römischen Münzen " 16,515. 25

" 146,294. 75

Bestand zu Ende 1869 Fr. 662,409. 93

Eine wesentliche Verminderung dieser Restanz wird in nächster Zeit nicht eintreten, da die dormalen noch eingehenden und einzuschmelzenden Silbertheilmünzen nicht von großem Belange sein werden. Eine Einbuße wird später noch erfolgen durch die Umprägung der $\frac{800}{1000}$ feinen in $\frac{835}{1000}$ feine Silberscheidemünzen, eine Einbuße, die aber, wenigstens theilweise, ausgeglichen werden soll:

1) in den inzwischen auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen, und

2) in der voraussichtlichen Mehrprägung von neuen Silberscheidemünzen gegenüber derjenigen Summe, welche eingezogen und umgeprägt werden muß.

Immerhin scheint uns der Münzreservefond vollkommen hinzureichend zu werden, um auch die dereinst eintretenden Verluste auf den Nickel-

und andern Münzen zu decken, namentlich, wenn, wie wir gelegentlich andeuteten, die Zwanzigrappenstücke nicht beibehalten, sondern zu 10- und 5-Rappenstücken umgeprägt werden.

III. Pulververwaltung.

I. Fabrikation.

A. Material.

1. Salpeter.

Raffinirter Salpeter wurde angekauft:

228,362 Kilogramm zum Preise von Fr. 162,002. 23, was einem Durchschnittspreise von 70,9409 Rappen per Kilogramm oder nahezu Fr. 35. 50 per Zentner gleichkommt.

Bestand des Salpetervorraths auf Ende 1869 Kilogr. 271,165.

2. Schwefel.

Ankauf: 40,795,5 Kilogr. zum Gesamtbetrage von Fr. 12,310. 06. Durchschnittspreis 30,0175 Rappen per Kilogramm oder zirka Fr. 15 per Zentner.

Bestand des Schwefelvorrathes auf Ende 1869 25,910,5 Kilogr.

3. Kohlenholz.

Ankauf: 665 Kubikmeter zum Gesamtbetrage von Fr. 10,933. 57.

Bestand des Kohlenholzvorrathes auf Ende 1869 1270,6 Kubikmeter.

B. Pulver.

Fabrikation und Handel mit Schießpulver haben folgende Resultate ergeben:

	Kriegspulver.	Sprengpulver (includ. Sprengsatz).	Total.
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Fabrikation . . .	110,205	201,521	311,726
Verkauf . . .	78,808	210,782,5	289,590,5

Der Vorrath auf Ende Dezember betrug:

Kriegspulver.	Sprengpulver (includ. Sprengsatz).	Total.
Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
221,241	125,533,5	346,774,5.

Außer dem oben angegebenen Quantum von 311,726 Kilogramm fabrizirten Pulvers sind noch 25,181 Kilogramm umgearbeitet worden; es betrifft diese letztere Ziffer theilweise ältere Bestände der Pulververwaltung und theilweise Pulver (von alter Munition herrührend), welches vom Militärdepartement abgegeben wurde.

II. Finanzielles.

Wir heben aus der Jahresrechnung folgende Hauptposten hervor:

Einnahmen.

Dieselben belaufen sich im Ganzen auf	Fr. 639,557. 41
und stehen somit um	„ 60,442. 59
unter der bündgetirten Ziffer von	Fr. 700,000. —

Der Ausfall ist hauptsächlich einem Minderverkauf an Kriegspulver zuzuschreiben, indem das Militärdepartement, wie bereits bemerkt, bedeutende Quantitäten ältern Pulvers umarbeiten ließ und in Folge dessen weniger ankaufte.

Ausgaben.

In den Verwaltungskosten wurde eine kleine Ersparniß von Fr. 1190. 35 realisirt; auch die Fabrikationskosten stehen um Fr. 14,081. 75 unter dem bündgetirten Ansätze, obgleich die Fabrikation das vorgesehene Quantum von 6000 Centnern um 11,726 Kilogramm überflügelte. Die Ersparniß beschlägt größtentheils das Material.

Auch der für Reparaturen ausgeworfene Kredit ist nicht ganz aufgebraucht worden, weil die Verwaltung wenig unvorhergesehene Kosten zu bestreiten hatte. Die am 1. Oktober zu Marsthal stattgefundene Explosion einer Stampfe verursachte nur relativ kleine Beschädigungen, und es kann ein großer Theil des Materials wieder benutzt werden. Verunglückt ist dabei Niemand. Als wichtigere im Jahre 1869 vorgenommene Reparaturarbeiten führen wir folgende an:

Wiedererstellung eines vor mehreren Jahren in Lavaug explodirten Fabrikationsgebäudes, Veretzung des großen Salpetermagazins aus der Raffinerie am Sandrain bei Bern in die Pulvermühle nach Worblausen und Bau eines neuen Kohlenbrennapparates, Erstellung von hydraulischen Pressen in den Pulvermühlen zu Kriens und Chur u.

Es wurden im Ganzen verausgabt Fr. 30,017. 51; davon fällt zirka die Hälfte auf die ordentlichen Reparaturen der Gebäulichkeiten und Werke, somit annähernd Fr. 2. 50 per Centner fabrizirten Pulvers.

Die Frachtvergütungen belaufen sich auf Fr. 18,978. 63, was bei dem verkauften Quantum von 289,590,5 Kilogramm Pulver zirka Fr. 6. 55 per 100 Kilogramm ausmacht. Dieser Betrag steht um zirka 30 Rappen höher als im Jahr 1868.

Bei der Rubrik Verschiedenes übersteigt die Ausgabe den budgetirten Ansatz um Fr. 2564. 43. Diese Mehrausgabe rührt von dem Verluste her, welchen die Verwaltung auf den Inventargegenständen der ehemaligen Salpeteraffinerie erlitt.

Es waren nämlich viele dieser Geräthschaften in sehr defektem Zustande, so daß sie zu keinem andern Gebrauche mehr taugten, und daher zu sehr niedrigem Preise veräußert werden mußten.

Rekapitulation.

Einnahmen:

Budgetirte	Fr. 700,000. —
Effektive	„ 639,557. 41
							Weniger als budgetirt
							Fr. 60,442. 59

Ausgaben:

Budgetirte	Fr. 585,000. —
Effektive	„ 530,062. 09
							Weniger als budgetirt
							Fr. 54,937. 91

Der im Jahr 1869 aus dem Schießpulverregale erzielte Reingewinn beträgt Fr. 109,495. 32

Pulverfabrikation im Jahr 1869.

	Nr. 1—4.	Nr. 5.	Nr. 6—10.	Sprengsaz.	Total.
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
I. Bezirk	11,200	14,500	67,300	2,000	95,000
II. „	10,440	4,950	24,598	5,575	45,563
III. „	23,074	—	19,878	1,070	44,022
V. „	13,429	12,890	23,724	15,365	65,408
VI. „	19,722	—	37,035	4,976	61,733
	77,865	32,340	172,535	28,986	311,726

Pulververkauf im Jahr 1869.

	Nr. 1—4.	Nr. 5.	Nr. 6—10.	Sprengfaz.	Total.
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
I. Bezirk	11,575	200	63,650	2,300	77,725
II. "	10,715	15	15,260	4,070	30,060
III. "	14,910	310	20,067,5	945	36,232,5
IV. "	4,695	125	13,280	—	18,100
V. "	16,300	2,000	36,365	17,275	71,940
VI. "	17,963	—	33,750	3,820	55,533
	76,158	2,650	182,372,5	28,410	289,590,5

Pulvervorräthe auf 31. Dezember 1869.

	Nr. 1—4.	Nr. 5.	Nr. 6—10.	Sprengfaz.	Total.
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
I. Bezirk	11,150	14,350	48,850	1,350	75,700
II. "	37,455	12,095	38,780	1,970	90,300
III. "	44,855	1,910	7,235	—	54,000
IV. "	2,765	260	1,470	—	4,495
V. "	26,390	26,325	9,890	1,685	64,290
VI. "	42,552	1,134	10,551	3,752,5	57,989,5
	165,167	56,074	116,776	8,757,5	346,474,5

IV. Patronenhülsenfabrik zu Rönitz.

Es wurden während dem Berichtjahre in der Fabrik verfertigt:
 4,390,000 Stük Patronenhülsen (alle kleinen Kalibers) und
 63,330 „ Schlagröhren.

Die Fabrik gelangte erst gegen die Mitte des Jahres zu der gegenwärtigen, im Voranschlag pro 1869 vorgesehenen Leistungsfähigkeit, indem vorher mehrere Maschinen reparirt und umgeändert werden mußten, was den Ausfall in der Produktion gegenüber der budgetirten Ziffer und zugleich auch den daher rührenden Verlust erklärt. Der Erlös aus dem Verkaufe von

Patronenhülsen.		Zündkapseln.		Schlagröhren.
Großes Kaliber.	Kleines Kaliber.	Infanterie-kapseln.	Stutzer-kapseln.	
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück
—	228,600	7,871,000	444,000	59,400
betrug —	Fr. 7,132.	Fr. 5,249	Fr. 898	Fr. 3,564
<hr/>				
Fr. 6,147.				

Bekanntlich ist am Schlusse des Jahres die Fabrik aus den Händen der Pulververwaltung in diejenigen der Militärverwaltung übergegangen, welche nun in Zukunft deren Betrieb zu leiten hat. Der Bestand derselben am 31. Dezember vorhandenen Vorräthe betrug:

Bestand :	Patronenhülsen.		Zündkapseln.		Schlagröhren.
	Großes Kaliber.	Kleines Kaliber.	Infanterie-kapseln.	Stutzer-kapseln.	
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Ende 1869	—	4,211,000	—	223,000	129,586
Ende 1868	—	50,000	7,902,000	707,000	127,970
<hr/>					
Vermehrung	—	4,161,000	—	—	1,616
Verminderung	—	—	7,902,000	484,000	—

Der Werth sämmtlicher Inventargegenstände (Maschinen, Apparate, Geräthschaften, Mobilien etc.) belief sich auf Fr. 42,512. 09, derjenige der vorhandenen Materialien auf Fr. 306,847. 23. Leider schließt die Rechnung dieses Betriebszweiges mit einem Verluste von Fr. 40,917. 50 ab, wovon jedoch der weitaus größte Theil mit Fr. 26,330. 30 auf Rechnung der Zündkapseln fällt (infolge von niedrigerem Verkaufspreise und herabgesetztem Werthe des noch vorhandenen Vorrathes).

Mit dieser Abschreibung darf aber nunmehr der Verlust auf dem Zündkapselvorrath als abgeschlossen betrachtet werden, indem das relativ kleine noch vorhandene Quantum Stutzerkapseln leicht zum reduzirten Inventarschätzungspreise (Fr. 2 per mille) abgesetzt werden kann.

Im Uebrigen verweisen wir bezüglich der detaillirten Angaben über Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung auf die nachstehende Uebersicht.

Staatsrechnung.

1. Einnahmen.

Ertrag der Liegenschaften und angelegten Kapitalien.

A. Liegenschaften.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1867.	1868.	1869.	1869.
1. Waffenplatz in Thun	Fr. 11,652. 50	10,919. —	15,841	15,830. —
2. Schanzenboden	" 967. 82	832. 33	1,031	1,000. —
3. Pulvermühlen und Dependenz	" 21,736. —	22,133. —	22,133	22,133. —
4. Patronenhülfsfabrik in Köniz	" 772. —	772. —	1,412	1,412. —
5. Zollhäuser	" 31,080. —	31,768. —	31,768	31,768. —
	Fr. 66,208. 32	66,424. 33	72,185	72,143. —
Mehr-als budgetirt				42. —
und mehr als im Vorjahre				5,760.67

Der Mehrertrag des Waffenplatzes in Thun ist keineswegs das Resultat eines größern Erlöses vom Grausraub, sondern die Folge der Erhebung eines Miethzinses von den dem Laboratorium und der Konstruktionswerkstätte zur Benutzung überlassenen Gebäulichkeiten, Miethzins, welcher für das Jahr 1869 betrug:

Fr. 7,072;	die übrigen Einnahmen repartiren sich:
" 990	Zinse von Cantinenplätzen etc. etc.,
" 7,412	Ertrag des Viehbesatzes,
" 367	Verschiedenes.
Fr. 15,841	gleich obigen.

Die Erträgnisse von den verschiedenen Schanzenterrains sind keiner großen Fluktuation unterworfen; eben so wenig die Einnahmen von den Pulvermühlebesitzungen, der Patronenhülsenfabrik in König und den Zollhäusern, welche Immobilien alle jeweiligen 4 % von ihrem Kapitalanschlagswerth als Mieth- und Pachtzins entrichten.

B. Kapitalien.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1867.	1868.	1869.	1869.
1. Grundpfändlich versicherte Kapitalien	Fr. 24,336. 39	17,915. 08	4,568. —	19,800. —
2. Bankdepositen	" 100,701. 98	128,649. 56	51,164. 08	104,000. —
3. Vorübergehende Darlehen	" — —	— —	— —	— —
	Fr. 125,038. 37	146,564. 64	55,732. 08	123,800. —
Weniger als veranschlagt				68,067. 92
und weniger als im Vorjahr				90,832. 56

Ueber den erheblichen Ausfall gegenüber dem Budget ist Folgendes zu bemerken: In dem hundesrätlichen Entwurf-Voranschlag für das Jahr 1869 war an Zinsen von eidgenössischen Kapitalien bloß eine Einnahme von Fr. 93,800 in Aussicht genommen worden; die Bundesversammlung selbst erhöhte den Ansatz um Fr. 30,000, mithin auf Fr. 123,800. Daß auch die ursprüngliche Summe nicht erreicht wurde, erklärt sich aus dem Umstande, daß für die mit Italien ausgewechselten Silberscheidemünzen jeweilen nicht sofort Deckung erfolgte, sondern vielmehr das ganze Jahr hindurch ein ansehnlicher Saldo im Betrage von Fr. 500,000 bis Fr. 600,000 im Rückstand blieb. Auch muß hervorgehoben werden, daß die italienischen Rentenscheine, welche einen Zins von 5^o%, resp. Fr. 13,700 abwarfen, zu Ende Jahres 1868 verkauft wurden, was im Budget für 1869 abermals eine Mindereinnahme von zirka Fr. 5000 verursachte. Stellen wir die erwähnten beiden Faktoren zusammen, so ergibt sich daraus eine Passiv-Differenz von annähernd Fr. 25,000; sodann verursachte der bis Ende April dauernde Austausch ausländischer und schweizerischer Silbermünzen einen namhaften Ausfall an Depotzinsen, indem diese Operation während mehrerer Monaten einen großen Baarvorrath in Anspruch nahm.

Die vorübergehenden Darlehen, worunter dasjenige an Glarus und dasjenige an Wallis für den Bau der Vorstraße gegen die Furka verstanden sind, sind bekanntlich unverzinslich. Das erstere wird von 1872 an zu 2^o% jährlich verzinslich werden; der größere Theil desselben, nämlich bis auf eine restanzliche Summe von Fr. 335,150 ist wegen Mangel anderer sollder, unterpfändlicher Titel an die Spezialfonds übergegangen und wird das Betreffende denselben zu 4¹/₂% von der Bundeskasse verzinst. Es betrug im Berichtsjahr nebst einer Vergütung an den Fonds der Wasserbeschädigten u. u. Fr. 7263. 61, die von den Depotzinsen in Abzug gebracht wurden.

D. Regalien und Verwaltungen.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1867.	1868.	1869.	1869.
1. Zollverwaltung	Fr. 8,331,154. 81	9,051,398. 86	8,955,182. 57	8,700,000. —
2. Postverwaltung	8,770,428. 37	8,814,715. 57	9,447,717. 45	9,510,200. —
3. Telegraphenverwaltung	823,538. 51	921,182. 49	1,053,350. 70	1,000,000. —
4. Pulververwaltung	632,438. 73	675,799. 54	639,557. 41	700,000. —
5. Patronenhülsenfabrik bei König	31,108. 10	153,356. 45	159,285. 91	224,000. —
6. Münzverwaltung	— —	20,000. —	— —	— —
7. Polytechnikum	69,113. 51	68,399. 70	72,531. —	64,000. —
8. Regiepferbeanstalt	104,350. 29	83,115. 89	78,943. 16	98,150. —
9. Konstruktionswerfstätte	148,651. 28	121,358. 73	74,864. 85	112,480. —
10. Laboratorium u. Patronenhülsenfabrikation in Thun	471,695. 72	1,038,209. 30	1,222,396. 90	1,065,300. —
	Fr. 19,382,479. 32	20,947,536. 53	21,703,829. 95	21,474,130. —
Mehr als veranschlagt	229,699. 95
und mehr als im Vorjahre	756,293. 42

Mehreinnahmen gegenüber dem Budget sind zu verzeigen:

1) Bei der Zollverwaltung	Fr. 255,182. 57
2) " " Telegraphenverwaltung	" 53,350. 70
3) " " polytechnischen Schule	" 8,531. —
4) " dem Laboratorium in Thun	" 157,096. 90
	<hr/>
	Fr. 474,161. 17

Unter dem Voranschlag sind geblieben:

1) Die Postverwaltung mit	Fr. 62,482. 55
2) " Pulververwaltung mit	" 60,442. 59
3) " Patronenhülsenfabrik mit	" 64,714. 09
4) " Regiepferdeanstalt mit	" 19,206. 84
5) " Konstruktionswerkstätte mit	" 37,615. 15
	<hr/>
	" 244,461. 22
Gleich obigen	Fr. 229,699. 95

Für Näheres muß hier auf die betreffenden Spezialberichte verwiesen werden. Hervorzuheben ist bloß, daß auch im Jahr 1869 die Thätigkeit der Münzstätte in Bezug auf Münzprägung unterbrochen war. Dagegen wird für das Jahr 1871 eine neue Emission von Zehn- und Fünfrappenstücken in Aussicht genommen werden müssen, da diese Geldsorten gesucht zu werden beginnen, indem ein gewisser Theil der emittirten Zahl derselben, als abgeschliffen, im Depot zurückbehalten wird.

E. Verschiedene Kanzlei- und Militäreinnahmen.

	Ertrag.			Voranschlag.
	1867.	1868.	1869.	1869.
1. Bundeskanzlei	Fr. 7,367. 53	6,803. 67	6,725. 86	5,500. —
2. Einnahmen der Militärverwaltung	" 52,686. 95	49,813. 27	52,228. 67	47,200. —
3. Justizeinnahmen	" 1,002. 55	721. 87	675. —	1,000. —
4. Unvorhergesehenes	" 15,157. 02	194. —	— —	21. 51
	Fr. 76,214. 05	57,532. 81	59,629. 53	53,721. 51
Mehr als budgetirt				5,908. 02
und mehr als im Vorjahre				2,096. 72

Einnahmen der Bundeskanzlei:

a. Bundesblatt	Fr. 4,406. 80
b. Kanzleisporteln	" 1,264. —
c. Verschiedenes	" 1,055. 06
	<hr/>
	Fr. 6,725. 86
	<hr/>
Weniger als im Jahr 1868	Fr. 77. 81

Einnahmen der Militärverwaltung:

a. Erlös von Reglementen, Formularien u. dgl.	Fr. 16,893. 32
b. " " Blättern des Schweiz. Atlas	" 13,245. 15
c. Miete von Artilleriematerial	" 17,301. 14
d. Verschiedenes	" 4,789. 06
	<hr/>
	Fr. 52,228. 67
	<hr/>
Mehr als im Jahr 1868	Fr. 2,415. 40
	<hr/>
Justizeinnahmen (vergütete Gerichtskosten)	Fr. 675. —
	<hr/>
Weniger als im Jahr 1868	Fr. 46. 87

Rekapitulation:

Rohertrag der Liegenschaften	Fr. 72,185. —
" " Kapitalien	" 213,708. 67
" " Regalien und Verwaltungen	" 21,703,829. 95
Verschiedenes	" 59,629. 53
	<hr/>
	Fr. 22,049,353. 15
	<hr/>
Voranschlag	" 21,873,300. —
	<hr/>
Mehr als budgetirt	Fr. 176,053. 15

2. Ausgaben.

A. Kapital- und Binszahlung.

	Ausgaben.			Budget und Nachtrags- freibite.
	1867.	1868.	1869.	1869.
1. Kapitalrückzahlung	Fr. 250,000. —	250,000. —	250,000. —	250,000. —
2. Anleiheuzinse	" 419,205. 75	651,164. 79	635,625. —	640,625. —
3. Provisionen und übrige Kosten			1,236. 70	
4. Verzinsung des Münzreseruefonds	" 40,045. 90	38,627. 19	31,104. —	28,520. —
	Fr. 709,251. 65	939,791. 98	917,965. 70	919,145. —
Weniger als budgetirt				1,179. 30
und weniger als im Vorjahre				21,826. 28

Mit Ablauf des Jahres 1877 wird das Anleihen von 1857 vollständig rembourst sein. Die Verzinsung desselben erheischte noch eine Summe von Fr. 95,625; sie vermindert sich alljährlich um Fr. 11,250. Der Zinsaufwand für das neue Anleihen beträgt jährlich Fr. 540,000 und wird, so lange die Rückzahlung desselben nicht begonnen, unverändert bleiben. Daß ungeachtet der Ueberschreitung des Budgetpostens für die Verzinsung des Münzreservefonds der Gesamtkredit für den Hauptabschnitt unter dem Ansatz geblieben, erklärt sich aus der Minderausgabe für Provision und Spesen, welche Ausgabe statt der dafür veranschlagten 5000 Franken in Wirklichkeit nur Fr. 1236. 70 betrug. Es rührt dieser namhafte Unterschied daher, daß in Frankfurt und Stuttgart fast keine Provision für die Zinse von neuen Anleihen bezahlt werden mußte, ein Beweis, daß die Obligationen, deren Coupons bei unsern Hauptkassen unentgeltlich eingelöst werden, vorherrschend in schweizerischen Händen sich befinden.

Der Münzreservefond betrug zu Ende 1868. Fr. 777,600. 68
 Das Zinsbetreffniß für 1869 zu 4 % ist somit . „ 31,104. —

B. Allgemeine Verwaltungskosten.

		Ausgaben.			Voranschlag und Nach- tragkredite.
		1867.	1868.	1869.	1869.
1. Nationalrath Fr.	82,032. 20	73,105. 10	95,952. —	90,000. — 18,000. —
2. Ständerath	„	4,016. 75	5,714. 10	3,759. —	6,600. —
3. Bundesrath	„	60,021. 95	61,000. —	61,000. —	61,000. —
4. Bundesgericht	„	8,313. 69	6,275. —	7,875. 87	8,500. —
5. Bundeskanzlei	„	155,522. 16	157,555. 31	163,864. 58	154,350. — 10,000. —
6. Pensionen	„	25,888. 34	19,701. 48	20,510. 58	26,000. —
		Fr. 335,795. 09	323,350. 99	352,962. 03	346,450. — 28,000. —
					374,450. —
Weniger verausgabt als budgetirt					21,487. 97
dagegen mehr als im Vorjahre					29,611. 04

1) Ausgaben für die Bundesversammlung.

	Nationalrath.	Ständerath.
Taggelber	60,588	—
Reiseentschädigung	28,995	—
Kommissionen	3,270	1,197
Uebersetzer	1,440	1,400
Bediienung	1,659	1,162
	<hr/>	<hr/>
	95,952	3,759
	<hr/>	<hr/>
Minderausgabe	12,048	2,841

Die Bundesversammlung hielt im Berichtsjahre in drei Sessionen 47 Sitzungen. Auf eine Sitzung des Nationalrathes kommen sonach, mit Einschluß der Reiseentschädigung, Fr. 1972. Kommissionen traten im Ganzen nur vier zusammen, wovon zwei auf den Nationalrath und zwei auf den Ständerath fielen.

2) Kosten des Bundesgerichts in zwei Sessionen.

Taggelber	Fr. 2,905. —
Reiseentschädigung	„ 1,866. 60
Verschiedenes	„ 3,104. 27
	<hr/>
	Fr. 7,875. 87
	<hr/>
Minderausgabe	Fr. 624. 13

3. Ausgaben für das Personal der Bundeskanzlei.

Befoldung des Kanzlers und der übrigen Beamten .	Fr. 22,000. —
Uebersetzungen und Kopituren	„ 31,236. 65
	<hr/>
	Fr. 53,236. 65
	<hr/>
Minderausgabe	Fr. 463. 35
	<hr/>
Weibel- und Abwartdienst im Bundesrathhaus .	Fr. 14,760. —
	<hr/>
Minderausgabe	Fr. 240. —

4. Material der Bundeskanzlei.

Inbegriffen sind hier die Lieferungen und Kosten für sämtliche Departemente.

	Ausgaben.	Budget und Nachkredit.
a. Druckkosten und Lithographien	Fr. 58,148. 74	Fr. 55,000. —
b. Buchbinderrechnungen . . .	" 6,224. 80	" 7,500. —
c. Literarische Anschaffungen . . .	" 2,777. 47	" 3,000. —
d. Schreibmaterialien . . .	" 6,913. 25	" 7,000. —
e. Porti und Telegramme . . .	" 11,180. 13	" 12,000. —
f. Beleuchtung und Heizung . . .	" 7,994. 25	" 8,000. —
g. Verschiedenes	" 2,629. 29	" 3,150. —
	<hr/> Fr. 95,867. 93	<hr/> Fr. 95,650. —

Mehrausgabe Fr. 217. 93

Total der Minderausgabe bei der Bundeskanzlei . Fr. 485. 42

Zur Deckung obiger Mehrausgabe, welche, wie ersichtlich ist, bei den Druckkosten vorkam, wurde der Bundeskanzlei der nöthige Nachtragskredit eröffnet.

5. Militärpensionen Fr. 20,510. 58

Minderausgaben gegenüber dem Budgetansatz . . Fr. 5,489. 42

An Militärpensionen wurden im Berichtsjahr im Ganzen verausgabt Fr. 39,998. 50

Hieran lieferte der Invalidenfond durch seine Kapitalzinsen " 19,487. 92

Erforderlicher Zuschuß aus der Bundeskasse, wie oben

Fr. 20,510. 58

Für Näheres wird auf die nachstehende summarische Uebersicht verwiesen.

1869.

Militärpensionen.

Uebersicht.

Jährliche Beiträge:

1. an Klassifizierte	Fr. 24,482. 50		
Rückerstattung für verst. Witwe Busenhard pro I Sem.	" 50. —		
		Fr. 24,432. 50	
2. an Unklassifizierte	Fr. 14,640. —		
Rückerstattung für verst. Witwe Feiler pro I Sem.	" 40. —		
		" 14,600. —	Fr 39,032. 50
Entschädigungen, Beiträge u.			
1. an Pensionirte	Fr. 120. —		
2. " Nichtpensionirte	" 483. —		
		" 603. —	
Eidgenössische Pensionskommission		" 363. —	
		Total	Fr. 39,998. 50

Refapitulation der Minderausgaben.

Nationalrath	Fr. 12,048. —
Ständerath	" 2,841. —
Bundesgericht	" 624. 13
Bundeskanzlei	" 485. 42
Militärpensionen	" 5,489. 42
	<hr/>
	Fr. 21,487. 97

C. Departemente.

	Ausgaben.						Voranschlag und Nachtragskredite.	
	1867.		1868.		1869.		1869.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Politisches Departement	168,948.	28	185,514.	93	202,441.	52	204,000.	—
2. Departement des Innern	1,040,984.	50	765,604.	56	1,105,242.	75	1,317,500.	—
3. Militärdepartement	19,915.	25	19,917.	35	20,224.	40	20,600.	—
4. Finanzdepartement	55,795.	42	54,647.	84	53,682.	44	53,600.	—
5. Handels- und Zolldepartement	7,118.	36	4,494.	80	3,132.	70	5,200.	—
6. Justiz- und Polizeidepartement	19,308.	65	10,606.	70	12,519.	47	20,200.	—
	1,312,070.	46	1,040,786.	18	1,397,243.	28	1,621,100.	—
							16,590.	—
							1,637,690.	—
							240,446.	72

Weniger als budgetirt und nachbewilligt

Uebertrag Fr. 240,446. 72

Um die effektive Minderverausgabung zu ermitteln, müssen von obiger Summe in Abzug gebracht werden: die von den außerordentlichen für Straßen- und Flußkorrektionsbauten bewilligten, aber im Berichtsjahr nicht verwendeten Beträge, nämlich:

1. Bündnerisches Straßennetz	Fr. 68,700. —	
2. Rheinkorrektion	„ 65,383. 74	
3. Rhonekorrektion	„ 4,800. —	
4. Juragewässerkorrektion	„ 70,000. —	
		„ 208,883. 74
		<hr/> Fr. 31,562. 98

Hievon fallen auf das politische Departement Fr. 1,558. 48

Departement des Innern „ 19,963. 51

und zwar in Folge nur theilweiser Verwendung der Kredite für die Kanzlei, des Beitrages zur Hebung der Pferdezucht; Reisen und Expertisen in Baufachen, Verbauung an Wildbächen und statistisches Bureau.

Militärdepartement „ 375. 60

Handels- und Zolldepartement „ 2,067. 30

Justiz- und Polizeidepartement „ 7,680. 53

Fr. 31,645. 42

Eine wiewohl unerhebliche Kreditüberschreitung kommt beim Finanzdepartement vor im Betrage von und zwar ist dieselbe die Folge einer Mehrausgabe für den Unterhalt der Almend bei Thun, welche im Berichtsjahre einen Aufwand erheischte von Fr. 7645. 80, statt der budgetirten Fr. 7000.

Es rührt diese Mehrausgabe daher, daß von Seite der Eidgenossenschaft, um größeren Schaden abzuwenden, ein kleines, hinter der Mühlemattbesitzung gelegenes, durch die Schießübungen auf dem Waffenplatz in Thun fortwährend bedrohtes Heimwesen in Nacht genommen wurde. Benanntes Heimwesen be-

„ 82. 44

Uebertrag Fr. 31,562. 98

sand sich beim Pachtantritt in äußerst reparaturbedürftigem Zustande, so daß, um eine möglichst günstige Wiederverpachtung zu erzielen, einige Kosten darauf verwendet werden mußten. Die daherigen Rechnungen konnten aber erst nach Neujahr zur Stelle gebracht werden, so daß es nicht möglich war, für die Dezemberession ein Nachtragskreditbegehren vorzubereiten. Wir haben die Mehrausgabe im Betrage von Fr. 645. 80 genehmigt, und bemerken schließlich noch, daß die betreffende Liegenschaft (Ammaker'sche Besitzung) bereits wieder verpachtet ist, und zwar erleidet die Eidgenossenschaft jetzt jährlich, während 10 Jahren, eine Einbuße von nur Fr. 150, welche aus den für die Militärschulen in Thun ausgesetzten Krediten jeweilen vergütet werden sollen.

D. Regalien und Verwaltungen.

Ausgaben.

	1867.		1868.		1869.		Voranschlag und Nachtragskredite.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Militärverwaltung . . .	2,384,346.	57	2,442,011.	46	2,561,783.	01	2,766,600.	—
2. Zollverwaltung . . .	3,493,869.	22	3,467,701.	76	3,524,886.	93	73,057.	98
3. Postverwaltung . . .	8,770,428.	37	8,814,715.	57	9,447,717.	45	3,545,200.	—
4. Telegraphenverwaltung . . .	748,976.	46	921,182.	49	1,053,350.	70	9,510,200.	—
5. Pulververwaltung . . .	537,121.	35	575,249.	32	530,062.	09	247,660.	—
6. Patronenhülfsfabrik in König	77,681.	38	176,156.	11	200,203.	41	1,000,000.	—
7. Münzverwaltung . . .	—	—	20,000.	—	—	—	4,500.	—
8. Polytechnikum . . .	325,648.	60	318,399.	70	322,531.	—	585,000.	—
9. Regiepferdeanstalt . . .	170,202.	68	102,178.	43	111,988.	76	224,000.	—
10. Konstruktionswerkstätte . . .	148,651.	28	125,329.	40	95,591.	03	—	—
11. Laboratorium . . .	552,876.	77	1,070,512.	10	1,222,396.	90	107,500.	—
12. Unvorhergesehenes . . .	6,069.	20	6,214.	38	5,776.	50	600.	—
	17,215,871.	88	18,039,650.	72	19,076,287.	78	112,480.	—
							1,065,300.	—
							7,205.	—
							19,237,485.	—
							325,817.	98
							19,563,302.	98
							487,015.	20

Weniger als budgetirt und nachbewilligt

Um die Differenz zwischen dem Budget und den effektiv verausgabten Summen zu ermitteln, müssen folgende Posten in Berechnung gezogen werden:

1) Der Ausfall an Postenschädigung, welcher zuhanden der Kantone vorgemerkt wird und in Abzug zu bringen ist mit	Fr. 179,659. 69
2) Die für die Wasserversorgung der Kaserne in Thun nicht zur Verwendung gekommenen	„ 68,000. —
	<hr/> Fr. 247,659. 69

Hinzuzurechnen sind dagegen:

1) Die erhöhte Abschlagszahlung der Telegraphenverwaltung auf Rechnung ihrer Schuld im Betrage von	Fr. 80,246. 52
2) Die vom Polytechnikum infolge von Mehreinnahmen mehr verausgabten	„ 8,531. —
	<hr/> „ 88,777. 52
Total des Abzugs	<hr/> Fr. 158,882. 17

Es sind somit weniger verausgabt als bewilligt worden

	<hr/> Fr. 328,133. 03
--	-----------------------

welche Summe sich vertheilt:

1) Auf die Militärverwaltung	Fr. 209,874. 97
und zwar fallen davon	
Fr. 14,600 auf das Verwaltungspersonal,	
„ 41,600 „ „ Instruktionspersonal,	
„ 143,600 „ die Unterrichtskurse,	
„ 10,000 „ „ übrigen Abtheilungen.	
	<hr/> Fr. 209,800

2) Auf die Zollverwaltung	„ 20,313. 07
Zwei unerhebliche Kreditüberschreitungen auf den Rubriken „Reisekosten und Expertisen“ und „Verschiedenes“ wurden von uns bewilligt.	

3) Auf die Postverwaltung	„ 130,482. 86
Davon fallen auf	
a. Minderausgaben:	Fr.
1) Gehalte und Vergütungen	115,700
2) Gebäulichkeiten	2,600
3) Frankomarken und Frankocouverts	52,200
	<hr/> 170,500

Ueberschlag	„ 170,500	Fr. 360,670. 90
-------------	-----------	-----------------

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
			170,500	360,670. 90
b. Mehrausgaben:				
1) Kommissäre und Reisekosten		2,500		
2) Büreaufkosten		15,500		
3) Postmaterial		3,300		
4) Transportkosten		6,600		
5) Verschiedenes		12,100		
			<u>40,000</u>	

Gleich obigen, in runder Summe 130,500

Auch diese Mehrausgabenposten wurden durch vorläufige Nachtragskrediteröffnungen gedeckt.

4) Auf die Telegraphenverwaltung . . . " 31,395. 82

Die Differenz findet sich hauptsächlich auf den Rubriken „Expertisen und Reisekosten“, „Bau und Unterhalt der Linien“, „Büreaugeräthschaften“ und „Verschiedenes“, im Betrage von Fr. 42,000

Eine Ueberschreitung auf dem Posten „Gehalte und Vergütungen“ von . . . " 10,600

wurde ebenfalls auf dem Wege einer Nachtragskrediteröffnung gedeckt.

bleiben Fr. 31,400

5) Auf die Pulververwaltung . . . " 54,937. 91

6) " " Patronenhülsefabrik in König wegen quantitativ geringerer Fabrikation . . . " 23,796. 59

7) Konstruktionswerkstätte in Thun . . . " 16,888. 97

Unvorhergesehenes . . . " 1,428. 50

Fr. 489,118. 69

Mehrausgaben.

1) Regiepferbeanstalt . . . Fr. 3,888. 76
wegen der Pferdabschätzungen.

2) Laboratorium und die Patronenhülsefabrikation in Thun . . . " 157,096. 90
infolge vermehrten Betriebs.

" 160,985. 66

Gleich den vorstehenden Fr. 328,133. 03

Rekapitulation.

	Ausgaben.	Eigentliche Minderverwendung.
Kapital- und Zinszahlung .	Fr. 917,965. 70	Fr. 1,179. 30
Allgemeine Verwaltungskosten	" 352,962. 03	" 21,487. 97
Departemente .	" 1,397,243. 28	" 31,562. 98
Regalien und Verwaltungen	" 19,076,287. 78	" 328,133. 03
Total	Fr. 21,744,458. 79	" 382,363. 28

Vergleichende Uebersicht

zwischen dem Budget und der Staatsrechnung, betreffend die Verwendung der ordentlichen und außerordentlichen Kredite.

	Kredite	
	ordentliche	außerordentliche.
Nachträglich bewilligt unterm 13. Juli und 9. Dezember 1869	Fr. 20,986,180. —	Fr. 1,138,000. —
Total	Fr. 21,356,587. 98	Fr. 1,138,000. —
Davon kommen in Abzug:		
1. Die hievor angeführten	" 158,882. 17	" — —
2. Die von den außerordentlichen Krediten für Straßen- und Flußkorrekturen nicht zur Verwendung gekommenen .	" — —	" 208,883. 74
	Fr. 21,197,705. 81	Fr. 929,116. 26
Ausgaben	" 20,815,342. 53	" 929,116. 26
Gleich obigen	Fr. 382,363. 28	Fr. — —

Bilanz.

Die Einnahmen betragen	Fr. 22,049,353. 15
Die Ausgaben	" 21,744,458. 79
Einnahmenüberschuß	Fr. 304,894. 36

Nachweis zum Einnahmenüberschuss in Vergleichung mit den Vorjahren, in procentalem Verhältniß.

Einnahmen.	1867.			1868.			1869.		
	Fr.	Rp.	%	Fr.	Rp.	%	Fr.	Rp.	%
Ertrag der Liegenschaften	66,208.	32	1,24	58,066.	88	0,96	64,539.	20	1,11
" " Kapitalien	257,058.	90	4,81	288,640.	03	4,79	211,569.	98	3,64
" " Zölle	4,837,285.	59	90,59	5,583,697.	10	92,58	5,430,295.	64	93,37
" " Telegraphenverwaltung	74,562.	05	1,40	—	—	—	—	—	—
" des Pulverregals	95,317.	38	1,79	100,550.	22	1,67	109,495.	32	1,88
Unvorhergesehenes	9,087.	82	0,17	—	—	—	—	—	—
	5,339,520.	06	100	6,030,954.	23	100	5,815,900.	14	100

Ausgaben.	1867.			1868.			1869.		
	Fr.	Rp.	%	Fr.	Rp.	%	Fr.	Rp.	%
Verzinsung u. Rückzahlung der Anleihen	709,251.	65	13,82	939,791.	98	18,75	917,965.	70	16,66
Allgemeine Verwaltungskosten	327,425.	01	6,38	315,825.	45	6,30	345,561.	17	6,27
Departemente	1,312,070.	46	25,57	1,029,929.	64	20,55	1,387,458.	79	25,18
Militärverwaltung	2,331,659.	62	45,45	2,392,198.	19	47,73	2,509,554.	34	45,54
Patronenhülsenfabrik in König	46,573.	28	0,91	22,799.	66	0,45	40,917.	50	0,74
Polytechnikum	256,535.	09	5,—	250,000.	—	5,—	250,000.	—	4,54
Regiepferdanstalt	65,852.	39	1,28	19,062.	54	0,38	33,045.	60	0,59
Konstruktionswerkstätte	—	—	—	3,970.	67	0,08	20,726.	18	0,38
Laboratorium und Patronenhülsenfabrikation	81,181.	05	1,59	32,302.	80	0,64	—	—	—
Unvorhergesehenes	—	—	—	6,020.	38	0,12	5,776.	50	0,10
	5,130,548.	55	100	5,011,901.	31	100	5,511,005.	78	100

Einnahmenüberschüsse 208,971. 51 1,019,052. 92 304,894. 36

In Bezug auf die bei der Patronenhülsenfabrik in König, der Regiepferdanstalt und der Konstruktionswerkstätte vorkommenden Defizite wird hier auf die betreffenden Spezialberichte verwiesen.

Spezialfonds.

Vermögensbestand zu Anfang des Berichtsjahres:

1) Grenus-Invalidenfond	Fr. 2,130,160. 91
2) Invalidenfond	" 492,202. 65
3) Schulfond	" 198,047. 14
4) Châtelainfond	" 60,234. 47
5) Anonymer Schulfond	" 63,429. 15
6) Winkelriedstiftungsfond	" 656. 83
	<hr/>
	Fr. 2,944,731. 15

Im Laufe des Jahres sind an Kapital und Zinsen eingegangen:

1) Für den Grenus-Invalidenfond	Fr. 212,485. 21
2) Für den Invalidenfond, mit Inbegriff des Beitrags der Bundeskasse für Entrichtung der Militärpensionen	" 77,347. 01
3) Für den Schulfond, inbegriffen den Zuschuß des Polytechnikums infolge Nichtverwendung des Bundesbeitrages.	" 19,238. 45
4) Für den Châtelainfond	" 2,453. 32
5) " " anonymen Schulfond	" 3,144. 65
6) " " Winkelriedfond	" 114. 48
	<hr/>
	Fr. 314,783. 12

Aus dieser Summe haben folgende neue Anwendungen stattgefunden:

1) Für den Grenus-Invalidenfond	Fr. 212,237. 68
2) " " Invalidenfond	" 37,000. —
An Militärpensionen wurden Fr. 39,998. 50 vorausgabt.	
3) Für den Schulfond	" 9,000. —
Fr. 5831. 50 wurden zur Ausrichtung der Versicherungsprämien für die Professoren am Polytechnikum verwendet.	
4) " " Winkelriedfond	" 114. —
	<hr/>
Total der Anwendungen	Fr. 258,351. 68

Uebertrag Fr. 258,351. 68

Betrag der Ausgaben:

1) Aus dem Invalidenfond, Entrichtung der Militärpensionen	Fr. 39,998. 50
2) Aus dem Schulfond, Beitrag an die Versicherungsprämien der Lehrer am Polytechnikum	" 5,831. 50
3) Aus dem Châtelainfond, Stipendien an Polytechniker	" 2,350. —
4) Aus dem anonymen Schulfond, Zulagen an Professoren d. Polytechnikums	" 2,500. —
	<hr/>
	" 50,680. —
	<hr/>
	Fr. 309,031. 68
Kassasaldi bei sämtlichen Fonds	" 5,751. 44
	<hr/>
gleich obigen	Fr. 314,783. 12

Bezüglich auf die oben verzeigten Anwendungen ist hervorzuheben, daß dieselben auch diesmal aus dem unverzinslichen Titel von 1 Mill. Franken auf den Stand Glarus gemacht wurden; indessen vergütet die Bundeskasse den Spezialfonds jeweilen das Zinsbetroffniß zu $4\frac{1}{2}\%$, so daß diese kein Ausfall trifft.

Die Vermögensvermehrung beträgt:

1) Beim Grenus-Invalidenfond	Fr. 93,779. 47
Bekanntlich unterliegt dieser Fond einer konstanten Vermehrung, da nach dem Willen des Testators die Zinse jeweilen kapitalisirt werden.	
2) Beim Schulfond	" 9,639. 42
3) " Châtelainfond	" 34. 09
4) " anonymen Schulfond	" 615. 50
5) " Winkelfriedfond	" 88. 65
	<hr/>
Total der Vermehrung	Fr. 104,157. 13
	<hr/>
Bestand der Spezialfonds auf Ende 1869	Fr. 3,048,888. 28
" derselben zu Ende 1868	" 2,944,731. 15
	<hr/>
Vermehrung wie oben	Fr. 104,157. 13

Vermögensbestand der Spezialfonds auf Ende 1869:

1) Grenus-Invalidenfond	Fr. 2,223,940. 38
2) Invalidenfond	" 492,202. 65
3) Schulfond	" 207,686. 56
4) Châtelainfond	" 60,268. 56
5) Anonymer Schulfond	" 64,044. 65
6) Winkelriedstiftung	" 745. 48
	<hr/>
	Fr. 3,048,888. 28

Liebesgaben für die Wasserbeschädigten.

Einnahmen.

1) Bei der Bundeskasse eingegangene Liebesgaben	Fr. 3,262,747. 06
2) Zinsen aus angelegten Geldern	" 53,954. 74
	<hr/>
	Fr. 3,316,701. 80

Ausgaben.

1) Allgemeiner Hilfsfond	Fr. 2,007,386. 95
2) Spezialgaben	" 59,533. 86
3) Schutzbautenfond	" 126,000. —
4) Zinsvergütungen	" 29,797. 06
5) Verschiedenes	" 3,635. 97
	<hr/>
	Fr. 2,226,353. 84

Bilanz.

Die Einnahmen betragen	Fr. 3,316,701. 80
Die Ausgaben dagegen	" 2,226,353. 84
	<hr/>
Aktiv-Saldo auf 31. Dezember 1869	Fr. 1,090,347. 96

Ausweis über den Aktiv=Saldo von Fr. 1,090,347. 96

1) Schutzbautenfonds: In Depot bei diversen Banken	Fr. * 959,645. 54
2) Hilfsfond für die Hinterlassenen, in Depot bei der Berner Handelsbank	" 52,231. —
3) Allgemeiner Hilfsfond: Saldo=Antheil des Kantons Wallis, in Depot bei der Berner Handelsbank	" 78,471. 42
	<hr/>
	Fr. 1,090,347. 96

*) Seit Abfassung der Rechnung sind fernere Fr. 4659. 64 eingegangen, so daß der Schutzbautenfond dormalen Fr. 964,305. 18 und der Aktivsaldo Fr. 1,095,007. 60 beträgt.

Bericht des Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.05.1870
Date	
Data	
Seite	113-235
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 474

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.